

Teil III

Leistungsbeschreibung

betreffend

**Rahmenvereinbarung zur Bereitstellung und Lieferung von
Ohrmarken einschließlich Ohrmarkenzangen zur amtlichen
Kennzeichnung von Rindern im Freistaat Sachsen
für den Zeitraum vom 15.01.2025 bis zum 14.01.2029**

Vergabenummer: 50072/24

im offenen Verfahren
gemäß Vergabeverordnung (VgV)

1. Allgemeines, Leistungszeitraum und -ort

Der sächsische Landeskontrollverband e.V. schreibt die Beschaffung von Ohrmarken einschließlich Ohrmarkenzangen zur amtlichen Kennzeichnung der Rinder im Freistaat Sachsen in zwei Losen aus.

Leistungszeitraum ist der 15.01.2025 bis einschließlich 14.01.2029.

2. Räumliche Lage, Bestand des Auftraggebers

Die nachfolgend aufgeführten Mengen stellen keine Abnahmegarantie dar, sondern bilden lediglich den Rahmen für die Lieferung von Ohrmarken und Rundlingen. Dieser Rahmen stellt bei ca. 210.000 Rindergeburten pro Jahr im Freistaat Sachsen sowie bei 0,4 Mio. Rindern in ca. 12.000 Rinderhaltungen eine plausible Kalkulationsgrundlage dar. Diese Zahlen sind nicht verbindlich gleichwohl nach aktuellem Kenntnisstand des Auftraggebers ordnungsgemäß geschätzt und geben nur die ungefähren Tierbestände und die daraus erforderlichen Leistungen wieder.

Sachsen ist seit dem 17. Februar 2022 auf Basis der Durchführungsverordnung (EU) 2022/214 als frei von Bovine Virus Diarrhoe (= BVD-frei) eingestuft. Es gilt, dass der Zukauf von Tieren nur aus BVD-freien Gebieten bzw. BVD-freien Beständen erlaubt ist und keine Einnistung von BVD-geimpften Tieren erfolgen darf. Für Rinderhalter besteht die Möglichkeit, zukünftig auf eine milch- oder blutserologische BVD-Stichprobenüberwachung umzusteigen und auf die Nutzung von Ohrstanzen mittels Gewebeohrmarken zu verzichten, sofern gewisse Voraussetzungen wie z. Bsp. die Klärung des Bestandsstatus und Einzeltierstatus oder auch die Eintragung aller ehemaligen BVD-Impftiere in HIT gegeben sind.

Zur Umsetzung in der Praxis ist vom Freistaat Sachsen ein mehrstufiges Einführungskonzept beschlossen worden. Seit 01.01.2024 begann die erste Stufe des Programms „Ausstieg aus der Ohrstanze“. Festlegung, welcher Betrieb/Rinderhalter an dem Programm teilnehmen darf, erfolgt über die zuständigen Lebensmittelüberwachungs- & Veterinärämter Sachsens. Zugelassene Betriebe/Rinderhalter müssen im ersten Schritt mindestens 365 Tage ab dem jeweiligen Datum der Teilnahme am Programm „Ausstieg aus der Ohrstanze“ ihre Rinderbestände parallel auf die BVD, d.h. Gewebeuntersuchung mittels Ohrstanze und Blut-/Milchserologie, untersuchen lassen, danach ist Ausstieg aus der BVD-Überwachung mittels Ohrstanze realisierbar.

Die Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/214 in Bezug auf die BVD-Untersuchung hat direkten, aber aus aktueller Sicht vor allem einen nicht abschätzbaren Einfluss auf das Abnahmeverhalten der Ohrmarkenprodukte von Los 1 und Los 2. Gelingt den Betrieben/Rinderhaltern der „Ausstieg aus der Ohrstanze“, so werden diese sukzessive von den Produkten des Los 2 auf die Produkte des Los 1 umsteigen.

Mengengerüst (anhand einer groben Einschätzung aufgrund der Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/214):

Produktversion			Menge pro Jahr
Los 1	I.	Erst-Kennzeichnung der Kälber in beiden Ohren ohne Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe (Ohrmarkenpaar)	50.000,00
	II.	Erst-Kennzeichnung der Kälber in beiden Ohren ohne Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe und einem integrierten Transponder zur elektronischen Kennzeichnung (Ohrmarkenpaar)	5.500,00
	III.	Ersatzkennzeichnung der Rinder - Einzelohrmarken ohne Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe (Stück)	1.500,00
Los 2	I.	Erst-Kennzeichnung der Kälber in beiden Ohren incl. einer Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe (Ohrmarkenpaar)	150.000,00
	II.	Erst-Kennzeichnung der Kälber in beiden Ohren incl. zwei Funktionen zur Entnahme einer Gewebeprobe (Ohrmarkenpaar)	8.000,00
	III.	Erst-Kennzeichnung der Kälber in beiden Ohren incl. einer Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe und einem integrierten Transponder zur elektronischen Kennzeichnung (Ohrmarkenpaar)	1.000,00
	IV.	Nummerierte Gewebeohrmarken - Rundlinge incl. einer Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe (Stück)	20.000,00
	V.	Ersatzkennzeichnung der Rinder - Einzelohrmarken ohne Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe (Stück)	15.000,00

Die Zahlen beruhen auf den Erfahrungen des Auftraggebers aus den vergangenen Jahren, soweit die zu beschaffende Leistung bereits Leistungsinhalt waren.

3. Leistungsgegenstand

3.1. Allgemeines

a) Losaufteilung

Die ausgeschriebene Leistung umfasst die Lieferung der Ohrmarken sowie Ohrmarkenzangen auf Bestellung des Auftraggebers an den Tierhalter.

Die Leistung wird kategorisiert nach Tierarten in folgende zwei Lose aufgeteilt.

- Los 1: Rinderohrmarken **ohne** Gewebeprobe (ohne Container) und dazugehöriger Nachkennzeichnung sowie Zubehör
 - I. Erst-Kennzeichnung der Kälber in beiden Ohren ohne Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe
 - II. Erst-Kennzeichnung der Kälber in beiden Ohren ohne Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe und einem integrierten Transponder zur elektronischen Kennzeichnung
 - III. Ersatzkennzeichnung der Rinder bestehend aus Einzelohrmarken ohne Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe
 - IV. Ersatzkennzeichnung der Rinder bestehend aus Einzelohrmarken mit einem integrierten Transponder zur elektronischen Kennzeichnung
 - V. Ohrmarkenzangen

- Los 2: Rinderohrmarken **mit** Gewebeprobe (mit Container) und dazugehöriger Nachkennzeichnung sowie Zubehör
 - I. Erst-Kennzeichnung der Kälber in beiden Ohren incl. einer Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe
 - II. Erst-Kennzeichnung der Kälber in beiden Ohren incl. zwei Funktionen zur Entnahme einer Gewebeprobe
 - III. Erst-Kennzeichnung der Kälber in beiden Ohren incl. Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe und zusätzlichem Transponder zur elektronischen Kennzeichnung
 - IV. Nummerierte Gewebeohrmarken (Rundlinge)
 - V. Ersatzkennzeichnung der Rinder bestehend aus Einzelohrmarken ohne Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe
 - VI. Ersatzkennzeichnung der Rinder bestehend aus Einzelohrmarken mit einem integrierten Transponder zur elektronischen Kennzeichnung
 - VII. Ohrmarkenzangen

Ein Bieter kann sich auf mehrere Lose bewerben. Die Vergabe je eines Loses erfolgt an maximal zwei unterschiedliche Bieter. Sollte es jedoch nur einen Bieter je Los geben, kann diesem der Zuschlag auch allein erteilt werden.

b) Vergabe der Einzelaufträge

Die Vergabe von Einzelaufträgen zur Lieferung der Ohrmarken sowie Ohrmarkenzangen erfolgt nach den nachfolgend beschriebenen Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung ohne erneuten Aufruf zum Wettbewerb. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bieter mit Abgabe des Angebots erklärt, für die Laufzeit der Rahmenvereinbarung die erforderliche Kapazität vorzuhalten.

aa.) Bestellung

Die Ohrmarkenbestellungen erfolgen durch den Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer in schriftlichen bzw. elektronischen Bestellaufträgen einschliesslich Mitteilung aller für die Bestellung relevanter Daten, wie u. a. die auf die Ohrmarken aufzudruckenden Nummern, Adressen der Tierhalter und Bestellmengen.

Die Rahmenvereinbarung werden je Los maximal Auftragnehmer für die Leistungsausführung einbezogen (siehe Teil I, unter 5.2).

Die Informationen der Ohrmarkenbestellungen werden an den Auftragnehmer per XML-Datei übermittelt. Die Beschreibung der XML-Datei zur Bestellung der Ohrmarken beim Hersteller ist in Anlage IV zu diesem Teil der Vergabeunterlagen dargestellt.

Der Hersteller bestätigt den Eingang der Bestellung binnen 24 Stunden gegenüber dem Auftraggeber. Er teilt dem Auftraggeber das Produktions-/ Lieferdatum innerhalb von 24 Stunden nach Übergabe des fertig produzierten Produkts an den Postversand durch Eintragung/ Rückmeldung mit. Dazu soll der durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellte Webservice verwendet werden. Einzelheiten sind der Anlage V zu diesem Teil der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Die Verpackung und Lieferung der Ohrmarken erfolgt betriebsweise vom Auftragnehmer direkt zum Tierhalter. Nach Auslieferung erfolgt vom Auftragnehmer ausgehend eine elektronische Rückmeldung der Auslieferungsdaten (Lieferdatum) an den Auftraggeber. Hierzu müssen nach der Zuschlagserteilung Absprachen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber getroffen werden.

bb.) Lieferungen/ Lieferfristen/ Liefermengen

Das in den Vergabeunterlagen aufgeführte Mengengerüst stellt keine Abnahmegarantie dar. Diese Angaben beruhen auf Erhebungen aus der derzeitigen Lieferung und können sich aufgrund abweichender Verlustraten in allen Kategorien (mit bzw. ohne Container) ändern.

Dies darf nicht zu einer Verlängerung der aufgeführten Lieferfristen führen. Das unter 2. aufgeführte Mengengerüst stellt aufgrund der Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/214 im Lande eine grobe Einschätzung der Abnahmemengen dar. Die Höchstmengen der aus der Rahmenvereinbarung abrufbaren Leistung sind in Teil I. - Bewerbungsbedingungen - unter 5.2 beschrieben.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Bedarf auf Nachfrage des Auftraggebers Informationsblätter zusammen mit den Ohrmarken auszuliefern. Diese Informationsblätter sind kostenfrei zur Verfügung zu stellen und enthalten bebilderte Beschreibungen der Anwendung der Ohrmarken zur optimalen Kennzeichnung der Tiere. Hierzu müssen nach der Zuschlagserteilung Absprachen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber getroffen werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Bestellung des Auftraggebers die nachfolgend genannten Ohrmarken sowie Ohrmarkenzangen im Vertragszeitraum direkt an den Tierhalter zu liefern. Alle Ohrmarkenversionen der Kategorien (mit und ohne Funktion zur Gewebeentnahme bzw. mit und ohne Container) sind so zu konfektionieren, dass bei der Entnahme aus der Verpackung für den Anwender keine Möglichkeit der Vertauschung der zusammengehörigen Teile möglich ist. Der Versand erfolgt in sicherer Verpackung ohne Verletzungsgefahr für die Transporteure und direkt an den Tierhalter.

aaa) Los 1: Rinderohrmarken **ohne** Gewebeprobe (ohne Container)

Produktversion	Lieferzeiten:
<p>I. Erst-Kennzeichnung der Kälber in beiden Ohren ohne Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe (Ohrmarkenpaar)</p> <p>➤ Ohrmarkenpaar ohne Stanze, d.h. beide Ohrmarken ohne Gewebeprobenahme</p>	<p>Bereitstellung von Doppelohrmarken (Neukennzeichnung) innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der elektronischen Bestellung beim Auftragnehmer bis Ausgang ab Produktionswerk. (Details siehe Leistungsbeschreibung 3.2.1 I)</p> <p>Die Möglichkeit, Bestellungen in kürzerer Frist bereitzustellen, wird als zweckmässig gehalten</p>
<p>II. Erst-Kennzeichnung der Kälber in beiden Ohren ohne Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe und</p>	<p>Bereitstellung von Doppelohrmarken (Neukennzeichnung) innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der elektronischen</p>

<p>einem integrierten Transponder zur elektronischen Kennzeichnung (Ohrmarkenpaar)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ohrmarkenpaar ohne Stanze und mit Transponder, d.h. eine Ohrmarke ohne Gewebeprobe- nahme und eine Ohrmarke mit Transponder 	<p>Bestellung beim Auftragnehmer bis Ausgang ab Produktionswerk.</p> <p>(Details siehe Leistungsbeschreibung 3.2.1 II)</p> <p>Die Möglichkeit, Bestellungen in kürzerer Frist bereitzustellen, wird als zweckmässig gehalten</p>
<p>III. Ersatzkennzeichnung der Rinder (Einzelohrmarken) ohne Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe (Stück)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Einzelohrmarken ohne Stanze, d.h. Ohrmarke ohne Gewebeprobe- nahme 	<p>Bereitstellung von Einzelohrmarken (Ersatzkennzeichnung) innerhalb von maximal 3 Werktagen nach Eingang der elektronischen Bestellung beim Auftragnehmer bis Ausgang ab Produktionswerk. Spätestens 7 Tage nach dem Bestelldatum müssen die Einzelohrmarken an der Lieferadresse (Tierhalter) eintreffen.</p> <p>Die Möglichkeit, Bestellungen in kürzere Frist bereitzustellen, wird als zweckmässig gehalten. (Details siehe Leistungsbeschreibung 3.2.1 III)</p> <p><u>Besonderheit:</u></p> <p>a) „Dringende Bestellungen“</p> <p>Dringende Ersatzohrmarkenbestellungen der sächsischen Tierhalter werden vom LKV Sachsen täglich erfasst und als Sammelbestellung bis 10:00 Uhr an den Ohrmarkenlieferanten (Hersteller) weitergeleitet, um eine sofortige Auslieferung der Ohrmarken vom Werk am gleichen Tag der Bestellung zu gewährleisten. (Details siehe Leistungsbeschreibung 3.2.1 III)</p> <p>b) „Express-Bestellungen“</p> <p>Express-Bestellungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch vom Tierhalter vom LKV Sachsen an den Ohrmarkenlieferanten (Hersteller) weitergeleitet, wenn der Tierhalter eine exakt determinierte Anlieferung</p>

	<p>(Anlieferungsdatum und -zeitpunkt) der Ersatzohrmarken wünscht. (Details siehe Leistungsbeschreibung 3.2.1 III)</p>
<p>IV. Ersatzkennzeichnung der Rinder (Einzelohrmarken) mit integriertem Transponder</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Einzelohrmarken mit Transponder 	<p>Bereitstellung von Einzelohrmarken (Ersatzkennzeichnung) innerhalb von maximal 3 Werktagen nach Eingang der elektronischen Bestellung beim Auftragnehmer bis Ausgang ab Produktionswerk. Spätestens 7 Tage nach dem Bestelldatum müssen die Einzelohrmarken an der Lieferadresse (Tierhalter) eintreffen. Die Möglichkeit, Bestellungen in kürzere Frist bereitzustellen, wird als zweckmässig gehalten. (Details siehe Leistungsbeschreibung 3.2.1 IV)</p> <p><u>Besonderheit:</u></p> <p style="padding-left: 40px;">a) „Dringende Bestellungen“</p> <p>Dringende Ersatzohrmarkenbestellungen der sächsischen Tierhalter werden vom LKV Sachsen täglich erfasst und als Sammelbestellung bis 10:00 Uhr an den Ohrmarkenlieferanten (Hersteller) weitergeleitet, um eine sofortige Auslieferung der Ohrmarken vom Werk am gleichen Tag der Bestellung zu gewährleisten. (Details siehe Leistungsbeschreibung 3.2.1 IV)</p> <p style="padding-left: 40px;">b) „Express-Bestellungen“</p> <p>Express-Bestellungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch vom Tierhalter vom LKV Sachsen an den Ohrmarkenlieferanten (Hersteller) weitergeleitet, wenn der Tierhalter eine exakt determinierte Anlieferung (Anlieferungsdatum und -zeitpunkt) der Ersatzohrmarken wünscht. (Details siehe Leistungsbeschreibung 3.2.1 IV)</p>

<p>V. Ohrmarkenzangen</p>	<p>Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Bestellung des Auftraggebers die passenden Ohrmarkenzangen im Vertragszeitraum direkt an den Tierhalter zu liefern. Sofern es sich um Systeme handelt, die zum Einziehen Umbaumaßnahmen bedürfen, sind die notwendigen Zubehöre mitzuliefern. Der Versand der Ohrmarkenzangen erfolgt in sicherer Verpackung ohne Verletzungsgefahr für die Transporteure und direkt an den Tierhalter. (Details siehe Leistungsbeschreibung 3.2.1 V)</p>
----------------------------------	---

bbb) Los 2: Rinderohrmarken **mit** Gewebeprobe (mit Container)

Produktversion	Lieferzeiten:
<p>I. Erst-Kennzeichnung der Kälber in beiden Ohren incl. einer Funktion zur Entnahme von einer Gewebeprobe (Ohrmarkenpaar)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ohrmarkenpaar mit einer Stanze, d.h. eine Ohrmarke mit und eine Ohrmarke ohne Stanze, einfache Gewebeprobenahme 	<p>Bereitstellung von Doppelohrmarken (Neukennzeichnung) innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der elektronischen Bestellung beim Auftragnehmer bis Ausgang ab Produktionswerk. (Details siehe Leistungsbeschreibung 3.2.2 I)</p> <p>Die Möglichkeit, Bestellungen in kürzerer Frist bereitzustellen, wird als zweckmäßig gehalten</p>
<p>II. Erst-Kennzeichnung der Kälber in beiden Ohren incl. zwei Funktionen zur Entnahme einer Gewebeprobe (Ohrmarkenpaar)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ohrmarkenpaar mit zwei Stanzen, d.h. beide Ohrmarken des Ohrmarkenpaares mit Stanze, zweifache Gewebeprobenahme 	<p>Bereitstellung von Doppelohrmarken (Neukennzeichnung) innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der elektronischen Bestellung beim Auftragnehmer bis Ausgang ab Produktionswerk. (Details siehe Leistungsbeschreibung 3.2.2 II)</p> <p>Die Möglichkeit, Bestellungen in kürzerer Frist bereitzustellen, wird als zweckmäßig gehalten</p>
<p>III. Erst-Kennzeichnung der Kälber in beiden Ohren incl. einer Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe und</p>	<p>Bereitstellung von Doppelohrmarken (Neukennzeichnung) innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der elektronischen</p>

<p>einem integrierten Transponder zur elektronischen Kennzeichnung (Ohrmarkenpaar)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ohrmarkenpaar mit einer Stanze und einem Transponder, d.h. eine Ohrmarke mit Stanze und eine Ohrmarke mit Transponder 	<p>Bestellung beim Auftragnehmer bis Ausgang ab Produktionswerk. (Details siehe Leistungsbeschreibung 3.2.2 III)</p> <p>Die Möglichkeit, Bestellungen in kürzerer Frist bereitzustellen, wird als zweckmäßig gehalten</p>
<p>IV. Nummerierte Gewebeohrmarken (Rundlinge) incl. einer Funktion zur Entnahme von einer Gewebeprobe (Stück)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Rundling mit Stanze, d.h. Rundling zur Gewebeprobeentnahme 	<p>Bereitstellung von Gewebeohrmarken innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der elektronischen Bestellung beim Auftragnehmer bis Ausgang ab Produktionswerk. (Details siehe Leistungsbeschreibung 3.2.2 IV)</p> <p>Die Möglichkeit, Bestellungen in kürzerer Frist bereitzustellen, wird als zweckmäßig gehalten</p>
<p>V. Ersatzkennzeichnung der Rinder (Einzelohrmarken) ohne Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe (Stück)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Einzelohrmarken ohne Stanze, d.h. Ohrmarke ohne Gewebeprobeentnahme 	<p>Bereitstellung von Einzelohrmarken (Ersatzkennzeichnung) innerhalb von maximal 3 Werktagen nach Eingang der elektronischen Bestellung beim Auftragnehmer bis Ausgang ab Produktionswerk. Spätestens 7 Tage nach dem Bestelldatum müssen die Einzelohrmarken an der Lieferadresse (Tierhalter) eintreffen.</p> <p>Die Möglichkeit, Bestellungen in kürzere Frist bereitzustellen, wird als zweckmäßig gehalten. (Details siehe Leistungsbeschreibung 3.2.2 V)</p> <p><u>Besonderheit:</u></p> <p>a) „Dringende Bestellungen“</p> <p>Dringende Ersatzohrmarkenbestellungen der sächsischen Tierhalter werden vom LKV Sachsen täglich erfasst und als Sammelbestellung bis 10:00 Uhr an den Ohrmarkenlieferanten (Auftragnehmer) weitergeleitet, um eine sofortige Auslieferung der Ohrmarken vom Werk am gleichen Tag der Bestellung zu gewährleisten. (Details siehe Leistungsbeschreibung 3.2.2 V)</p>

	<p>b) „Express-Bestellungen“</p> <p>Express-Bestellungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch vom Tierhalter vom LKV Sachsen an den Ohrmarkenlieferanten (Auftragnehmer) weitergeleitet, wenn der Tierhalter eine exakt determinierte Anlieferung (Anlieferungsdatum und -zeitpunkt) der Ersatzohrmarken wünscht. (Details siehe Leistungsbeschreibung 3.2.2 V)</p>
<p>VI. Ersatzkennzeichnung der Rinder (Einzelohrmarken) mit integriertem Transponder</p> <p>➤ Einzelohrmarken mit Transponder</p>	<p>Bereitstellung von Einzelohrmarken (Ersatzkennzeichnung) innerhalb von maximal 3 Werktagen nach Eingang der elektronischen Bestellung beim Auftragnehmer bis Ausgang ab Produktionswerk. Spätestens 7 Tage nach dem Bestelldatum müssen die Einzelohrmarken an der Lieferadresse (Tierhalter) eintreffen.</p> <p>Die Möglichkeit, Bestellungen in kürzere Frist bereitzustellen, wird als zweckmäßig gehalten. (Details siehe Leistungsbeschreibung 3.2.2 VI)</p> <p><u>Besonderheit:</u></p> <p>a) „Dringende Bestellungen“</p> <p>Dringende Ersatzohrmarkenbestellungen der sächsischen Tierhalter werden vom LKV Sachsen täglich erfasst und als Sammelbestellung bis 10:00 Uhr an den Ohrmarkenlieferanten (Auftragnehmer) weitergeleitet, um eine sofortige Auslieferung der Ohrmarken vom Werk am gleichen Tag der Bestellung zu gewährleisten. (Details siehe Leistungsbeschreibung 3.2.2 VI)</p> <p>b) „Express-Bestellungen“</p> <p>Express-Bestellungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch vom Tierhalter vom LKV Sachsen an den Ohrmarkenlieferanten (Auftragnehmer) weitergeleitet, wenn der</p>

	Tierhalter eine exakt determinierte Anlieferung (Anlieferungsdatum und -zeitpunkt) der Ersatzohrmarken wünscht. (Details siehe Leistungsbeschreibung 3.2.2 VI)
VII. Ohrmarkenzangen	Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Bestellung des Auftraggebers die passenden Ohrmarkenzangen im Vertragszeitraum direkt an den Tierhalter zu liefern. Sofern es sich um Systeme handelt, die zum Einziehen Umbaumaßnahmen bedürfen, sind die notwendigen Zubehöre mitzuliefern. Der Versand der Ohrmarkenzangen erfolgt in sicherer Verpackung ohne Verletzungsgefahr für die Transporteure und direkt an den Tierhalter. (Details siehe Leistungsbeschreibung 3.2.2 VII)

Eine Mindestliefermenge je Sendung und je Empfänger bzw. Versandanschrift ist nicht vorgesehen, da auch alle Ohrmarkenversionen (Produktversionen I. / II. und III. von Los 1 und I. / II. / III. / IV. / V. und VI. von Los 2) in Kleinstmengen, d.h. für Einzeltierkennzeichnungen bestellt werden. Der Versand aller Ohrmarkentypen erfolgt je nach Bestellung zusammen oder getrennt in Teilmengen des Gesamtauftrages direkt an den Rinderhalter.

Die in die jeweilige Rahmenvereinbarung je Los einbezogenen Bieter haben keinen Anspruch darauf, dass sie bei den jeweiligen Bestellungen gleichmäßig oder wechselseitig beauftragt werden.

cc.) Definition

Mit Rindern im Sinne dieser Ausschreibung ist Vieh im Sinne des § 2 Nr. 4 b TierGesG gemeint (also Rinder einschliesslich Bisons, Wisente und Wasserbüffel).

3.2. Beschreibung des Leistungsinhalts der Lose

Innerhalb der EU- Ausschreibung „Ohrmarken für Rinder“ wird der Auftrag für folgende angeforderte Leistung vergeben:

- Los 1: Rinderohrmarken **ohne** Gewebeprobe (ohne Container) und dazugehöriger Nachkennzeichnung sowie Zubehör

- I. Ohrmarken für Rinder bestehen im Allgemeinen aus Ohrmarkenpaaren, die aus zwei Standardohrmarken (je ein Dorn- und Lochteil) zur amtlichen Erst-Kennzeichnung der Kälber in beiden Ohren bestehen
 - II. Ohrmarken für Rinder bestehend aus Ohrmarkenpaaren, die aus zwei Standardohrmarken (je ein Dorn- und Lochteil) zur amtlichen Erst-Kennzeichnung der Kälber in beiden Ohren incl. einem integrierten Transponder zur elektronischen Kennzeichnung bestehen
 - III. Ersatzkennzeichnungen der Rinder bestehen aus Einzelohrmarken (ein Dorn- und Lochteil) und dienen bei Verlust der Erstkennzeichnung der Nachkennzeichnung. Der Verlust kann auch beide Teile der Doppel-Kennzeichnung betreffen. Dann sind zwei identische Einzelohrmarken mit Barcode zu fertigen.
 - IV. Ersatzkennzeichnungen der Rinder bestehen aus Einzelohrmarken mit einem integrierten Transponder (ein Dorn- und Lochteil) und dienen bei Verlust der Erstkennzeichnung der Nachkennzeichnung.
 - V. Ohrmarkenzangen sind Systeme zum schnellen und einfachen Anbringen verschiedener Ohrmarkenmodelle bei Rindern. Mit Hilfe einer Ohrmarkenzange kann an beiden Seiten ein Ohrmarken-Teil angebracht werden. Durch Zusammendrücken der Zange wird die Ohrmarke im Ohr befestigt.
- Los 2: Rinderohrmarken **mit** Gewebeprobe (mit Container) und dazugehöriger Nachkennzeichnung sowie Zubehör
- I. Ohrmarken für Rinder bestehend aus Ohrmarkenpaaren, die aus zwei Standardohrmarken (je ein Dorn- und Lochteil) zur amtlichen Erst-Kennzeichnung der Kälber in beiden Ohren incl. Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe aus **einer** Ohrmuschel für die BVD-Diagnostik bestehen
 - II. Ohrmarken für Rinder bestehend aus Ohrmarkenpaaren, die aus zwei Standardohrmarken (je ein Dorn- und Lochteil) zur amtlichen Erst-Kennzeichnung der Kälber in beiden Ohren incl. einer Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe aus beiden Ohrmuscheln für die BVD-Diagnostik bestehen
 - III. Ohrmarken für Rinder bestehend aus Ohrmarkenpaaren, die aus zwei Standardohrmarken (je ein Dorn- und Lochteil) zur amtlichen Erst-Kennzeichnung der Kälber in beiden Ohren incl. Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe aus einer Ohrmuschel für die BVD-Diagnostik bestehen

und gleichzeitig einen integrierten Transponder zur elektronischen Kennzeichnung aufweisen

- IV. Nummerierte Gewebeohrmarken (Rundlinge) sind Gewebeohrmarken mit fortlaufender Nummer für Gewebeentnahme zur BVD-Untersuchung bei Totgeburten, verendeten Kälbern oder für den Erhalt von Nachproben für die BVD-Diagnostik (positive oder Leerproben)
- V. Ersatzkennzeichnungen der Rinder bestehen aus Einzelohrmarken (ein Dorn- und Lochteil) und dienen bei Verlust der Erstkennzeichnung der Nachkennzeichnung. Der Verlust kann auch beide Teile der Doppelkennzeichnung betreffen. Dann sind zwei identische Einzelohrmarken mit Barcode zu fertigen.
- VI. Ersatzkennzeichnungen der Rinder bestehen aus Einzelohrmarken (ein Dorn- und Lochteil) mit einem integrierten Transponder und dienen bei Verlust der Erstkennzeichnung der Nachkennzeichnung.
- VII. Ohrmarkenzangen sind Systeme zum schnellen und einfachen Anbringen verschiedener Ohrmarkenmodelle bei Rindern. Mit Hilfe einer Ohrmarkenzange kann an beiden Seiten ein Ohrmarken-Teil angebracht werden. Durch Zusammendrücken der Zange wird die Ohrmarke im Ohr befestigt.

Die Ausführung der Ohrmarken hat sich nach den folgenden Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland zu richten:

- Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABI. L 204 vom 11.08.2000, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung (EG) Nr. 911/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Ohrmarken, Tierpässe und Bestandsregister. (ABI. L 163 vom 30.4.2004, S. 65)
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission vom 28. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern

- Durchführungsverordnung (EU) 2021/520 der Kommission vom 24. März 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit bestimmter gehaltener Landtiere
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die gesamte Laufzeit des Vertrages einen deutschsprachigen Ansprechpartner für die Tierhalter bei Fragen zur ausgeschriebenen Leistung zur Verfügung zu halten. Dieser ist werktags telefonisch in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr unter einer nach Zuschlagserteilung durch den Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber zu benennenden Telefonnummer erreichbar. Weiterhin verpflichtet sich der Auftraggeber für die gesamte Laufzeit des Vertrages einen deutschsprachigen Außendienstmitarbeiter zur Verfügung zu halten, welcher den Tierhaltern bei Fragen zur ausgeschriebenen Leistung, welche nicht auf vorgenanntem telefonischen Wege gelöst werden können, innerhalb von 10 Werktagen vor Ort bereitsteht. Die Kosten der Telefonauskunft und des Außendienstmitarbeiters sind in die ausgeschriebene Leistung einzupreisen und können nicht separat abgerechnet werden.

3.2.1 Los 1: Rinderohrmarken ohne Gewebeprobe (ohne Container)

I. Erst-Kennzeichnung der Kälber in beiden Ohren ohne Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe

Gegenstand der Leistung ist die Lieferung von Ohrmarkenpaaren für die Erstkennzeichnung der Kälber, einschließlich Ohrmarkenzange.

Eigenschaften

A. Die Ohrmarken im Allgemeinen:

- müssen gemäß ViehVerkV dem Muster der Anlage 4 entsprechen und die Ohrmarkennummer in schwarzer Schrift auf gelbem Grund enthalten
- müssen die in Anhang II Teil 1 Punkt 1 der DVO 2021/520 festgelegten Spezifikationen erfüllen, d.h. sie müssen:
 - a) nicht wiederverwendbar sein:
 - *bei bestimmungsgemäßer Verwendung und Anwendung der Ohrmarke im alltäglichen, normalen Gebrauch durch die Rinderhalterin/den Rinderhalter*

darf ein für die Ohrmarken folgen- und spurenloses Trennen des Loch- und Dornteils voneinander mit der Folge, sie erneut an einem anderen Tier anbringen zu können, nicht möglich sein

- *zur Erfüllung der Anforderung der Nicht-Wiederverwendbarkeit wird nicht gefordert, dass die Ohrmarke einem gewaltsamen, rechtswidrigen Versuch, beide Ohrmarkenteile nach dem Anbringen am Tier unter Nutzung von Spezialwerkzeugen voneinander zu lösen, widersteht*
- *die Ohrmarken müssen so gestaltet sein, dass sie nicht vom Tier entfernt werden können, ohne ihm zu schaden, bei korrekter Anbringung aber auch keinen schädlichen Einfluss auf die Tiergesundheit haben*

b) *aus beständigem Werkstoff bestehen:*

- *sie müssen aus flexiblem, mikrobe-, UV- und witterungsbeständigem, gelbem Kunststoff bestehen
(Schriftliche Eigenerklärung ist vom Bieter beizulegen),*
- *müssen ferner aus entsprechend haltbarem Material hergestellt worden sein
(keine regranulierte Ware als Rohstoff der Anfertigung),*

c) *fälschungssicher sein:*

- *das bedeutet, dass die Originalohrmarke vor Verfälschung zu sichern ist; ein Sicherheitsmerkmal zum Schutz vor Verfälschung kann u.a. die Beschriftung mittels Lasertechnik sein (siehe Forderung unter D. dieser Ausschreibung)*
- *die Beschriftung darf nicht entfernt werden können (Art. 2 der VO(EG) 911/2004)*

d) *während der gesamten Lebenszeit der Tiere leicht lesbar sein;*

e) *so gestaltet sein, dass sie fest mit den Tieren verbunden sind, ohne ihnen jedoch Schaden zuzufügen;*

f) *sich leicht aus der Lebensmittelkette entfernen lassen.*

o *müssen die technischen Spezifikationen für Identifizierungsmittel für gehaltene Rinder gemäß Anhang II Teil 1 Punkt 2 und 3 der DVO 2021/520 erfüllen (siehe auch D „Beschriftung der Ohrmarken“); zudem muss das Vorderteil einer Ohrmarke mit einem nach Anlage 5 der ViehVerkV gebildeten Strichcode versehen sein*

o *darüber hinaus muss gegeben sein:*

1. *beide Teile (Dorn- und Lochteil) müssen jeweils Hinweis auf Hersteller oder der Produktbezeichnung, die Rückschlüsse auf den Hersteller liefert und auf das Produktionsdatum (Monat u. Jahr) enthalten,*
2. *der Schaft des Dornteils muss flexibel ausgeführt sein,*

3. müssen aus jeweils zwei zusammensteckbaren Teilen (Dorn- und Lochteil) bestehen,
 4. müssen eine ICAR Zulassung aufweisen (ICAR Zulassung ist vorzulegen),
 5. die Verlustrate soll bei <1,5% liegen (zwei Referenzen sind vorzulegen, siehe Teil I, dort unter 5. sowie Formular 9 zu Teil II),
 6. die Ohrmarkenteile müssen recycelfähig sein, dürfen keine Metallteile enthalten,
 7. die Ohrmarken je Tier müssen als zusammenhängender Komplettsatz, möglichst ohne Zusatzverpackung konfektioniert sein.
- B. Die Bemaßung der Ohrmarken:**
- hat sich prinzipiell nach der Anlage 4 der ViehVerkV zu richten,
 - hat die in Anlage 4 der ViehVerkV angegebenen Maße der Marke (Mindestgröße) sowie die Maße und Positionierung der Zeichen, Barcodes und Zwischenräume zu entsprechen,
 - muss so gestaltet sein, dass Loch- und Dornenteile in der Breite gleich dimensioniert sind und in der Länge 80 mm nicht überschreiten, Abweichungen in der Länge zwischen Dorn- und Lochteil um bis zu 20 mm werden toleriert
- C. Loch- und Dornenteile:**
- Dorn- und Lochteil müssen sich ohne Kraftaufwand nach dem Einzug frei und leicht gegeneinander drehen lassen (Rotation).
 - zumindest auf dem Dornenteil/der Rückseite der Ohrmarke soll ein Freiraum für handschriftliche Eintragungen vorhanden sein.
 - Der Abstand der Ohrmarkenteile soll im geschlossenen Zustand gemessen mindestens 10 mm betragen.
 - *Der Mindestabstand der Ohrmarkenteile (Dorn- und Lochteil) wird als lichte Weite zwischen den Innenseiten der Ohrmarkenteile am Ohrmarkendorn gemessen, also zwischen den Seiten, die dem Rinderohr nach dem Einziehen anliegen. Die lichte Weite ist der Abstand zwischen den beiden am Rinderohr anliegenden Flächen der Schilder des Dorn- und Lochteils. Dieser Abstand wird am Dorn gemessen. Der geforderte **Mindestabstand von 10 mm** gibt den als optimal erachteten Abstand wieder.*
- D. Beschriftung der Ohrmarken:**
- muss mittels Laser vorgenommen worden sein, so dass ein Eindringen der Färbung in den Kunststoff gewährleistet ist.
 - mittels Tintenstrahldrucker ist nicht zulässig, da Witterungs- und Abriebfestigkeit über die gesamte Lebensdauer des Tieres unter Einfluss von Witterung und chemischen Stoffen/Aerosolen aus der Rinderhaltung nicht gewährleistet ist

- Die Farbe der Bedruckung der Ohrmarke sollte gemäß ViehVerkV in schwarzer Schrift erfolgen.
- Die Ohrmarken müssen beidseitig mit dem Logo der ausgebenden Stelle (LKV Sachsen), dem Code „DE“ für Deutschland, dem Code 14 für Sachsen und einer maximal zehnstelligen Nummer, die nach Anweisung der ausgebenden Stelle vergeben wird, beschriftet sein.
- Die Ohrmarkenpaare (Doppel-Ohrmarke) sind paarweise und beidseitig mit identischen Nummern zu bedrucken, hierbei ist die Vorderseite einer Ohrmarke (Lochteil) zusätzlich mit einem Barcode zu versehen, in dem die Ohrmarkennummer nach dem Barcode-Typ „two of five interleaved“ dargestellt ist.
- Art, Struktur und Inhalt des Barcodes muss den Anforderungen der Anlage 5 der ViehVerkV entsprechen.
- Die in der Anlage 4 der ViehVerkV angegebenen Maße und Positionierung der Zeichen, Barcodes und Zwischenräume sind einzuhalten.
- Die aufzubringenden Seriennummern werden beim Abruf der Ohrmarken durch den Sächsischen Landeskontrollverband e.V. bekannt gegeben.

Der Bewerber/Bieter erklären mit Angebotsabgabe, dass die angebotenen Ohrmarken die genannten Anforderungen/Kriterien der Beschriftung erfüllen.

E. Ohrmarkenzangen

- Der Abstand zwischen Lochteil und Dornspitze muss bei geöffneter Zange und eingesetzter visueller Ohrmarke, d.h. Ohrmarkenversionen ohne Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe) mindestens 19mm betragen. (weiter Details siehe Punkt 3.2.1. V. Ohrmarkenzangen)

F. Abpackung/Konfektionierung

- Die Ohrmarkenpaare sind so zu konfektionieren, dass bei der Entnahme aus der Verpackung für den Anwender keine Möglichkeit der Vertauschung der vier zusammengehörigen Ohrmarkenteile möglich ist (2x Lochteil, 2x Dornteil).
- Die Ohrmarken werden vom Lieferanten zu einzelnen Sätzen, maximal 10 Sätzen (je Kalb = 1 Satz = 1 Doppelohrmarke) in eindeutig gekennzeichneten Gebinden **vorzugsweise Klarsicht-Polybeutel zum Schutz vor Verschmutzung** vorkonfektioniert geliefert. Jeder Satz zur Kennzeichnung eines Rindes sollte einzeln entnehmbar sein.
- Es werden Ohrmarken bevorzugt, deren Umwelteigenschaften durch den Anfall von möglichst wenig Plastikmaterial bei der Konfektionierung der Serien-Ohrmarken positiv zu bewerten sind. Störende Abfälle durch Trägermaterial oder ähnliches ist weitgehend zu vermeiden.

G. Bestellung/Verpackung/Lieferung

- Ohrmarkenbestellungen der sächsischen Tierhalter werden beim LKV Sachsen nach Angabe täglich erfasst und als Sammelbestellung in Form einer dynamischen Regelung des Bestelltermins an den Ohrmarkenlieferanten (Hersteller) weitergeleitet.
- Ohrmarkenbestellungen erfolgen vom LKV Sachsen (Besteller) ausschließlich auf elektronischem Wege beim Hersteller.
- Die Informationen der Ohrmarkenbestellungen werden an den Ohrmarkenhersteller per XML-Datei übermittelt. Hierzu müssen nach der Zuschlagserteilung Absprachen zum bereits festdefinierten Aufbau der XML-Datei zwischen dem LKV Sachsen und dem Ohrmarkenhersteller getroffen werden.
- Der Datentransfer der Ohrmarkenbestellungen erfolgt per E-Mail als Anlage mit festdefinierter Bezeichnung.
- Die Ohrmarken sind in den vorkonfektionierten Gebinden (vorzugsweise Klarsicht-Polybeutel) in aufsteigender Reihenfolge der aufgedruckten LOM-Nummern geschichtet abzulegen.
- Die Verpackung und Lieferung der Ohrmarken erfolgt betriebsweise vom Hersteller direkt zum Tierhalter. Die Benennung der Tierhalter, an die jeweils geliefert werden soll, ist in der voran genannten XML-Datei enthalten.
- Nach Auslieferung erfolgt vom Hersteller ausgehend eine elektronische Rückmeldung (Webservice) an den Sächsischen Landeskontrollverband e.V. mit allen Original-Daten der Bestellung unter Hinzufügen der Auslieferungsdaten (Lieferdatum). Hierzu müssen nach der Zuschlagserteilung Absprachen zwischen dem Ohrmarkenlieferanten und der Regionalstelle (LKV Sachsen) getroffen werden (s.a. Anlage V zu diesem Teil der Vergabeunterlagen).
- Lieferzeiten:
 - Bereitstellung von Doppelohrmarken (Neukennzeichnung) innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der elektronischen Bestellung beim Hersteller bis Ausgang ab Produktionswerk.
 - Die Möglichkeit, Bestellungen in kürzerer Frist bereitzustellen, wird als zweckmäßig gehalten

H. Nutzerinformationen

- Es werden bei Bedarf auf Nachfrage des Auftraggebers Informationsblätter zusammen mit den Ohrmarken ausgeliefert. Dieses Informationsblatt enthält bebilderte Beschreibungen der Anwendung der Ohrmarken durch die Rinderhalterin/den Rinderhalter zur optimalen Kennzeichnung der Kälber.

I. Preise und Rechnungslegung

- Die angebotenen Preise gelten für den gesamten Lieferzeitraum.

- Es werden nur die reinen Selbstkosten des Versandes abgerechnet. Kosten für Verpackungsmaterial und für das Handling der Verpackung etc. soll in den Kosten der Ohrmarken eingerechnet werden.
- Die reinen Selbstkosten des Versandes müssen nach der Zuschlagserteilung vom Auftragnehmer in Form eines Versandkostenrahmens dem Auftraggeber transparent von jeweils genutzten Versandservice (z. Bsp.: Deutsche Post/DHL, GLS, etc.) dargelegt werden.
- Die anfallenden Versandkosten werden nach dem Prinzip der günstigsten Lieferung jeweils getrennt als Kostenbestandteil ausgewiesen. Sie sind nicht Bestandteil des Ohrmarkenpreises bzw. der Ausschreibung.
- Sollten sich Preisänderungen durch die Deutsche Post/ DHL, GLS etc. ergeben, sind diese dem Auftraggeber in geeigneter Weise nachzuweisen und ab Beginn der Portokostenerhöhung diese Preise abzurechnen.
- Verbraucherpreisindex für Brief- und Paketdienstleistungen (CC13-081 des Verbraucherpreisindex für Deutschland 2020 = 100) gilt als Basis für die Erhöhung. Bei einer Erhöhung oder Verringerung des Indexwertes um mehr als 10 % nach Beginn der Leistungsausführung im Vergleich zum Zeitpunkt der Leistungsausführung kann jede Partei eine Anpassung der Versandpreise in der Höhe verlangen, in der sich der genannte Index ändert. Änderungen bis zu 10 % berechtigen nicht zu einer Anpassung.
- Zur Rechnungslegung und zur Vergütung wird darüber hinaus auf § 3 des Teil IV der Vergabeunterlagen -Besondere Vertragsbedingungen- verwiesen.

II. Erst-Kennzeichnung der Kälber in beiden Ohren ohne Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe und einem integrierten Transponder zur elektronischen Kennzeichnung

Gegenstand der Leistung ist die Lieferung von Ohrmarkenpaaren für die Erstkennzeichnung der Kälber, wobei eine der beiden Ohrmarken des Ohrmarkenpaares einen elektronischen Speicher (ISO Transponder) aufweist. Zum Gegenstand der Leistung gehören zudem die passende Ohrmarkenzange.

Rinder müssen aufgrund der Vorschriften der Europäischen Union gekennzeichnet werden. So kann der Weg der Tiere von der Schlachtung bis zur Aufzucht zurückverfolgt werden. Die Rückverfolgbarkeit ist oft Grundlage für die Aufklärung von Krisen im Lebensmittelbereich und das zentrale Element zum Schutz vor der Ausbreitung von Tierseuchen. Sie dient letztendlich auch der Gesunderhaltung der Tierbestände und der Lebensmittelsicherheit. Der entscheidende Vorteil einer zusätzlichen elektronischen Kennzeichnung liegt in der Automatisierbarkeit der Identifizierung der Tiere an allen Bedarfsstellen. Damit verbunden sind eine größere Sicherheit bei der Registrierung

sowie eine höhere Effizienz in der gesamten Verwaltung der Tiernummern. Voraussetzung ist eine standardisierte Technik, die es erlaubt, die eingesetzten Transponder in der gesamten Produktionskette vom Milchviehbetrieb über den Mäster bis hin zum Schlachthof nutzen zu können. Viele Betriebe möchten heute zur einfacheren und schnelleren Bearbeitung verschiedenster Aufgaben in ihrem Betrieb die Möglichkeiten moderner Technik nutzen. Für die Erfassung der Rohdaten aber werden bisher kaum technische Einrichtungen genutzt. Die Kennzeichnung der Tiere mit einer elektronischen Lebensohrmarke ist eine Variante, an diesem Punkt Abhilfe zu schaffen.

Die Verwendung von elektronischen Kennzeichen:

- **ist gemäß Anhang III Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 als Identifizierungsmittel für gehaltene Rinder auf Grundlage des Artikels 41 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 zulässig**
- **ist gemäß §27 Punkt 4 der ViehVerkV möglich, soweit diese Ohrmarken einen elektronischen Speicher (Ohrmarken-Transponder) enthalten und sichergestellt ist, dass dieser den Vorgaben der ViehVerkV entspricht**

Eigenschaften

A. Die Ohrmarken im Allgemeinen:

- müssen gemäß ViehVerkV dem Muster der Anlage 4 entsprechen und die Ohrmarkennummer in schwarzer Schrift auf gelbem Grund enthalten
- müssen die in Anhang II Teil 1 Punkt 1 der DVO 2021/520 festgelegten Spezifikationen erfüllen, d.h. sie müssen:
 - a) nicht wiederverwendbar sein:
 - *bei bestimmungsgemäßer Verwendung und Anwendung der Ohrmarke im alltäglichen, normalen Gebrauch durch die Rinderhalterin/den Rinderhalter darf ein für die Ohrmarken folgen- und spurenloses Trennen des Loch- und Dornteils voneinander mit der Folge, sie erneut an einem anderen Tier anbringen zu können, nicht möglich sein*
 - *zur Erfüllung der Anforderung der Nicht-Wiederverwendbarkeit wird nicht gefordert, dass die Ohrmarke einem gewaltsamen, rechtswidrigen Versuch, beide Ohrmarkenteile nach dem Anbringen am Tier unter Nutzung von Spezialwerkzeugen voneinander zu lösen, widersteht*
 - *die Ohrmarken müssen so gestaltet sein, dass sie nicht vom Tier entfernt werden können, ohne ihm zu schaden, bei korrekter Anbringung aber auch keinen schädlichen Einfluss auf die Tiergesundheit haben*

- b) aus beständigem Werkstoff bestehen:
 - *sie müssen aus flexiblem, mikrobe-, UV- und witterungsbeständigem, gelbem Kunststoff bestehen*
(Schriftliche Eigenerklärung ist vom Bieter beizulegen),
 - *müssen ferner aus entsprechend haltbarem Material hergestellt worden sein*
(keine regranulierte Ware als Rohstoff der Anfertigung),
- c) fälschungssicher sein:
 - *das bedeutet, dass die Originalohrmarke vor Verfälschung zu sichern ist; ein Sicherheitsmerkmal zum Schutz vor Verfälschung kann u.a. die Beschriftung mittels Lasertechnik sein (siehe Forderung unter D. dieser Ausschreibung)*
 - *die Beschriftung darf nicht entfernt werden können (Art. 2 der VO(EG) 911/2004)*
- d) während der gesamten Lebenszeit der Tiere leicht lesbar sein;
- e) so gestaltet sein, dass sie fest mit den Tieren verbunden sind, ohne ihnen jedoch Schaden zuzufügen;
- f) sich leicht aus der Lebensmittelkette entfernen lassen.
- müssen die technischen Spezifikationen für Identifizierungsmittel für gehaltene Rinder gemäß Anhang II Teil 1 Punkt 2 und 3 der DVO 2021/520 erfüllen (siehe auch D „Beschriftung der Ohrmarken“); zudem muss das Vorderteil einer Ohrmarke mit einem nach Anlage 5 der ViehVerkV gebildeten Strichcode versehen sein
- darüber hinaus muss gegeben sein:
 1. beide Teile (Dorn- und Lochteil) müssen jeweils Hinweis auf Hersteller oder der Produktbezeichnung, die Rückschlüsse auf den Hersteller liefert und auf das Produktionsdatum (Monat u. Jahr) enthalten,
 2. der Schaft des Dornteils muss flexibel ausgeführt sein,
 3. müssen aus jeweils zwei zusammensteckbaren Teilen (Dorn- und Lochteil) bestehen,
 4. müssen eine ICAR Zulassung aufweisen (ICAR Zulassung ist vorzulegen),
 5. die Verlustrate soll bei <1,5% liegen (zwei Referenzen sind vorzulegen, siehe Teil I, dort unter 5. sowie Formular 9 zu Teil II),
 6. die Ohrmarkenteile müssen recycelfähig sein, dürfen keine Metallteile enthalten,
 7. die Ohrmarken je Tier müssen als zusammenhängender Komplettsatz, möglichst ohne Zusatzverpackung konfektioniert sein.
- spezielle Eigenschaften der Transponder-Ohrmarke des Ohrmarkenpaares:

- **elektronische Kennzeichen müssen neben den technischen Spezifikationen gemäß Anhang II Teil 1 zusätzlich die in Anhang II Teil 2 der DVO 2021/520 festgelegten Spezifikationen erfüllen**
- Transponder sollen eine runde Ausführung mit anhängender Beschriftungsfläche besitzen,
- um Verletzungen am Ohr zu verhindern dürfen die Transponderkanten nicht scharfkantig sein, d.h. sie müssen abgerundet sein,
- Transponder müssen eine ICAR Zulassung aufweisen (ICAR Zulassung ist vorzulegen),
- Transponder mit geeigneter Belüftungsvorrichtung an Spulenkörper und Kappe zur schnelleren Wundheilung werden bevorzugt

B. Die Bemaßung der Ohrmarken:

- hat sich prinzipiell nach der Anlage 4 der ViehVerkV zu richten,
- hat die in Anlage 4 der ViehVerkV angegebenen Maße der Marke (Mindestgröße) sowie die Maße und Positionierung der Zeichen, Barcodes und Zwischenräume zu entsprechen,
- muss so gestaltet sein, dass Loch- und Dornteile in der Breite gleich dimensioniert sind und in der Länge 80 mm nicht überschreiten, Abweichungen in der Länge zwischen Dorn- und Lochteil um bis zu 20 mm werden toleriert
- Maße des Transponders:
 - Durchmesser des Transponders soll bis 30,5 mm betragen,
 - Abmessungen inklusive Beschriftungsfeld max. 57 x 85 mm betragen.

C. Loch- und Dornteile:

- Dorn- und Lochteil müssen sich ohne Kraftaufwand nach dem Einzug frei und leicht gegeneinander drehen lassen (Rotation).
- zumindest auf dem Dornteil/der Rückseite der Ohrmarke soll ein Freiraum für handschriftliche Eintragungen vorhanden sein.
- Der Abstand der Ohrmarkenteile soll im geschlossenen Zustand gemessen mindestens 10 mm betragen.
 - *Der Mindestabstand der Ohrmarkenteile (Dorn- und Lochteil) wird als lichte Weite zwischen den Innenseiten der Ohrmarkenteile am Ohrmarkendorn gemessen, also zwischen den Seiten, die dem Rinderohr nach dem Einziehen anliegen. Die lichte Weite ist der Abstand zwischen den beiden am Rinderohr anliegenden Flächen der Schilder des Dorn- und Lochteils. Dieser Abstand wird am Dorn gemessen. Der geforderte **Mindestabstand von 10 mm** gibt den als optimal erachteten Abstand wieder.*

D. Beschriftung der Ohrmarken:

- muss mittels Laser vorgenommen worden sein, so dass ein Eindringen der Färbung in den Kunststoff gewährleistet ist.
- mittels Tintenstrahldrucker ist nicht zulässig, da Witterungs- und Abriebfestigkeit über die gesamte Lebensdauer des Tieres unter Einfluss von Witterung und chemischen Stoffen/Aerosolen aus der Rinderhaltung nicht gewährleistet ist
- Die Farbe der Bedruckung der Ohrmarke sollte gemäß ViehVerkV in schwarzer Schrift erfolgen.
- Die Ohrmarken müssen beidseitig mit dem Logo der ausgebenden Stelle (LKV Sachsen), dem Code „DE“ für Deutschland, dem Code 14 für Sachsen und einer maximal zehnstelligen Nummer, die nach Anweisung der ausgebenden Stelle vergeben wird, beschriftet sein.
- Die Ohrmarkenpaare (Doppel-Ohrmarke) sind paarweise und beidseitig mit identischen Nummern zu bedrucken, hierbei ist die Vorderseite einer Ohrmarke (Lochteil) zusätzlich mit einem Barcode zu versehen, in dem die Ohrmarkennummer nach dem Barcode-Typ „two of five interleaved“ dargestellt ist.
- Art, Struktur und Inhalt des Barcodes muss den Anforderungen der Anlage 5 der ViehVerkV entsprechen.
- Die in der Anlage 4 der ViehVerkV angegebenen Maße und Positionierung der Zeichen, Barcodes und Zwischenräume sind einzuhalten.
- Die aufzubringenden Seriennummern werden beim Abruf der Ohrmarken durch den Sächsischen Landeskontrollverband e.V. bekannt gegeben.

Der Bewerber/Bieter erklären mit Angebotsabgabe, dass die angebotenen Ohrmarken die genannten Anforderungen/Kriterien der Beschriftung erfüllen.

E. elektronischen Speicher (ISO Transponder)

- Die in Anhang III Buchstaben c der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 genannten elektronischen Kennzeichen zeigen das erste Element des Identifizierungscodes der Tiere in Form des dreistelligen Ländercodes und das zweite Element des Identifizierungscodes der Tiere gemäß Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 an.
- Zulässig sind nur Nurlese-Passivtransponder mit den ISO-Normen 11784 und 11785 entsprechender HDX- oder FDX-B-Übertragung.
- Verwendung von Nurlese-Passivtranspondern, die mit der ISO-Norm 11785 entsprechenden Geräten ablesbar sind, d. h., HDX- oder FDX-B-Übertragung zwischen Lesegerät und Transponder ist gewährleistet.

- **Lesesystem: FDX-B & HDX,
Read only
ISO 11784/11785**
- Die elektronischen Kennzeichen sind bei gehaltenen Rindern mindestens in den folgenden Lesereichweiten ablesbar:
 - **12 cm bei Ohrmarken, die mit Handlesegeräten abgelesen werden;**
 - **80 cm bei allen elektronischen Kennzeichen, die mit stationären Lesegeräten abgelesen werden;**
- Die elektronischen Kennzeichen müssen mit positiven Ergebnissen in Bezug auf Folgendes geprüft worden sein:
 - **Konformität mit den ISO-Normen 11784 und 11785 gemäß der unter Nummer 7 der ISO-Norm 24631-1 genannten Methode und**
 - **Mindestleistung hinsichtlich der aufgeführten Lesereichweiten gemäß der unter Nummer 7 der ISO- Norm 24631-3 genannten Methode.**

F. Lesegerät

- muss die Anforderungen der ISO-Norm 11785 erfüllen
- um den Nurlese-Passivtransponder abzulesen

G. Ohrmarkenzangen

- Der Abstand zwischen Lochteil und Dornspitze muss bei geöffneter Zange und eingesetzter visueller Ohrmarke, d.h. Ohrmarkenversionen ohne Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe) mindestens 19mm betragen und bei der Ohrmarke mit Transponder 16 mm. (weiter Details siehe Punkt 3.2.1. V. Ohrmarkenzangen)

H. Abpackung/Konfektionierung

- Die Ohrmarkenpaare sind so zu konfektionieren, dass bei der Entnahme aus der Verpackung für den Anwender keine Möglichkeit der Vertauschung der vier zusammengehörigen Ohrmarkenteile möglich ist (2x Lochteil, 2x Dornteil).
- Die Ohrmarken werden vom Lieferanten zu einzelnen Sätzen, maximal 10 Sätzen (je Kalb = 1 Satz = 1 Doppelohrmarke) in eindeutig gekennzeichneten Gebinden **vorzugsweise Klarsicht-Polybeutel zum Schutz vor Verschmutzung** vorkonfektioniert geliefert. Jeder Satz zur Kennzeichnung eines Rindes sollte einzeln entnehmbar sein.
- Es werden Ohrmarken bevorzugt, deren Umwelteigenschaften durch den Anfall von möglichst wenig Plastikmaterial bei der Konfektionierung der Serien-Ohrmarken positiv zu bewerten sind. Störende Abfälle durch Trägermaterial oder ähnliches ist weitgehend zu vermeiden.

I. Bestellung/Verpackung/Lieferung

- Ohrmarkenbestellungen der sächsischen Tierhalter werden beim LKV Sachsen nach Angabe täglich erfasst und als Sammelbestellung in Form einer dynamischen Regelung des Bestelltermins an den Ohrmarkenlieferanten (Hersteller) weitergeleitet.
- Ohrmarkenbestellungen erfolgen vom LKV Sachsen (Besteller) ausschließlich auf elektronischem Wege beim Hersteller.
- Die Informationen der Ohrmarkenbestellungen werden an den Ohrmarkenhersteller per XML-Datei übermittelt. Hierzu müssen nach der Zuschlagserteilung Absprachen zum bereits festdefinierten Aufbau der XML-Datei zwischen dem LKV Sachsen und dem Ohrmarkenhersteller getroffen werden.
- Der Datentransfer der Ohrmarkenbestellungen erfolgt per E-Mail als Anlage mit festdefinierter Bezeichnung.
- Die Ohrmarken sind in den vorkonfektionierten Gebinden (vorzugsweise Klarsicht-Polybeutel) in aufsteigender Reihenfolge der aufgedruckten LOM-Nummern geschichtet abzulegen.
- Die Verpackung und Lieferung der Ohrmarken erfolgt betriebsweise vom Hersteller direkt zum Tierhalter. Die Benennung der Tierhalter, an die jeweils geliefert werden soll, ist in der voran genannten XML-Datei enthalten.
- Nach Auslieferung erfolgt vom Hersteller ausgehend eine elektronische Rückmeldung (Webservice) an den Sächsischen Landeskontrollverband e.V. mit allen Original-Daten der Bestellung unter Hinzufügen der Auslieferungsdaten (Lieferdatum). Hierzu müssen nach der Zuschlagserteilung Absprachen zwischen dem Ohrmarkenlieferanten und der Regionalstelle (LKV Sachsen) getroffen werden (s.a. Anlage V zu diesem Teil der Vergabeunterlagen).
- Lieferzeiten:
 - Bereitstellung von Doppelohrmarken (Neukennzeichnung) innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der elektronischen Bestellung beim Hersteller bis Ausgang ab Produktionswerk.
 - Die Möglichkeit, Bestellungen in kürzerer Frist bereitzustellen, wird als zweckmäßig gehalten

J. Nutzerinformationen

- Es werden bei Bedarf auf Nachfrage des Auftraggebers Informationsblätter zusammen mit den Ohrmarken ausgeliefert. Dieses Informationsblatt enthält bebilderte Beschreibungen der Anwendung der Ohrmarken durch die Rinderhalterin/den Rinderhalter zur optimalen Kennzeichnung der Kälber.

K. Preise und Rechnungslegung

- Die angebotenen Preise gelten für den gesamten Lieferzeitraum.

- Es werden nur die reinen Selbstkosten des Versandes abgerechnet. Kosten für Verpackungsmaterial und für das Handling der Verpackung etc. soll in den Kosten der Ohrmarken eingerechnet werden.
- Die reinen Selbstkosten des Versandes müssen nach der Zuschlagserteilung vom Auftragnehmer in Form eines Versandkostenrahmens dem Auftraggeber transparent von jeweils genutzten Versandservice (z. Bsp.: Deutsche Post/DHL, GLS, etc.) dargelegt werden.
- Die anfallenden Versandkosten werden nach dem Prinzip der günstigsten Lieferung jeweils getrennt als Kostenbestandteil ausgewiesen. Sie sind nicht Bestandteil des Ohrmarkenpreises bzw. der Ausschreibung.
- Sollten sich Preisänderungen durch die Deutsche Post/ DHL, GLS etc. ergeben, sind diese dem Auftraggeber in geeigneter Weise nachzuweisen und ab Beginn der Portokostenerhöhung diese Preise abzurechnen.
- Verbraucherpreisindex für Brief- und Paketdienstleistungen (CC13-081 des Verbraucherpreisindex für Deutschland 2020 = 100) gilt als Basis für die Erhöhung. Bei einer Erhöhung oder Verringerung des Indexwertes um mehr als 10 % nach Beginn der Leistungsausführung im Vergleich zum Zeitpunkt der Leistungsausführung kann jede Partei eine Anpassung der Versandpreise in der Höhe verlangen, in der sich der genannte Index ändert. Änderungen bis zu 10 % berechtigen nicht zu einer Anpassung.
- Zur Rechnungslegung und zur Vergütung wird darüber hinaus auf § 3 des Teil IV der Vergabeunterlagen -Besondere Vertragsbedingungen- verwiesen.

III. Ersatzkennzeichnung der Rinder bestehend aus Einzelohrmarken

Verliert ein Rind eine oder beide Ohrmarken oder ist eine Ohrmarkennummer unlesbar geworden, so hat der Tierhalter unverzüglich bei der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle eine Ersatzohrmarke mit denselben Angaben, die sich auf der zu ersetzenden Ohrmarke befanden, zu beantragen und das Rind unverzüglich nach Erhalt der Ersatzohrmarke erneut zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.

Gegenstand der Leistung ist die Lieferung von Ohrmarkenpaaren für die Ersatzkennzeichnung von Rindern, einschliesslich Ohrmarkenzange

Eigenschaften

A. Die Ohrmarken im Allgemeinen:

- müssen gemäß ViehVerkV dem Muster der Anlage 4 entsprechen und die Ohrmarkennummer in schwarzer Schrift auf gelbem Grund enthalten
- müssen die in Anhang II Teil 1 Punkt 1 der DVO 2021/520 festgelegten Spezifikationen erfüllen, d.h. sie müssen:

- a) nicht wiederverwendbar sein:
- *bei bestimmungsgemäßer Verwendung und Anwendung der Ohrmarke im alltäglichen, normalen Gebrauch durch die Rinderhalterin/den Rinderhalter darf ein für die Ohrmarken folgen- und spurenloses Trennen des Loch- und Dornteils voneinander mit der Folge, sie erneut an einem anderen Tier anbringen zu können, nicht möglich sein*
 - *zur Erfüllung der Anforderung der Nicht-Wiederverwendbarkeit wird nicht gefordert, dass die Ohrmarke einem gewaltsamen, rechtswidrigen Versuch, beide Ohrmarkenteile nach dem Anbringen am Tier unter Nutzung von Spezialwerkzeugen voneinander zu lösen, widersteht*
 - *die Ohrmarken müssen so gestaltet sein, dass sie nicht vom Tier entfernt werden können, ohne ihm zu schaden, bei korrekter Anbringung aber auch keinen schädlichen Einfluss auf die Tiergesundheit haben*
- b) aus beständigem Werkstoff bestehen:
- *sie müssen aus flexiblem, mikrobe-, UV- und witterungsbeständigem, gelbem Kunststoff bestehen
(Schriftliche Eigenerklärung ist vom Bieter beizulegen),*
 - *müssen ferner aus entsprechend haltbarem Material hergestellt worden sein
(keine regranulierte Ware als Rohstoff der Anfertigung),*
- c) fälschungssicher sein:
- *das bedeutet, dass die Originalohrmarke vor Verfälschung zu sichern ist; ein Sicherheitsmerkmal zum Schutz vor Verfälschung kann u.a. die Beschriftung mittels Lasertechnik sein (siehe Forderung unter D. dieser Ausschreibung)*
 - *die Beschriftung darf nicht entfernt werden können (Art. 2 der VO(EG) 911/2004)*
- d) während der gesamten Lebenszeit der Tiere leicht lesbar sein;
- e) so gestaltet sein, dass sie fest mit den Tieren verbunden sind, ohne ihnen jedoch Schaden zuzufügen;
- f) sich leicht aus der Lebensmittelkette entfernen lassen.
- müssen die technischen Spezifikationen für Identifizierungsmittel für gehaltene Rinder gemäß Anhang II Teil 1 Punkt 2 und 3 der DVO 2021/520 erfüllen (siehe auch **D** „Beschriftung der Ohrmarken“); zudem muss das Vorderteil einer Ohrmarke mit einem nach Anlage 5 der ViehVerkV gebildeten Strichcode versehen sein
 - darüber hinaus muss gegeben sein:

1. beide Teile (Dorn- und Lochteil) müssen jeweils Hinweis auf Hersteller oder der Produktbezeichnung, die Rückschlüsse auf den Hersteller liefert und auf das Produktionsdatum (Monat u. Jahr) enthalten,
2. der Schaft des Dornteils muss flexibel ausgeführt sein,
3. müssen aus jeweils zwei zusammensteckbaren Teilen (Dorn- und Lochteil) bestehen,
4. müssen eine ICAR Zulassung aufweisen (ICAR Zulassung ist vorzulegen),
5. die Verlustrate soll bei <1,5% liegen (zwei Referenzen sind vorzulegen, siehe Teil I, dort unter 5. sowie Formular 9 zu Teil II),
6. die Ohrmarkenteile müssen recycelfähig sein, dürfen keine Metallteile enthalten,
7. die Ohrmarken je Tier müssen als zusammenhängender Komplettsatz, möglichst ohne Zusatzverpackung konfektioniert sein.

B. Die Bemaßung der Ohrmarken:

- hat sich prinzipiell nach der Anlage 4 der ViehVerkV zu richten,
- hat die in Anlage 4 der ViehVerkV angegebenen Maße der Marke (Mindestgröße) sowie die Maße und Positionierung der Zeichen, Barcodes und Zwischenräume zu entsprechen,
- muss so gestaltet sein, dass Loch- und Dornteile in der Breite gleich dimensioniert sind und in der Länge 80 mm nicht überschreiten, Abweichungen in der Länge zwischen Dorn- und Lochteil um bis zu 20 mm werden toleriert

C. Loch- und Dornteile:

- Dorn- und Lochteil müssen sich ohne Kraftaufwand nach dem Einzug frei und leicht gegeneinander drehen lassen (Rotation).
- Zumindest auf dem Dornteil/der Rückseite der Ohrmarke soll ein Freiraum für handschriftliche Eintragungen vorhanden sein.
- Der Abstand der Ohrmarkenteile soll im geschlossenen Zustand gemessen mindestens **10 mm betragen**.

*Der Mindestabstand der Ohrmarkenteile (Dorn- und Lochteil) wird als lichte Weite zwischen den Innenseiten der Ohrmarkenteile am Ohrmarkendorn gemessen, also zwischen den Seiten, die dem Rinderohr nach dem Einziehen anliegen. Die lichte Weite ist der Abstand zwischen den beiden am Rinderohr anliegenden Flächen der Schilder des Dorn- und Lochteils. Dieser Abstand wird am Dorn gemessen. Der geforderte Mindestabstand von **10 mm** gibt den als optimal erachteten Abstand wieder.*

D. Beschriftung der Ohrmarken:

- muss mittels Laser vorgenommen worden sein, so dass ein Eindringen der Färbung in den Kunststoff gewährleistet ist.

- mittels Tintenstrahldrucker ist nicht zulässig, da Witterungs- und Abriebfestigkeit über die gesamte Lebensdauer des Tieres unter Einfluss von Witterung und chemischen Stoffen/Aerosolen aus der Rinderhaltung nicht gewährleistet ist
- Die Farbe der Bedruckung der Ohrmarke sollte gemäß ViehVerkV in schwarzer Schrift erfolgen.
- Die Ohrmarken müssen beidseitig mit dem Logo der ausgebenden Stelle (LKV Sachsen), dem Code „DE“ für Deutschland, dem Code 14 für Sachsen und einer maximal zehnstelligen Nummer, die nach Anweisung der ausgebenden Stelle vergeben wird, beschriftet sein.
- Die Ohrmarkenpaare (Doppel-Ohrmarke) sind paarweise und beidseitig mit identischen Nummern zu bedrucken, hierbei ist die Vorderseite einer Ohrmarke (Lochteil) zusätzlich mit einem Barcode zu versehen, in dem die Ohrmarkennummer nach dem Barcode-Typ „two of five interleaved“ dargestellt ist.
- Art, Struktur und Inhalt des Barcodes muss den Anforderungen der Anlage 5 der ViehVerkV entsprechen.
- Die in der Anlage 4 der ViehVerkV angegebenen Maße und Positionierung der Zeichen, Barcodes und Zwischenräume sind einzuhalten.
- Die aufzubringenden Seriennummern werden beim Abruf der Ohrmarken durch den Sächsischen Landeskontrollverband e.V. bekannt gegeben.

Der Bewerber/Bieter erklären mit Angebotsabgabe, dass die angebotenen Ohrmarken die genannten Anforderungen/Kriterien der Beschriftung erfüllen.

E. Ohrmarkenzangen

- Der Abstand zwischen Lochteil und Dornspitze muss bei geöffneter Zange und eingesetzter visueller Ohrmarke, d.h. Ohrmarkenversionen ohne Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe) mindestens 19 mm betragen. (weiter Details siehe Punkt 3.2.1. V. Ohrmarkenzangen)

F. Abpackung/Konfektionierung

- Bei Produktion von zwei identischen Einzelohrmarken (Verlust beider Ohrmarken) sind diese so zu konfektionieren, dass bei der Entnahme aus der Verpackung für den Anwender keine Möglichkeit der Vertauschung der zwei zusammengehörigen Ohrmarkenteile mit anderen Ohrmarken/Doppelohrmarken möglich ist (1x Lochteil, 1x Dornenteil).
- Der Versand erfolgt in sicherer Verpackung ohne Verletzungsgefahr für die Transporteure und direkt an den Tierhalter.
- Es werden Ohrmarken bevorzugt, deren Umwelteigenschaften durch den Anfall von möglichst wenig Plastikmaterial bei der Konfektionierung der Ersatzohrmarken positiv zu

bewerten sind. Störende Abfälle durch Trägermaterial oder ähnliches ist weitgehend zu vermeiden.

G. Bestellung/Verpackung/Lieferung

- Ersatzohrmarkenbestellungen der sächsischen Tierhalter werden beim LKV Sachsen nach Angabe täglich erfasst und als Sammelbestellung in Form einer dynamischen Regelung des Bestelltermins (in der Regel täglich) an den Ohrmarkenlieferanten (Hersteller) weitergeleitet.
- Ohrmarkenbestellungen erfolgen vom LKV Sachsen (Besteller) ausschließlich auf elektronischem Wege beim Hersteller.
- Die Informationen der Ohrmarkenbestellungen werden an den Ohrmarkenhersteller per XML-Datei übermittelt. Hierzu müssen nach der Zuschlagserteilung Absprachen zum bereits festdefinierten Aufbau der XML-Datei zwischen dem LKV Sachsen und dem Ohrmarkenhersteller getroffen werden.
- Der Datentransfer der Ohrmarkenbestellungen erfolgt per E-Mail als Anlage mit festdefinierter Bezeichnung.
- Die Ohrmarken sind in den vorkonfektionierten Gebinden (vorzugsweise Klarsicht-Polybeutel) in aufsteigender Reihenfolge der aufgedruckten LOM-Nummern geschichtet abzulegen.
- Die Verpackung und Lieferung der Ohrmarken erfolgt betriebsweise vom Hersteller direkt zum Tierhalter. Die Benennung der Tierhalter, an die jeweils geliefert werden soll, ist in der voran genannten XML-Datei enthalten.
- Nach Auslieferung erfolgt vom Hersteller ausgehend eine elektronische Rückmeldung (Webservice) an den Sächsischen Landeskontrollverband e.V. mit allen Original-Daten der Bestellung unter Hinzufügen der Auslieferungsdaten (Lieferdatum). Hierzu müssen nach der Zuschlagserteilung Absprachen zwischen dem Ohrmarkenlieferanten und der Regionalstelle (LKV Sachsen) getroffen werden (s.a. Anlage V zu diesem Teil der Vergabeunterlagen).
- Lieferzeiten: - Bereitstellung von Einzelohrmarken (Ersatzkennzeichnung) innerhalb von maximal 3 Werktagen nach Eingang der elektronischen Bestellung beim Auftragnehmer bis Ausgang ab Produktionswerk. Spätestens 7 Tage nach dem Bestelldatum müssen die Einzelohrmarken an der Lieferadresse (Tierhalter) eintreffen.

- Die Möglichkeit, Bestellungen in kürzere Frist bereitzustellen, wird als zweckmässig gehalten.
- Die Lieferfähigkeit muss ab dem Beginn des Lieferzeitraumes mit bis zu 1.000 Ersatzohrmarken pro Woche gewährleistet sein. Diese Angabe beruht auf Erhebungen aus der derzeitigen Lieferung und kann sich aufgrund abweichender Verlustraten, insbesondere der Gewebeohrmarken, ändern. Dies darf nicht zu einer Verlängerung der Lieferfrist von 7 Tagen führen.
- o Besonderheiten
 - „Dringende Bestellungen“
 - Dringende Ersatzohrmarkenbestellungen der sächsischen Tierhalter werden vom LKV Sachsen täglich erfasst und als Sammelbestellung bis 10:00 Uhr an den Ohrmarkenlieferanten (Auftragnehmer) weitergeleitet, um eine sofortige Auslieferung der Ohrmarken vom Werk am gleichen Tag der Bestellung zu gewährleisten.
 - Transferdatei zum Auftragnehmer enthält ein entsprechendes Kennzeichen für „Dringende Bestellungen“
 - Hierzu müssen nach der Zuschlagserteilung Absprachen zwischen dem Ohrmarkenlieferanten und der Regionalstelle (LKV Sachsen) getroffen werden.
 - „Express-Bestellungen“
 - Dringende Ersatzohrmarkenbestellungen der sächsischen Tierhalter werden vom LKV Sachsen täglich erfasst und als Einzelbestellung bis 10:00 Uhr an den Ohrmarkenlieferanten (Auftragnehmer) weitergeleitet, um:
 - a) eine sofortige Auslieferung der Ohrmarken vom Werk am gleichen Tag der Bestellung zu gewährleisten,
 - b) eine exakte Angabe des Lieferdatums und des Auslieferungszeitpunktes (Uhrzeit) zu gewährleisten

- Express-Bestellungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch vom Tierhalter vom LKV Sachsen an den Ohrmarkenlieferanten (Auftragnehmer) weitergeleitet, wenn der Tierhalter eine exakt determinierte Anlieferung (Anlieferungsdatum und -zeitpunkt) der Ersatzohrmarken wünscht.
- Express-Bestellungen werden in einer separaten Transferdatei an den Auftragnehmer elektronisch versandt.
- Hierzu müssen nach der Zuschlagserteilung Absprachen zwischen dem Ohrmarkenlieferanten und der Regionalstelle (LKV Sachsen) getroffen werden.

H. Nutzerinformationen

- Es werden bei Bedarf auf Nachfrage des Auftraggebers Informationsblätter zusammen mit den Ohrmarken ausgeliefert. Dieses Informationsblatt enthält bebilderte Beschreibungen der Anwendung der Ohrmarken durch die Rinderhalterin/den Rinderhalter zur optimalen Kennzeichnung der Kälber.

I. Preise und Rechnungslegung

- Die angebotenen Preise gelten für den gesamten Lieferzeitraum.
- Es werden nur die reinen Selbstkosten des Versandes abgerechnet. Kosten für Verpackungsmaterial und für das Handling der Verpackung etc. soll in den Kosten der Ohrmarken eingerechnet werden.
- Die reinen Selbstkosten des Versandes müssen nach der Zuschlagserteilung vom Auftragnehmer in Form eines Versandkostenrahmens dem Auftraggeber transparent von jeweils genutzten Versandservice (z. Bsp.: Deutsche Post/DHL, GLS, etc.) dargelegt werden.
- Die anfallenden Versandkosten werden nach dem Prinzip der günstigsten Lieferung jeweils getrennt als Kostenbestandteil ausgewiesen. Sie sind nicht Bestandteil des Ohrmarkenpreises bzw. der Ausschreibung.
- Sollten sich Preisänderungen durch die Deutsche Post/ DHL, GLS etc. ergeben, sind diese dem Auftraggeber in geeigneter Weise nachzuweisen und ab Beginn der Portokostenerhöhung diese Preise abzurechnen.
- Verbraucherpreisindex für Brief- und Paketdienstleistungen (CC13-081 des Verbraucherpreisindex für Deutschland 2020 = 100) gilt als Basis für die Erhöhung. Bei einer Erhöhung oder Verringerung des Indexwertes um mehr als 10 % nach Beginn der Leistungsausführung im Vergleich zum Zeitpunkt der Leistungsausführung kann jede

Partei eine Anpassung der Versandpreise in der Höhe verlangen, in der sich der genannte Index ändert. Änderungen bis zu 10 % berechtigen nicht zu einer Anpassung.

- Zur Rechnungslegung und zur Vergütung wird darüber hinaus auf § 3 des Teil IV der Vergabeunterlagen -Besondere Vertragsbedingungen- verwiesen.

IV. Ersatzkennzeichnung der Rinder bestehend aus Einzelohrmarken mit integrierten Transpondern zur elektronischen Kennzeichnung

Verliert ein Rind eine elektronische Ohrmarke oder ist der Nurplese-Passivtransponder unlesbar geworden, so hat der Tierhalter unverzüglich bei der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle eine Ersatzohrmarke mit denselben Angaben, die sich auf der zu ersetzenden Ohrmarke befanden, zu beantragen und das Rind unverzüglich nach Erhalt der Ersatzohrmarke erneut zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.

Gegenstand der Leistung ist die Lieferung von Ohrmarkenpaaren mit integrierten Transpondern für die Ersatzkennzeichnung von Rindern, einschliesslich Ohrmarkenzange

Die Verwendung von elektronischen Kennzeichen:

- ist gemäß Anhang III Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 als Identifizierungsmittel für gehaltene Rinder auf Grundlage des Artikels 41 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 zulässig
- ist gemäß §27 Punkt 4 der ViehVerkV möglich, soweit diese Ohrmarken einen elektronischen Speicher (Ohrmarken-Transponder) enthalten und sichergestellt ist, dass dieser den Vorgaben der ViehVerkV entspricht

Eigenschaften

A. Die Ohrmarken im Allgemeinen:

- müssen gemäß ViehVerkV dem Muster der Anlage 4 entsprechen und die Ohrmarkennummer in schwarzer Schrift auf gelbem Grund enthalten
- müssen die in Anhang II Teil 1 Punkt 1 der DVO 2021/520 festgelegten Spezifikationen erfüllen, d.h. sie müssen:

a) nicht wiederverwendbar sein:

- *bei bestimmungsgemäßer Verwendung und Anwendung der Ohrmarke im alltäglichen, normalen Gebrauch durch die Rinderhalterin/den Rinderhalter darf ein für die Ohrmarken folgen- und spurenloses Trennen des Loch- und Dornteils voneinander mit der Folge, sie erneut an einem anderen Tier anbringen zu können, nicht möglich sein*
- *zur Erfüllung der Anforderung der Nicht-Wiederverwendbarkeit wird nicht gefordert, dass die Ohrmarke einem gewaltsamen, rechtswidrigen Versuch,*

- beide Ohrmarkenteile nach dem Anbringen am Tier unter Nutzung von Spezialwerkzeugen voneinander zu lösen, widersteht*
- *die Ohrmarken müssen so gestaltet sein, dass sie nicht vom Tier entfernt werden können, ohne ihm zu schaden, bei korrekter Anbringung aber auch keinen schädlichen Einfluss auf die Tiergesundheit haben*
- b) aus beständigem Werkstoff bestehen:
- *sie müssen aus flexiblem, mikrobe-, UV- und witterungsbeständigem, gelbem Kunststoff bestehen*
(Schriftliche Eigenerklärung ist vom Bieter beizulegen),
 - *müssen ferner aus entsprechend haltbarem Material hergestellt worden sein*
(keine regranulierte Ware als Rohstoff der Anfertigung),
- c) fälschungssicher sein:
- *das bedeutet, dass die Originalohrmarke vor Verfälschung zu sichern ist; ein Sicherheitsmerkmal zum Schutz vor Verfälschung kann u.a. die Beschriftung mittels Lasertechnik sein (siehe Forderung unter D. dieser Ausschreibung)*
 - *die Beschriftung darf nicht entfernt werden können (Art. 2 der VO(EG) 911/2004)*
- d) während der gesamten Lebenszeit der Tiere leicht lesbar sein;
- e) so gestaltet sein, dass sie fest mit den Tieren verbunden sind, ohne ihnen jedoch Schaden zuzufügen;
- f) sich leicht aus der Lebensmittelkette entfernen lassen.
- müssen die technischen Spezifikationen für Identifizierungsmittel für gehaltene Rinder gemäß Anhang II Teil 1 Punkt 2 und 3 der DVO 2021/520 erfüllen (siehe auch D „Beschriftung der Ohrmarken“); zudem muss das Vorderteil einer Ohrmarke mit einem nach Anlage 5 der ViehVerkV gebildeten Strichcode versehen sein
 - darüber hinaus muss gegeben sein:
 1. beide Teile (Dorn- und Lochteil) müssen jeweils Hinweis auf Hersteller oder der Produktbezeichnung, die Rückschlüsse auf den Hersteller liefert und auf das Produktionsdatum (Monat u. Jahr) enthalten,
 2. der Schaft des Dornteils muss flexibel ausgeführt sein,
 3. müssen aus jeweils zwei zusammensteckbaren Teilen (Dorn- und Lochteil) bestehen,
 4. müssen eine ICAR Zulassung aufweisen (ICAR Zulassung ist vorzulegen),
 5. die Verlustrate soll bei <1,5% liegen (zwei Referenzen sind vorzulegen, siehe Teil I, dort unter 5. sowie Formular 9 zu Teil II),
 6. die Ohrmarkenteile müssen recycelfähig sein, dürfen keine Metallteile enthalten,

7. die Ohrmarken je Tier müssen als zusammenhängender Komplettsatz, möglichst ohne Zusatzverpackung konfektioniert sein.

- spezielle Eigenschaften der Transponder-Ohrmarke des Ohrmarkenpaares:
 - elektronische Kennzeichen müssen neben den technischen Spezifikationen gemäß Anhang II Teil 1 zusätzlich die in Anhang II Teil 2 der DVO 2021/520 festgelegten Spezifikationen erfüllen
 - Transponder sollen eine runde Ausführung mit anhängender Beschriftungsfläche besitzen,
 - um Verletzungen am Ohr zu verhindern dürfen die Transponderkanten nicht scharfkantig sein, d.h. sie müssen abgerundet sein,
 - Transponder müssen eine ICAR Zulassung aufweisen (ICAR Zulassung ist vorzulegen),
 - Transponder mit geeigneter Belüftungsvorrichtung an Spulenkörper und Kappe zur schnelleren Wundheilung werden bevorzugt

B. Die Bemaßung der Ohrmarken:

- hat sich prinzipiell nach der Anlage 4 der ViehVerkV zu richten,
- hat die in Anlage 4 der ViehVerkV angegebenen Maße der Marke (Mindestgröße) sowie die Maße und Positionierung der Zeichen, Barcodes und Zwischenräume zu entsprechen,
- muss so gestaltet sein, dass Loch- und Dornteile in der Breite gleich dimensioniert sind und in der Länge 80 mm nicht überschreiten, Abweichungen in der Länge zwischen Dorn- und Lochteil um bis zu 20 mm werden toleriert
- Maße des Transponders:
 - Durchmesser des Transponders soll bis 30,5 mm betragen,
 - Abmessungen inklusive Beschriftungsfeld max. 57 x 85 mm betragen.

C. Loch- und Dornteile:

- Dorn- und Lochteil müssen sich ohne Kraftaufwand nach dem Einzug frei und leicht gegeneinander drehen lassen (Rotation).
- zumindest auf dem Dornteil/der Rückseite der Ohrmarke soll ein Freiraum für handschriftliche Eintragungen vorhanden sein.
- Der Abstand der Ohrmarkenteile soll im geschlossenen Zustand gemessen mindestens 10 mm betragen.
 - *Der Mindestabstand der Ohrmarkenteile (Dorn- und Lochteil) wird als lichte Weite zwischen den Innenseiten der Ohrmarkenteile am Ohrmarkendorn gemessen, also zwischen den Seiten, die dem Rinderohr nach dem Einziehen anliegen. Die lichte Weite ist der Abstand zwischen den beiden am Rinderohr anliegenden Flächen der*

*Schilder des Dorn- und Lochteils. Dieser Abstand wird am Dorn gemessen. Der geforderte **Mindestabstand von 10 mm** gibt den als optimal erachteten Abstand wieder.*

D. Beschriftung der Ohrmarken:

- muss mittels Laser vorgenommen worden sein, so dass ein Eindringen der Färbung in den Kunststoff gewährleistet ist.
- mittels Tintenstrahldrucker ist nicht zulässig, da Witterungs- und Abriebfestigkeit über die gesamte Lebensdauer des Tieres unter Einfluss von Witterung und chemischen Stoffen/Aerosolen aus der Rinderhaltung nicht gewährleistet ist
- Die Farbe der Bedruckung der Ohrmarke sollte gemäß ViehVerkV in schwarzer Schrift erfolgen.
- Die Ohrmarken müssen beidseitig mit dem Logo der ausgebenden Stelle (LKV Sachsen), dem Code „DE“ für Deutschland, dem Code 14 für Sachsen und einer maximal zehnstelligen Nummer, die nach Anweisung der ausgebenden Stelle vergeben wird, beschriftet sein.
- Die Ohrmarkenpaare (Doppel-Ohrmarke) sind paarweise und beidseitig mit identischen Nummern zu bedrucken, hierbei ist die Vorderseite einer Ohrmarke (Lochteil) zusätzlich mit einem Barcode zu versehen, in dem die Ohrmarkennummer nach dem Barcode-Typ „two of five interleaved“ dargestellt ist.
- Art, Struktur und Inhalt des Barcodes muss den Anforderungen der Anlage 5 der ViehVerkV entsprechen.
- Die in der Anlage 4 der ViehVerkV angegebenen Maße und Positionierung der Zeichen, Barcodes und Zwischenräume sind einzuhalten.
- Die aufzubringenden Seriennummern werden beim Abruf der Ohrmarken durch den Sächsischen Landeskontrollverband e.V. bekannt gegeben.

Der Bewerber/Bieter erklären mit Angebotsabgabe, dass die angebotenen Ohrmarken die genannten Anforderungen/Kriterien der Beschriftung erfüllen.

E. elektronischen Speicher (ISO Transponder)

- Die in Anhang III Buchstaben c der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 genannten elektronischen Kennzeichen zeigen das erste Element des Identifizierungscodes der Tiere in Form des dreistelligen Ländercodes und das zweite Element des Identifizierungscodes der Tiere gemäß Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 an.
- Zulässig sind nur Nurplese-Passivtransponder mit den ISO-Normen 11784 und 11785 entsprechender HDX- oder FDX-B-Übertragung.

- Verwendung von Nurlese-Passivtranspondern, die mit der ISO-Norm 11785 entsprechenden Geräten ablesbar sind, d. h., HDX- oder FDX-B-Übertragung zwischen Lesegerät und Transponder ist gewährleistet.
 - Lesesystem: FDX-B & HDX,
Read only
ISO 11784/11785
- Die elektronischen Kennzeichen sind bei gehaltenen Rindern mindestens in den folgenden Lesereichweiten ablesbar:
 - 12 cm bei Ohrmarken, die mit Handlesegeräten abgelesen werden;
 - 80 cm bei allen elektronischen Kennzeichen, die mit stationären Lesegeräten abgelesen werden;
- Die elektronischen Kennzeichen müssen mit positiven Ergebnissen in Bezug auf Folgendes geprüft worden sein:
 - Konformität mit den ISO-Normen 11784 und 11785 gemäß der unter Nummer 7 der ISO-Norm 24631-1 genannten Methode und
 - Mindestleistung hinsichtlich der aufgeführten Lesereichweiten gemäß der unter Nummer 7 der ISO- Norm 24631-3 genannten Methode.

F. Lesegerät

- muss die Anforderungen der ISO-Norm 11785 erfüllen
- um den Nurlese-Passivtransponder abzulesen

G. Ohrmarkenzangen

- Der Abstand zwischen Lochteil und Dornspitze muss bei geöffneter Zange und eingesetzter visueller Ohrmarke, d.h. Ohrmarkenversionen ohne Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe) mindestens 19mm betragen und bei der Ohrmarke mit Transponder 16 mm. (weiter Details siehe Punkt 3.2.1. V. Ohrmarkenzangen)

H. Abpackung/Konfektionierung

- Bei Produktion von mehreren Einzelohrmarken mit integrierten Transponder (Verlust von mehreren, verschiedenen elektronischen Ohrmarken) sind diese so zu konfektionieren, dass bei der Entnahme aus der Verpackung für den Anwender keine Möglichkeit der Vertauschung der zwei zusammengehörigen Ohrmarkenteile mit anderen elektronischen Ohrmarken möglich ist (1x Lochteil, 1x Dornenteil).
- Der Versand erfolgt in sicherer Verpackung ohne Verletzungsgefahr für die Transporteure und direkt an den Tierhalter.
- Es werden Ohrmarken bevorzugt, deren Umwelteigenschaften durch den Anfall von möglichst wenig Plastikmaterial bei der Konfektionierung der Ersatzohrmarken positiv zu

bewerten sind. Störende Abfälle durch Trägermaterial oder ähnliches ist weitgehend zu vermeiden.

I. Bestellung/Verpackung/Lieferung

- Ersatzohrmarkenbestellungen der sächsischen Tierhalter werden beim LKV Sachsen nach Angabe täglich erfasst und als Sammelbestellung in Form einer dynamischen Regelung des Bestelltermins (in der Regel täglich) an den Ohrmarkenlieferanten (Hersteller) weitergeleitet.
- Ohrmarkenbestellungen erfolgen vom LKV Sachsen (Besteller) ausschließlich auf elektronischem Wege beim Hersteller.
- Die Informationen der Ohrmarkenbestellungen werden an den Ohrmarkenhersteller per XML-Datei übermittelt. Hierzu müssen nach der Zuschlagserteilung Absprachen zum bereits festdefinierten Aufbau der XML-Datei zwischen dem LKV Sachsen und dem Ohrmarkenhersteller getroffen werden.
- Der Datentransfer der Ohrmarkenbestellungen erfolgt per E-Mail als Anlage mit festdefinierter Bezeichnung.
- Die Ohrmarken sind in den vorkonfektionierten Gebinden (vorzugsweise Klarsicht-Polybeutel) in aufsteigender Reihenfolge der aufgedruckten LOM-Nummern geschichtet abzulegen.
- Die Verpackung und Lieferung der Ohrmarken erfolgt betriebsweise vom Hersteller direkt zum Tierhalter. Die Benennung der Tierhalter, an die jeweils geliefert werden soll, ist in der voran genannten XML-Datei enthalten.
- Nach Auslieferung erfolgt vom Hersteller ausgehend eine elektronische Rückmeldung (Webservice) an den Sächsischen Landeskontrollverband e.V. mit allen Original-Daten der Bestellung unter Hinzufügen der Auslieferungsdaten (Lieferdatum). Hierzu müssen nach der Zuschlagserteilung Absprachen zwischen dem Ohrmarkenlieferanten und der Regionalstelle (LKV Sachsen) getroffen werden (s.a. Anlage V zu diesem Teil der Vergabeunterlagen).
- Lieferzeiten: - Bereitstellung von Einzelohrmarken (Ersatzkennzeichnung) innerhalb von maximal 3 Werktagen nach Eingang der elektronischen Bestellung beim Auftragnehmer bis Ausgang ab Produktionswerk. Spätestens 7 Tage nach dem Bestelldatum müssen die Einzelohrmarken an der Lieferadresse (Tierhalter) eintreffen.

- Die Möglichkeit, Bestellungen in kürzere Frist bereitzustellen, wird als zweckmässig gehalten.
- Die Lieferfähigkeit muss ab dem Beginn des Lieferzeitraumes mit bis zu 1.000 Ersatzohrmarken pro Woche gewährleistet sein. Diese Angabe beruht auf Erhebungen aus der derzeitigen Lieferung und kann sich aufgrund abweichender Verlustraten, insbesondere der Gewebeohrmarken, ändern. Dies darf nicht zu einer Verlängerung der Lieferfrist von 7 Tagen führen.
- o Besonderheiten
 - „Dringende Bestellungen“
 - Dringende Ersatzohrmarkenbestellungen der sächsischen Tierhalter werden vom LKV Sachsen täglich erfasst und als Sammelbestellung bis 10:00 Uhr an den Ohrmarkenlieferanten (Auftragnehmer) weitergeleitet, um eine sofortige Auslieferung der Ohrmarken vom Werk am gleichen Tag der Bestellung zu gewährleisten.
 - Transferdatei zum Auftragnehmer enthält ein entsprechendes Kennzeichen für „Dringende Bestellungen“
 - Hierzu müssen nach der Zuschlagserteilung Absprachen zwischen dem Ohrmarkenlieferanten und der Regionalstelle (LKV Sachsen) getroffen werden.
 - „Express-Bestellungen“
 - Dringende Ersatzohrmarkenbestellungen der sächsischen Tierhalter werden vom LKV Sachsen täglich erfasst und als Einzelbestellung bis 10:00 Uhr an den Ohrmarkenlieferanten (Auftragnehmer) weitergeleitet, um:
 - a) eine sofortige Auslieferung der Ohrmarken vom Werk am gleichen Tag der Bestellung zu gewährleisten,
 - b) eine exakte Angabe des Lieferdatums und des Auslieferungszeitpunktes (Uhrzeit) zu gewährleisten

- Express-Bestellungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch vom Tierhalter vom LKV Sachsen an den Ohrmarkenlieferanten (Auftragnehmer) weitergeleitet, wenn der Tierhalter eine exakt determinierte Anlieferung (Anlieferungsdatum und -zeitpunkt) der Ersatzohrmarken wünscht.
- Express-Bestellungen werden in einer separaten Transferdatei an den Auftragnehmer elektronisch versandt.
- Hierzu müssen nach der Zuschlagserteilung Absprachen zwischen dem Ohrmarkenlieferanten und der Regionalstelle (LKV Sachsen) getroffen werden.

J. Nutzerinformationen

- Es werden bei Bedarf auf Nachfrage des Auftraggebers Informationsblätter zusammen mit den Ohrmarken ausgeliefert. Dieses Informationsblatt enthält bebilderte Beschreibungen der Anwendung der Ohrmarken durch die Rinderhalterin/den Rinderhalter zur optimalen Kennzeichnung der Kälber.

K. Preise und Rechnungslegung

- Die angebotenen Preise gelten für den gesamten Lieferzeitraum.
- Es werden nur die reinen Selbstkosten des Versandes abgerechnet. Kosten für Verpackungsmaterial und für das Handling der Verpackung etc. soll in den Kosten der Ohrmarken eingerechnet werden.
- Die reinen Selbstkosten des Versandes müssen nach der Zuschlagserteilung vom Auftragnehmer in Form eines Versandkostenrahmens dem Auftraggeber transparent von jeweils genutzten Versandservice (z. Bsp.: Deutsche Post/DHL, GLS, etc.) dargelegt werden.
- Die anfallenden Versandkosten werden nach dem Prinzip der günstigsten Lieferung jeweils getrennt als Kostenbestandteil ausgewiesen. Sie sind nicht Bestandteil des Ohrmarkenpreises bzw. der Ausschreibung.
- Sollten sich Preisänderungen durch die Deutsche Post/ DHL, GLS etc. ergeben, sind diese dem Auftraggeber in geeigneter Weise nachzuweisen und ab Beginn der Portokostenerhöhung diese Preise abzurechnen.
- Verbraucherpreisindex für Brief- und Paketdienstleistungen (CC13-081 des Verbraucherpreisindex für Deutschland 2020 = 100) gilt als Basis für die Erhöhung. Bei einer Erhöhung oder Verringerung des Indexwertes um mehr als 10 % nach Beginn der Leistungsausführung im Vergleich zum Zeitpunkt der Leistungsausführung kann jede

Partei eine Anpassung der Versandpreise in der Höhe verlangen, in der sich der genannte Index ändert. Änderungen bis zu 10 % berechtigen nicht zu einer Anpassung.

- Zur Rechnungslegung und zur Vergütung wird darüber hinaus auf § 3 des Teil IV der Vergabeunterlagen -Besondere Vertragsbedingungen- verwiesen.

V. Ohrmarkenzangen

Ohrmarkenzangen sind Systeme zum schnellen und einfachen Anbringen verschiedener Ohrmarkenmodelle bei Rindern. Mit Hilfe einer Ohrmarkenzange kann an beiden Seiten ein Ohrmarken-Teil angebracht werden. Durch Zusammendrücken der Zange wird die Ohrmarke im Ohr befestigt. Ohrmarkenzangen werden zum Einziehen der Ohrmarkenversionen desselben Herstellers verwendet werden.

- Der Abstand zwischen Lochteil und Dornspitze muss bei geöffneter Zange und eingesetzter visueller Ohrmarke, d.h. Ohrmarkenversionen ohne Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe) einen Mindestabstand betragen. Der Abstand zwischen Lochteil und Dornspitze bzw. Stanze ist bei geöffneter Zange:
 - a. bei Verwendung einer visuellen Ohrmarke, d.h. Ohrmarkenversionen ohne Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe, mindestens 19mm
 - b. bei Verwendung von Gewebeohrmarken, d.h. Ohrmarkenversionen mit Funktion zur Entnahme von Gewebeproben, mindestens 15 mm
 - c. bei Verwendung von Ohrmarken mit Transpondern 16 mm
- Systeme, die ohne Umbaumaßnahmen an der Zange zum Einziehen aller Ohrmarkenausführungen (das bedeutet Ohrmarkenversionen ohne Funktion zur Entnahme von Gewebeproben sowie mit Funktion zur Entnahme von Gewebeproben und Ohrmarken mit Transpondern) geeignet sind, werden vom Auftraggeber als optimal eingestuft und bevorzugt. Das bedeutet, dass bestmöglich alle Ohrmarkenausführungen, wie z. B. visuelle Rinderohrmarken ohne Funktion zur Entnahme von Gewebeproben, Ersatzohrmarken, Gewebeohrmarken mit Funktion zur Entnahme von Gewebeproben, nummerierte Gewebeohrmarken (Rundlinge), elektronische Ohrmarken sowie Kombinationen aus Gewebemarken und elektronischer Ohrmarke, mit ein und derselben Ohrmarkenzange, ohne diese zu verändern oder umzurüsten, eingezogen werden sollen. Unter Umbaumaßnahmen sind somit Veränderungen oder Umrüstungen der Ohrmarkenzange zu verstehen. Veränderungen oder Umrüstungen wären z. B. das Wechseln oder Ausbauen des Zangendornes sowie das Tauschen von Zangeneinsätzen für die Ohrmarkenaufnahme. Ein kompletter Zangentausch bei einem Wechsel von einem Ohrmarkentyp zu einem anderen ist ebenfalls nicht wünschenswert.

3.2.2 Los 2: Rinderohrmarken mit Gewebeprobe (mit Container)

I. Erst-Kennzeichnung der Kälber in beiden Ohren incl. einer Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe

Seit Inkrafttreten der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) am 1. Januar 2011 bestand eine allgemeine Untersuchungspflicht für Rinder auf BVDV. Die Probenentnahme für diese Untersuchung sollte im Rahmen der amtlichen Kennzeichnung der Kälber erfolgen (Ohrstanzproben zur BVD Diagnostik). Die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erlassene Verordnung zum Schutz der Rinder (BVDV-Verordnung) vom 27. Juni 2016 schrieb vor, dass der Besitzer von Rindern alle Rinder,

- die nach dem Inkrafttreten der Verordnung in seinem Bestand geboren worden sind, bis zur Vollendung des ersten Lebensmonats zu untersuchen sind
- die aus seinem Bestand verbracht werden sollen, vor dem Verbringen auf BVDV zu untersuchen sind

Sachsen ist seit dem 17. Februar 2022 auf Basis der Durchführungsverordnung (EU) 2022/214 als frei von Bovine Virus Diarrhoe (= BVD-frei) eingestuft. Es gilt, dass der Zukauf von Tieren nur aus BVD-freien Gebieten bzw. BVD-freien Beständen erlaubt ist und keine Einstellung von BVD-geimpften Tieren erfolgen darf. Für Rinderhalter besteht die Möglichkeit, zukünftig auf eine milch- oder blutserologische BVD-Stichprobenüberwachung umzusteigen und auf die Nutzung von Ohrstanzen mittels Gewebeohrmarken zu verzichten, sofern gewisse Voraussetzungen wie z. Bsp. die Klärung des Bestandsstatus und Einzeltierstatus oder auch die Eintragung aller ehemaligen BVD-Impftiere in HIT gegeben sind.

Zur Umsetzung in der Praxis ist vom Freistaat Sachsen ein mehrstufiges Einführungskonzept beschlossen worden. Seit 01.01.2024 begann die erste Stufe des Programms „Ausstieg aus der Ohrstanze“. Festlegung, welcher Betrieb/Rinderhalter an dem Programm teilnehmen darf, erfolgt über die zuständigen Lebensmittelüberwachungs- & Veterinärämter Sachsens. Zugelassene Betriebe/Rinderhalter müssen im ersten Schritt mindestens 365 Tage ab dem jeweiligen Datum der Teilnahme am Programm „Ausstieg aus der Ohrstanze“ ihre Rinderbestände parallel auf die BVD, d.h. Gewebeuntersuchung mittels Ohrstanze und Blut-/Milchserologie, untersuchen lassen, danach ist Ausstieg aus der BVD-Überwachung mittels Ohrstanze realisierbar.

Gegenstand der Leistung ist die Lieferung von Ohrmarkenpaaren für die Erstkennzeichnung der Kälber, wobei mindestens eine der beiden Ohrmarken eine Vorrichtung (Stanze) zur gleichzeitigen Gewebeprobeentnahme besitzt, einschliesslich Ohrmarkenzange. Die Gewebeprobe wird im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen BVDV-Sanierung der Rinderbetriebe bzw. im Rahmen der

ersten Phase des Programms „Ausstieg aus der Ohrstanze“ auf das Vorhandensein des BVD-Virus an der Landesuntersuchungsanstalt Sachsen (= LUA) untersucht.

Nach dem § 9 Untersuchungseinrichtung des **Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz** (SächsAGTierGesG) ist die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) zuständig für die Durchführung der amtlich angeordneten diagnostischen Laboruntersuchungen zur Ermittlung von Tierseuchenausbrüchen und zur Durchführung von vorbeugend durchzuführenden labordiagnostischen Untersuchungen zur Verhütung von anzeigepflichtigen Tierseuchen, anderen Tierkrankheiten oder zum Schutz der Gesundheit der Tiere.

Ergänzend gilt, dass im Freistaat Sachsen der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesens Sachsen auf Grundlage des § 3 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG), in Verbindung mit Ziffer II Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über Dienstaufgaben der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (VwV LUA – Dienstaufgaben), in Verbindung mit der Anlage „Spezielle Aufgaben der Veterinärmedizinischen Diagnostik“ zur Durchführung der o. g. Aufgaben benannt wurde.

Die Probenentnahme für diese Untersuchung soll in der Regel bei der amtlichen Kennzeichnung der Kälber erfolgen. Hierbei wird aus der Ohrmuschel ein Stück Gewebe herausgestanzt, in ein Probengefäß überführt und auf dem Postweg an der Landesuntersuchungsanstalt Sachsen gesendet. Die Probenentnahme erfolgt in diesem Verfahren durch den Tierhalter selbst. Dies erfordert besondere Anforderungen an das Probenentnahmesystem hinsichtlich der Sicherheit, der Zuordnung der Probe zu dem Tier, von dem die Probe gewonnen wurde.

Eigenschaften

A. Die Ohrmarken im Allgemeinen:

- müssen gemäß ViehVerkV dem Muster der Anlage 4 entsprechen und die Ohrmarkennummer in schwarzer Schrift auf gelbem Grund enthalten
- müssen die in Anhang II Teil 1 Punkt 1 der DVO 2021/520 festgelegten Spezifikationen erfüllen, d.h. sie müssen:
 - a) nicht wiederverwendbar sein:
 - *bei bestimmungsgemäßer Verwendung und Anwendung der Ohrmarke im alltäglichen, normalen Gebrauch durch die Rinderhalterin/den Rinderhalter darf ein für die Ohrmarken folgen- und spurenloses Trennen des Loch- und Dornteils voneinander mit der Folge, sie erneut an einem anderen Tier anbringen zu können, nicht möglich sein*

- *zur Erfüllung der Anforderung der Nicht-Wiederverwendbarkeit wird nicht gefordert, dass die Ohrmarke einem gewaltsamen, rechtswidrigen Versuch, beide Ohrmarkenteile nach dem Anbringen am Tier unter Nutzung von Spezialwerkzeugen voneinander zu lösen, widersteht*
- *die Ohrmarken müssen so gestaltet sein, dass sie nicht vom Tier entfernt werden können, ohne ihm zu schaden, bei korrekter Anbringung aber auch keinen schädlichen Einfluss auf die Tiergesundheit haben*
- b) aus beständigem Werkstoff bestehen:
 - *sie müssen aus flexiblem, mikroben-, UV- und witterungsbeständigem, gelbem Kunststoff bestehen (Schriftliche Eigenerklärung ist vom Bieter beizulegen),*
 - *müssen ferner aus entsprechend haltbarem Material hergestellt worden sein (keine regranulierte Ware als Rohstoff der Anfertigung),*
- c) fälschungssicher sein:
 - *das bedeutet, dass die Originalohrmarke vor Verfälschung zu sichern ist; ein Sicherheitsmerkmal zum Schutz vor Verfälschung kann u.a. die Beschriftung mittels Lasertechnik sein (siehe Forderung unter D. dieser Ausschreibung)*
 - *die Beschriftung darf nicht entfernt werden können (Art. 2 der VO(EG) 911/2004)*
- d) während der gesamten Lebenszeit der Tiere leicht lesbar sein;
- e) so gestaltet sein, dass sie fest mit den Tieren verbunden sind, ohne ihnen jedoch Schaden zuzufügen;
- f) sich leicht aus der Lebensmittelkette entfernen lassen.
- müssen die technischen Spezifikationen für Identifizierungsmittel für gehaltene Rinder gemäß Anhang II Teil 1 Punkt 2 und 3 der DVO 2021/520 erfüllen (siehe auch **D** „Beschriftung der Ohrmarken“); zudem muss das Vorderteil einer Ohrmarke mit einem nach Anlage 5 der ViehVerkV gebildeten Strichcode versehen sein
- darüber hinaus muss gegeben sein:
 1. beide Teile (Dorn- und Lochteil) müssen jeweils Hinweis auf Hersteller oder der Produktbezeichnung, die Rückschlüsse auf den Hersteller liefert und auf das Produktionsdatum (Monat u. Jahr) enthalten,
 2. der Schaft des Dornteils muss flexibel ausgeführt sein,
 3. müssen aus jeweils zwei zusammensteckbaren Teilen (Dorn- und Lochteil) bestehen,
 4. müssen eine ICAR Zulassung aufweisen (ICAR Zulassung ist vorzulegen),

5. die Verlustrate soll bei $<1,5\%$ liegen (zwei Referenzen sind vorzulegen, siehe Teil I, dort unter 5. sowie Formular 9 zu Teil II),
6. die Ohrmarkenteile müssen recycelfähig sein, dürfen keine Metallteile enthalten,
7. die Ohrmarken je Tier müssen als zusammenhängender Komplettsatz, möglichst ohne Zusatzverpackung konfektioniert sein.

B. Die Bemaßung der Ohrmarken:

- hat sich prinzipiell nach der Anlage 4 der ViehVerkV zu richten,
- hat die in Anlage 4 der ViehVerkV angegebenen Maße der Marke (Mindestgröße) sowie die Maße und Positionierung der Zeichen, Barcodes und Zwischenräume zu entsprechen,
- muss so gestaltet sein, dass Loch- und Dornenteile in der Breite gleich dimensioniert sind und in der Länge 80 mm nicht überschreiten, Abweichungen in der Länge zwischen Dorn- und Lochteil um bis zu 20 mm werden toleriert

C. Loch- und Dornenteile:

- Dorn- und Lochteil müssen sich ohne Kraftaufwand nach dem Einzug frei und leicht gegeneinander drehen lassen (Rotation).
- Zumindest auf dem Dornenteil/der Rückseite der Ohrmarke soll ein Freiraum für handschriftliche Eintragungen vorhanden sein.
- Der Abstand der Ohrmarkenteile soll im geschlossenen Zustand gemessen mindestens 10 mm betragen.

*Der Mindestabstand der Ohrmarkenteile (Dorn- und Lochteil) wird als lichte Weite zwischen den Innenseiten der Ohrmarkenteile am Ohrmarkendorn gemessen, also zwischen den Seiten, die dem Rinderrohr nach dem Einziehen anliegen. Die lichte Weite ist der Abstand zwischen den beiden am Rinderrohr anliegenden Flächen der Schilder des Dorn- und Lochteils. Dieser Abstand wird am Dorn gemessen. Der geforderte Mindestabstand von **10 mm** gibt den als optimal erachteten Abstand wieder.*

D. Beschriftung der Ohrmarken:

- muss mittels Laser vorgenommen worden sein, so dass ein Eindringen der Färbung in den Kunststoff gewährleistet ist.
- mittels Tintenstrahldrucker ist nicht zulässig, da Witterungs- und Abriebfestigkeit über die gesamte Lebensdauer des Tieres unter Einfluss von Witterung und chemischen Stoffen/Aerosolen aus der Rinderhaltung nicht gewährleistet ist
- Die Farbe der Bedruckung der Ohrmarke sollte gemäß ViehVerkV in schwarzer Schrift erfolgen.
- Die Ohrmarken müssen beidseitig mit dem Logo der ausgebenden Stelle (LKV Sachsen), dem Code „DE“ für Deutschland, dem Code 14 für Sachsen und einer maximal

zehnstelligen Nummer, die nach Anweisung der ausgebenden Stelle vergeben wird, beschriftet sein.

- Die Ohrmarkenpaare (Doppel-Ohrmarke) sind paarweise und beidseitig mit identischen Nummern zu bedrucken, hierbei ist die Vorderseite einer Ohrmarke (Lochteil) zusätzlich mit einem Barcode zu versehen, in dem die Ohrmarkennummer nach dem Barcode-Typ „two of five interleaved“ dargestellt ist.
- Art, Struktur und Inhalt des Barcodes muss den Anforderungen der Anlage 5 der ViehVerkV entsprechen.
- Die in der Anlage 4 der ViehVerkV angegebenen Maße und Positionierung der Zeichen, Barcodes und Zwischenräume sind einzuhalten.
- Die aufzubringenden Seriennummern werden beim Abruf der Ohrmarken durch den Sächsischen Landeskontrollverband e.V. bekannt gegeben.

Der Bewerber/Bieter erklären mit Angebotsabgabe, dass die angebotenen Ohrmarken die genannten Anforderungen/Kriterien der Beschriftung erfüllen.

E. Ausführung als Ohrmarke mit Gewebeentnahmetechnik

Die BVDV-Verordnung in der Fassung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I S. 1483) in der geltenden Fassung sieht weiterhin eine allgemeine Untersuchungspflicht für Rinder vor. Die Untersuchung der neugeborenen Kälber auf BVD-Virus wird auf Grundlage einer Gewebeprobe erfolgen, die zusammen und zeitgleich mit der Kennzeichnung entnommen wird. Hierzu weist eine der beiden Ohrmarken des Ohrmarkenpaares zusätzlich neben allgemeinen Anforderungen eine Stanzvorrichtung auf, durch die beim Einziehen der Ohrmarke gleichzeitig eine Gewebeprobe aus einem Ohr entnommen und in ein Probengefäß überführt wird.

- Probengefäß:
 - Das Probengefäß muss zeitgleich mit der Probennahme automatisch und ohne zusätzlichen Arbeitsschritt hermetisch verschlossen werden, um Verwechslungen und Manipulationen auszuschließen
 - muss, auch unter Stallbedingungen, gut lesbar (numerisch oder alphanumerisch) und mit der auf der Ohrmarke aufgedruckten Lebensohrmarkennummer (LOM-Nummer) mittels Laser bedruckt sein
 - Die Bedruckung weist zusätzlich die LOM-Nummer maschinenlesbar als Barcode oder DataMatrix-Code auf. Dieser maschinenlesbare Code enthält die LOM-Nummer, ist mit

handelsüblichen Scannern lesbar und kann von der automatisierten Laborlogistik weiterverarbeitet werden.

- Sind beide Teile einer Doppelohrmarke mit einer Stanzvorrichtung versehen, sind die beiden Probengefäß farblich unterschiedlich gestaltet.
 - muss so transparent sein, dass eine visuelle Überprüfung des Vorhandenseins einer Gewebeprobe bereits nach dem Einziehen der Ohrmarke unter Stallbedingungen möglich ist (dies darf nicht durch Materialien, wie Deckelteile, Trocknungsmittel etc. erschwert werden)
 - muss auch bei witterungsbedingtem Kälteeinfluss elastisch bleiben und darf nicht brechen
 - muss wasserdicht sein und als Primärgefäß entsprechend der Bedingungen der Anlage A Teil 2.2.62.1.5.8 des ADR in der ab 1. Januar 2015 geltenden Fassung (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) nutzbar sein
- Der Bieter hat einen Nachweis der Prüfung auf Dichtheit der Probengefäße zu erbringen.*

- muss gewährleisten, dass die Gewebeproben in einem analysefähigen Zustand für die Untersuchung auf das Bovine Virusdiarrhoe-Virus das Untersuchungslabor erreichen, d.h. die Gewebeprobe ist nach der Entnahme bis zum Zeitpunkt der Untersuchung von Umwelteinflüssen, welche die Probe nachteilig beeinflussen können, zu schützen
- Probenzuordnung:
- Die Gewebeprobe muss nach der Ausstanzung untrennbar und unverwechselbar mit dem Probengefäß und der darauf aufgedruckten LOM-Nummer verbunden sein, damit kein Vertauschen von Proben verschiedener Kälber möglich ist.
 - Die Probe muss in jedem Einzelfall zwangsläufig, sicher und eindeutig einer LOM-Nummer und damit einem Kalb zuzuordnen sein.
 - Das Probenentnahmesystem muss Manipulationsversuchen in hohem Maße widerstehen.

Der Bieter hat eine Erklärung zur Sicherheit der Probenzuordnung abzugeben, in dem er versichert, dass ein System vorhanden ist, wonach die Gewebeprobe nach der Ausstanzung untrennbar und unverwechselbar mit dem Probengefäß und der darauf aufgedruckten LOM- Nummer verbunden ist (siehe Formblatt: ERKLÄRUNG „Sicherheit Probenzuordnung“, Formular 11 zu Teil II),

- Der Füllungsstand mit Lysispuffer und ggfs. mit Trocknungsmittel muss erkennbar sein. Sollte Trocknungsmittel verwendet werden, so muss jedes Gefäß mit dem identischen Material und gleicher Menge gefüllt sein.
- Eine Aufnahme von Probenverdünner/Lysepuffer etc. durch das Trocknungsmittel muss so gering wie möglich gehalten werden, so dass der weitere Analyseprozess gewährleistet ist.
- Die Probengefäße (das Lumen der Öffnung und die Flüssigkeitssäule über der Probe) müssen so beschaffen sein, dass handelsübliche Probenverteiler, Pipetten und Mehrkanalpipetten, die zum Abarbeiten von Mikrotiterplatten-Platten eingesetzt werden, zum Überführen der Flüssigkeit aus den Probengefäßen problemlos eingesetzt werden können.
- Probenentnahmesystem muss an die Gegebenheiten bzw. an die Laborausstattung zur Öffnung der Probengefäß sowie die Softwarebedingungen der LUA in Sachsen angepasst sein. Die Anforderungen dazu sind in Anlage I zu Teil III der Vergabeunterlagen (vorliegende Leistungsbeschreibung) dargestellt.

F. Ohrmarkenzangen

- Der Abstand zwischen Lochteil und Dornspitze bzw. Stanze muss bei geöffneter Zange und eingesetzter Gewebeohrmarke, d.h. Ohrmarkenversionen mit Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe) mindestens 15 mm betragen. (weiter Details siehe Punkt 3.2.2. VII. Ohrmarkenzangen)

G. Abpackung/Konfektionierung

- Die Ohrmarkenpaare sind so zu konfektionieren, dass bei der Entnahme aus der Verpackung für den Anwender keine Möglichkeit der Vertauschung der vier zusammengehörigen Ohrmarkenteile möglich ist (2x Lochteil, 2x Dornenteil).

- Die Ohrmarken werden vom Lieferanten zu einzelnen Sätzen, maximal 10 Sätzen (je Kalb = 1 Satz = 1 Doppelohrmarke) in eindeutig gekennzeichneten Gebinden vorzugsweise Klarsicht-Polybeutel zum Schutz vor Verschmutzung vorkonfektioniert geliefert. Jeder Satz zur Kennzeichnung eines Rindes sollte einzeln entnehmbar sein.
- Es werden Ohrmarken bevorzugt, deren Umwelteigenschaften durch den Anfall von möglichst wenig Plastikmaterial bei der Konfektionierung der Serien-Ohrmarken positiv zu bewerten sind. Störende Abfälle durch Trägermaterial oder ähnliches ist weitgehend zu vermeiden.

H. Bestellung/Verpackung/Lieferung

- Ohrmarkenbestellungen der sächsischen Tierhalter werden beim LKV Sachsen nach Angabe täglich erfasst und als Sammelbestellung in Form einer dynamischen Regelung des Bestelltermins an den Ohrmarkenlieferanten (Hersteller) weitergeleitet.
- Ohrmarkenbestellungen erfolgen vom LKV Sachsen (Besteller) ausschließlich auf elektronischem Wege beim Hersteller.
- Die Informationen der Ohrmarkenbestellungen werden an den Ohrmarkenhersteller per XML-Datei übermittelt. Hierzu müssen nach der Zuschlagserteilung Absprachen zum bereits festdefinierten Aufbau der XML-Datei zwischen dem LKV Sachsen und dem Ohrmarkenhersteller getroffen werden.
- Der Datentransfer der Ohrmarkenbestellungen erfolgt per E-Mail als Anlage mit festdefinierter Bezeichnung.
- Die Ohrmarken sind in den vorkonfektionierten Gebinden (vorzugsweise Klarsicht-Polybeutel) in aufsteigender Reihenfolge der aufgedruckten LOM-Nummern geschichtet abzulegen.
- Die Verpackung und Lieferung der Ohrmarken erfolgt betriebsweise vom Hersteller direkt zum Tierhalter. Die Benennung der Tierhalter, an die jeweils geliefert werden soll, ist in der voran genannten XML-Datei enthalten.
- Nach Auslieferung erfolgt vom Hersteller ausgehend eine elektronische Rückmeldung (Webservice) an den Sächsischen Landeskontrollverband e.V. mit allen Original-Daten der Bestellung unter Hinzufügen der Auslieferungsdaten (Lieferdatum). Hierzu müssen nach der Zuschlagserteilung Absprachen zwischen dem Ohrmarkenlieferanten und der Regionalstelle (LKV Sachsen) getroffen werden (s.a. Anlage V zu diesem Teil der Vergabeunterlagen).
- Lieferzeiten: - Bereitstellung von Doppelohrmarken (Neukennzeichnung) innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der elektronischen Bestellung beim Hersteller bis Ausgang ab Produktionswerk.

- Die Möglichkeit, Bestellungen in kürzerer Frist bereitzustellen, wird als zweckmäßig gehalten

I. Nutzerinformationen

- Es werden bei Bedarf auf Nachfrage des Auftraggebers Informationsblätter zusammen mit den Ohrmarken ausgeliefert. Dieses Informationsblatt enthält bebilderte Beschreibungen der Anwendung der Ohrmarken und der Gewebeentnahme durch die Rinderhalterin/den Rinderhalter zur optimalen Kennzeichnung der Kälber und erfolgreichen Gewebeentnahme.

J. Preise und Rechnungslegung

- Die angebotenen Preise gelten für den gesamten Lieferzeitraum.
- Es werden nur die reinen Selbstkosten des Versandes abgerechnet. Kosten für Verpackungsmaterial und für das Handling der Verpackung etc. soll in den Kosten der Ohrmarken eingerechnet werden.
- Die reinen Selbstkosten des Versandes müssen nach der Zuschlagserteilung vom Auftragnehmer in Form eines Versandkostenrahmens dem Auftraggeber transparent von jeweils genutzten Versandservice (z. Bsp.: Deutsche Post/DHL, GLS, etc.) dargelegt werden.
- Die anfallenden Versandkosten werden nach dem Prinzip der günstigsten Lieferung jeweils getrennt als Kostenbestandteil ausgewiesen. Sie sind nicht Bestandteil des Ohrmarkenpreises bzw. der Ausschreibung.
- Sollten sich Preisänderungen durch die Deutsche Post/ DHL, GLS etc. ergeben, sind diese dem Auftraggeber in geeigneter Weise nachzuweisen und ab Beginn der Portokostenerhöhung diese Preise abzurechnen.
- Verbraucherpreisindex für Brief- und Paketdienstleistungen (CC13-081 des Verbraucherpreisindex für Deutschland 2020 = 100) gilt als Basis für die Erhöhung. Bei einer Erhöhung oder Verringerung des Indexwertes um mehr als 10 % nach Beginn der Leistungsausführung im Vergleich zum Zeitpunkt der Leistungsausführung kann jede Partei eine Anpassung der Versandpreise in der Höhe verlangen, in der sich der genannte Index ändert. Änderungen bis zu 10 % berechtigen nicht zu einer Anpassung.
- Zur Rechnungslegung und zur Vergütung wird darüber hinaus auf § 3 des Teil IV der Vergabeunterlagen -Besondere Vertragsbedingungen- verwiesen.

II. Erst-Kennzeichnung der Kälber in beiden Ohren incl. zwei Funktionen zur Entnahme einer Gewebeprobe

Seit Inkrafttreten der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) am 1. Januar 2011 bestand eine allgemeine Untersuchungspflicht für Rinder auf BVDV. Die Probenentnahme für diese Untersuchung sollte im Rahmen der amtlichen Kennzeichnung der Kälber erfolgen (Ohrstanzproben zur BVD Diagnostik). Die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erlassene Verordnung zum Schutz der Rinder (BVDV-Verordnung) vom 27. Juni 2016 schrieb vor, dass der Besitzer von Rindern alle Rinder,

- die nach dem Inkrafttreten der Verordnung in seinem Bestand geboren worden sind, bis zur Vollendung des ersten Lebensmonats zu untersuchen sind
- die aus seinem Bestand verbracht werden sollen, vor dem Verbringen auf BVDV zu untersuchen sind

Sachsen ist seit dem 17. Februar 2022 auf Basis der Durchführungsverordnung (EU) 2022/214 als frei von Bovine Virus Diarrhoe (= BVD-frei) eingestuft. Es gilt, dass der Zukauf von Tieren nur aus BVD-freien Gebieten bzw. BVD-freien Beständen erlaubt ist und keine Einstellung von BVD-geimpften Tieren erfolgen darf. Für Rinderhalter besteht die Möglichkeit, zukünftig auf eine milch- oder blutserologische BVD-Stichprobenüberwachung umzusteigen und auf die Nutzung von Ohrstanzen mittels Gewebeohrmarken zu verzichten, sofern gewisse Voraussetzungen wie z. Bsp. die Klärung des Bestandsstatus und Einzeltierstatus oder auch die Eintragung aller ehemaligen BVD-Impftiere in HIT gegeben sind.

Zur Umsetzung in der Praxis ist vom Freistaat Sachsen ein mehrstufiges Einführungskonzept beschlossen worden. Seit 01.01.2024 begann die erste Stufe des Programms „Ausstieg aus der Ohrstanze“. Festlegung, welcher Betrieb/Rinderhalter an dem Programm teilnehmen darf, erfolgt über die zuständigen Lebensmittelüberwachungs- & Veterinärämter Sachsens. Zugelassene Betriebe/Rinderhalter müssen im ersten Schritt mindestens 365 Tage ab dem jeweiligen Datum der Teilnahme am Programm „Ausstieg aus der Ohrstanze“ ihre Rinderbestände parallel auf die BVD, d.h. Gewebeuntersuchung mittels Ohrstanze und Blut-/Milchserologie, untersuchen lassen, danach ist Ausstieg aus der BVD-Überwachung mittels Ohrstanze realisierbar.

Gegenstand der Leistung ist die Lieferung von Ohrmarkenpaaren für die Erstkennzeichnung der Kälber, wobei beide Ohrmarken eine Vorrichtung (Stanze) zur gleichzeitigen Gewebeprobeentnahme besitzen, einschliesslich Ohrmarkenzange. Eine der beiden Gewebeproben wird im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen BVDV-Sanierung der Rinderbetriebe bzw. im Rahmen der ersten Phase des Programms „Ausstieg aus der Ohrstanze“ auf das Vorhandensein

des BVD-Virus an der Landesuntersuchungsanstalt Sachsen (= LUA) untersucht. Die zweite Gewebeprobe verbleibt beim Rinderhalter als sog. Rückstellprobe.

Nach dem § 9 Untersuchungseinrichtung des **Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz** (SächsAGTierGesG) ist die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) zuständig für die Durchführung der amtlich angeordneten diagnostischen Laboruntersuchungen zur Ermittlung von Tierseuchenausbrüchen und zur Durchführung von vorbeugend durchzuführenden labordiagnostischen Untersuchungen zur Verhütung von anzeigepflichtigen Tierseuchen, anderen Tierkrankheiten oder zum Schutz der Gesundheit der Tiere.

Ergänzend gilt, dass im Freistaat Sachsen der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesens Sachsen auf Grundlage des § 3 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG), in Verbindung mit Ziffer II Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über Dienstaufgaben der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (VwV LUA – Dienstaufgaben), in Verbindung mit der Anlage „Spezielle Aufgaben der Veterinärmedizinischen Diagnostik“ zur Durchführung der o. g. Aufgaben benannt wurde.

Die Probenentnahme für diese Untersuchung soll in der Regel bei der amtlichen Kennzeichnung der Kälber erfolgen. Hierbei wird aus der Ohrmuschel ein Stück Gewebe herausgestanzt, in ein Probengefäß überführt und auf dem Postweg an der Landesuntersuchungsanstalt Sachsen gesendet. Die Probenentnahme erfolgt in diesem Verfahren durch den Tierhalter selbst. Dies erfordert besondere Anforderungen an das Probenentnahmesystem hinsichtlich der Sicherheit, der Zuordnung der Probe zu dem Tier, von dem die Probe gewonnen wurde.

Eigenschaften

A. Die Ohrmarken im Allgemeinen:

- müssen gemäß ViehVerkV dem Muster der Anlage 4 entsprechen und die Ohrmarkennummer in schwarzer Schrift auf gelbem Grund enthalten
- müssen die in Anhang II Teil 1 Punkt 1 der DVO 2021/520 festgelegten Spezifikationen erfüllen, d.h. sie müssen:
 - a) nicht wiederverwendbar sein:
 - *bei bestimmungsgemäßer Verwendung und Anwendung der Ohrmarke im alltäglichen, normalen Gebrauch durch die Rinderhalterin/den Rinderhalter darf ein für die Ohrmarken folgen- und spurenloses Trennen des Loch- und Dornteils voneinander mit der Folge, sie erneut an einem anderen Tier anbringen zu können, nicht möglich sein*

- *zur Erfüllung der Anforderung der Nicht-Wiederverwendbarkeit wird nicht gefordert, dass die Ohrmarke einem gewaltsamen, rechtswidrigen Versuch, beide Ohrmarkenteile nach dem Anbringen am Tier unter Nutzung von Spezialwerkzeugen voneinander zu lösen, widersteht*
- *die Ohrmarken müssen so gestaltet sein, dass sie nicht vom Tier entfernt werden können, ohne ihm zu schaden, bei korrekter Anbringung aber auch keinen schädlichen Einfluss auf die Tiergesundheit haben*
- b) aus beständigem Werkstoff bestehen:
 - *sie müssen aus flexiblem, mikrobe-, UV- und witterungsbeständigem, gelbem Kunststoff bestehen
(Schriftliche Eigenerklärung ist vom Bieter beizulegen),*
 - *müssen ferner aus entsprechend haltbarem Material hergestellt worden sein
(keine regranulierte Ware als Rohstoff der Anfertigung),*
- c) fälschungssicher sein:
 - *das bedeutet, dass die Originalohrmarke vor Verfälschung zu sichern ist; ein Sicherheitsmerkmal zum Schutz vor Verfälschung kann u.a. die Beschriftung mittels Lasertechnik sein (siehe Forderung unter D. dieser Ausschreibung)*
 - *die Beschriftung darf nicht entfernt werden können (Art. 2 der VO(EG) 911/2004)*
- d) während der gesamten Lebenszeit der Tiere leicht lesbar sein;
- e) so gestaltet sein, dass sie fest mit den Tieren verbunden sind, ohne ihnen jedoch Schaden zuzufügen;
- f) sich leicht aus der Lebensmittelkette entfernen lassen.
- müssen die technischen Spezifikationen für Identifizierungsmittel für gehaltene Rinder gemäß Anhang II Teil 1 Punkt 2 und 3 der DVO 2021/520 erfüllen (siehe auch **D** „Beschriftung der Ohrmarken“); zudem muss das Vorderteil einer Ohrmarke mit einem nach Anlage 5 der ViehVerkV gebildeten Strichcode versehen sein
- darüber hinaus muss gegeben sein:
 1. beide Teile (Dorn- und Lochteil) müssen jeweils Hinweis auf Hersteller oder der Produktbezeichnung, die Rückschlüsse auf den Hersteller liefert und auf das Produktionsdatum (Monat u. Jahr) enthalten,
 2. der Schaft des Dornteils muss flexibel ausgeführt sein,
 3. müssen aus jeweils zwei zusammensteckbaren Teilen (Dorn- und Lochteil) bestehen,
 4. müssen eine ICAR Zulassung aufweisen (ICAR Zulassung ist vorzulegen),

5. die Verlustrate soll bei $<1,5\%$ liegen (zwei Referenzen sind vorzulegen, siehe Teil I, dort unter 5. sowie Formular 9 zu Teil II),
6. die Ohrmarkenteile müssen recycelfähig sein, dürfen keine Metallteile enthalten,
7. die Ohrmarken je Tier müssen als zusammenhängender Komplettsatz, möglichst ohne Zusatzverpackung konfektioniert sein.

B. Die Bemaßung der Ohrmarken:

- hat sich prinzipiell nach der Anlage 4 der ViehVerkV zu richten,
- hat die in Anlage 4 der ViehVerkV angegebenen Maße der Marke (Mindestgröße) sowie die Maße und Positionierung der Zeichen, Barcodes und Zwischenräume zu entsprechen,
- muss so gestaltet sein, dass Loch- und Dornenteile in der Breite gleich dimensioniert sind und in der Länge 80 mm nicht überschreiten, Abweichungen in der Länge zwischen Dorn- und Lochteil um bis zu 20 mm werden toleriert

C. Loch- und Dornenteile:

- Dorn- und Lochteil müssen sich ohne Kraftaufwand nach dem Einzug frei und leicht gegeneinander drehen lassen (Rotation).
- Zumindest auf dem Lochteil einer der beiden Ohrmarken soll ein Freiraum für handschriftliche Eintragungen vorhanden sein.
- Der Abstand der Ohrmarkenteile soll im geschlossenen Zustand gemessen mindestens 10 mm betragen.

*Der Mindestabstand der Ohrmarkenteile (Dorn- und Lochteil) wird als lichte Weite zwischen den Innenseiten der Ohrmarkenteile am Ohrmarkendorn gemessen, also zwischen den Seiten, die dem Rinderohr nach dem Einziehen anliegen. Die lichte Weite ist der Abstand zwischen den beiden am Rinderohr anliegenden Flächen der Schilder des Dorn- und Lochteils. Dieser Abstand wird am Dorn gemessen. Der geforderte **Mindestabstand von 10 mm** gibt den als optimal erachteten Abstand wieder.*

D. Beschriftung der Ohrmarken:

- muss mittels Laser vorgenommen worden sein, so dass ein Eindringen der Färbung in den Kunststoff gewährleistet ist.
- mittels Tintenstrahldrucker ist nicht zulässig, da Witterungs- und Abriebfestigkeit über die gesamte Lebensdauer des Tieres unter Einfluss von Witterung und chemischen Stoffen/Aerosolen aus der Rinderhaltung nicht gewährleistet ist
- Die Farbe der Bedruckung der Ohrmarke sollte gemäß ViehVerkV in schwarzer Schrift erfolgen.
- Die Ohrmarken müssen beidseitig mit dem Logo der ausgebenden Stelle (LKV Sachsen), dem Code „DE“ für Deutschland, dem Code 14 für Sachsen und einer maximal

zehnstelligen Nummer, die nach Anweisung der ausgebenden Stelle vergeben wird, beschriftet sein.

- Die Ohrmarkenpaare (Doppel-Ohrmarke) sind paarweise und beidseitig mit identischen Nummern zu bedrucken, hierbei ist die Vorderseite einer Ohrmarke (Lochteil) zusätzlich mit einem Barcode zu versehen, in dem die Ohrmarkennummer nach dem Barcode-Typ „two of five interleaved“ dargestellt ist.
- Art, Struktur und Inhalt des Barcodes muss den Anforderungen der Anlage 5 der ViehVerkV entsprechen.
- Die in der Anlage 4 der ViehVerkV angegebenen Maße und Positionierung der Zeichen, Barcodes und Zwischenräume sind einzuhalten.
- Die aufzubringenden Seriennummern werden beim Abruf der Ohrmarken durch den Sächsischen Landeskontrollverband e.V. bekannt gegeben.

Der Bewerber/Bieter erklären mit Angebotsabgabe, dass die angebotenen Ohrmarken die genannten Anforderungen/Kriterien der Beschriftung erfüllen.

E. Ausführung als Ohrmarke mit Gewebeentnahmetechnik

Die BVDV-Verordnung in der Fassung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I S. 1483) in der geltenden Fassung sieht weiterhin eine allgemeine Untersuchungspflicht für Rinder vor. Die Untersuchung der neugeborenen Kälber auf BVD-Virus wird auf Grundlage einer Gewebeprobe erfolgen, die zusammen und zeitgleich mit der Kennzeichnung entnommen wird. Hierzu weisen beiden Ohrmarken des Ohrmarkenpaares zusätzlich neben allgemeinen Anforderungen eine Stanzvorrichtung auf, durch die beim Einziehen der Ohrmarke gleichzeitig eine Gewebeprobe aus einem Ohr entnommen und in ein Probengefäß überführt wird.

- Probengefäß:
 - Das Probengefäß muss zeitgleich mit der Probennahme automatisch und ohne zusätzlichen Arbeitsschritt hermetisch verschlossen werden, um Verwechslungen und Manipulationen auszuschließen
 - muss, auch unter Stallbedingungen, gut lesbar (numerisch oder alphanumerisch) und mit der auf der Ohrmarke aufgedruckten Lebensohrmarkennummer (LOM-Nummer) mittels Laser bedruckt sein
 - Die Bedruckung weist zusätzlich die LOM-Nummer maschinenlesbar als Barcode oder DataMatrix-Code auf. Dieser maschinenlesbare Code enthält die LOM-Nummer, ist mit

handelsüblichen Scannern lesbar und kann von der automatisierten Laborlogistik weiterverarbeitet werden.

- Sind beide Teile einer Doppelohrmarke mit einer Stanzvorrichtung versehen, sind die beiden Probengefäß farblich unterschiedlich gestaltet.
 - muss so transparent sein, dass eine visuelle Überprüfung des Vorhandenseins einer Gewebeprobe bereits nach dem Einziehen der Ohrmarke unter Stallbedingungen möglich ist (dies darf nicht durch Materialien, wie Deckelteile, Trocknungsmittel etc. erschwert werden)
 - muss auch bei witterungsbedingtem Kälteeinfluss elastisch bleiben und darf nicht brechen
 - muss wasserdicht sein und als Primärgefäß entsprechend der Bedingungen der Anlage A Teil 2.2.62.1.5.8 des ADR in der ab 1. Januar 2015 geltenden Fassung (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) nutzbar sein
Der Bieter hat einen Nachweis der Prüfung auf Dichtheit der Probengefäße zu erbringen.
 - muss gewährleisten, dass die Gewebeproben in einem analysefähigen Zustand für die Untersuchung auf das Bovine Virusdiarrhoe-Virus das Untersuchungslabor erreichen, d.h. die Gewebeprobe ist nach der Entnahme bis zum Zeitpunkt der Untersuchung von Umwelteinflüssen, welche die Probe nachteilig beeinflussen können, zu schützen
- Probenzuordnung:
- Die Gewebeprobe muss nach der Ausstanzung untrennbar und unverwechselbar mit dem Probengefäß und der darauf aufgedruckten LOM-Nummer verbunden sein, damit kein Vertauschen von Proben verschiedener Kälber möglich ist.
 - Die Probe muss in jedem Einzelfall zwangsläufig, sicher und eindeutig einer LOM-Nummer und damit einem Kalb zuzuordnen sein.
 - Das Probenentnahmesystem muss Manipulationsversuchen in hohem Maße widerstehen.

Der Bieter hat eine Erklärung zur Sicherheit der Probenzuordnung abzugeben, in dem er versichert, dass ein System vorhanden ist, wonach die Gewebeprobe nach der Ausstanzung untrennbar und unverwechselbar mit dem Probengefäß und der darauf aufgedruckten LOM Nummer verbunden ist (siehe Formblatt: ERKLÄRUNG „Sicherheit Probenzuordnung“, Formular 11 zu Teil II).

- Der Füllungsstand mit Lysispuffer und ggfs. mit Trocknungsmittel muss erkennbar sein. Sollte Trocknungsmittel verwendet werden, so muss jedes Gefäß mit dem identischen Material und gleicher Menge gefüllt sein.
- Eine Aufnahme von Probenverdünner/Lysepuffer etc. durch das Trocknungsmittel muss so gering wie möglich gehalten werden, so dass der weitere Analyseprozess gewährleistet ist.
- Die Probengefäße (das Lumen der Öffnung und die Flüssigkeitssäule über der Probe) müssen so beschaffen sein, dass handelsübliche Probenverteiler, Pipetten und Mehrkanalpipetten, die zum Abarbeiten von Mikrotiterplatten-Platten eingesetzt werden, zum Überführen der Flüssigkeit aus den Probengefäßen problemlos eingesetzt werden können.
- Probenentnahmesystem muss an die Gegebenheiten bzw. an die Laborausrüstung zur Öffnung der Probengefäß sowie die Softwarebedingungen der LUA in Sachsen angepasst sein. Die Anforderungen dazu sind in Anlage I zu Teil III der Vergabeunterlagen (vorliegende Leistungsbeschreibung) dargestellt.

F. Ohrmarkenzangen

Der Abstand zwischen Lochteil und Dornspitze bzw. Stanze muss bei geöffneter Zange und eingesetzter Gewebeohrmarke, d.h. Ohrmarkenversionen mit Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe) mindestens 15mm betragen. (weiter Details siehe Punkt 3.2.2. VII. Ohrmarkenzangen)

G. Abpackung/Konfektionierung

- o Die Ohrmarkenpaare sind so zu konfektionieren, dass bei der Entnahme aus der Verpackung für den Anwender keine Möglichkeit der Vertauschung der vier zusammengehörigen Ohrmarkenteile möglich ist (2x Lochteil, 2x Dornenteil).

- Die Ohrmarken werden vom Lieferanten zu einzelnen Sätzen, maximal 10 Sätzen (je Kalb = 1 Satz = 1 Doppelohrmarke) in eindeutig gekennzeichneten Gebinden vorzugsweise Klarsicht-Polybeutel zum Schutz vor Verschmutzung vorkonfektioniert geliefert. Jeder Satz zur Kennzeichnung eines Rindes sollte einzeln entnehmbar sein.
- Es werden Ohrmarken bevorzugt, deren Umwelteigenschaften durch den Anfall von möglichst wenig Plastikmaterial bei der Konfektionierung der Serien-Ohrmarken positiv zu bewerten sind. Störende Abfälle durch Trägermaterial oder ähnliches ist weitgehend zu vermeiden.

H. Bestellung/Verpackung/Lieferung

- Ohrmarkenbestellungen der sächsischen Tierhalter werden beim LKV Sachsen nach Angabe täglich erfasst und als Sammelbestellung in Form einer dynamischen Regelung des Bestelltermins an den Ohrmarkenlieferanten (Hersteller) weitergeleitet.
- Ohrmarkenbestellungen erfolgen vom LKV Sachsen (Besteller) ausschließlich auf elektronischem Wege beim Hersteller.
- Die Informationen der Ohrmarkenbestellungen werden an den Ohrmarkenhersteller per XML-Datei übermittelt. Hierzu müssen nach der Zuschlagserteilung Absprachen zum bereits festdefinierten Aufbau der XML-Datei zwischen dem LKV Sachsen und dem Ohrmarkenhersteller getroffen werden.
- Der Datentransfer der Ohrmarkenbestellungen erfolgt per E-Mail als Anlage mit festdefinierter Bezeichnung.
- Die Ohrmarken sind in den vorkonfektionierten Gebinden (vorzugsweise Klarsicht-Polybeutel) in aufsteigender Reihenfolge der aufgedruckten LOM-Nummern geschichtet abzulegen.
- Die Verpackung und Lieferung der Ohrmarken erfolgt betriebsweise vom Hersteller direkt zum Tierhalter. Die Benennung der Tierhalter, an die jeweils geliefert werden soll, ist in der voran genannten XML-Datei enthalten.
- Nach Auslieferung erfolgt vom Hersteller ausgehend eine elektronische Rückmeldung (Webservice) an den Sächsischen Landeskontrollverband e.V. mit allen Original-Daten der Bestellung unter Hinzufügen der Auslieferungsdaten (Lieferdatum). Hierzu müssen nach der Zuschlagserteilung Absprachen zwischen dem Ohrmarkenlieferanten und der Regionalstelle (LKV Sachsen) getroffen werden (s.a. Anlage V zu diesem Teil der Vergabeunterlagen).
- Lieferzeiten: - Bereitstellung von Doppelohrmarken (Neukennzeichnung) innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der elektronischen Bestellung beim Hersteller bis Ausgang ab Produktionswerk.

- Die Möglichkeit, Bestellungen in kürzerer Frist bereitzustellen, wird als zweckmäßig gehalten

I. Nutzerinformationen

- Es werden bei Bedarf auf Nachfrage des Auftraggebers Informationsblätter zusammen mit den Ohrmarken ausgeliefert. Dieses Informationsblatt enthält bebilderte Beschreibungen der Anwendung der Ohrmarken und der Gewebeentnahme durch die Rinderhalterin/den Rinderhalter zur optimalen Kennzeichnung der Kälber und erfolgreichen Gewebeentnahme.

J. Preise und Rechnungslegung

- Die angebotenen Preise gelten für den gesamten Lieferzeitraum.
- Es werden nur die reinen Selbstkosten des Versandes abgerechnet. Kosten für Verpackungsmaterial und für das Handling der Verpackung etc. soll in den Kosten der Ohrmarken eingerechnet werden.
- Die reinen Selbstkosten des Versandes müssen nach der Zuschlagserteilung vom Auftragnehmer in Form eines Versandkostenrahmens dem Auftraggeber transparent von jeweils genutzten Versandservice (z. Bsp.: Deutsche Post/DHL, GLS, etc.) dargelegt werden.
- Die anfallenden Versandkosten werden nach dem Prinzip der günstigsten Lieferung jeweils getrennt als Kostenbestandteil ausgewiesen. Sie sind nicht Bestandteil des Ohrmarkenpreises bzw. der Ausschreibung.
- Sollten sich Preisänderungen durch die Deutsche Post/ DHL, GLS etc. ergeben, sind diese dem Auftraggeber in geeigneter Weise nachzuweisen und ab Beginn der Portokostenerhöhung diese Preise abzurechnen.
- Verbraucherpreisindex für Brief- und Paketdienstleistungen (CC13-081 des Verbraucherpreisindex für Deutschland 2020 = 100) gilt als Basis für die Erhöhung. Bei einer Erhöhung oder Verringerung des Indexwertes um mehr als 10 % nach Beginn der Leistungsausführung im Vergleich zum Zeitpunkt der Leistungsausführung kann jede Partei eine Anpassung der Versandpreise in der Höhe verlangen, in der sich der genannte Index ändert. Änderungen bis zu 10 % berechtigen nicht zu einer Anpassung.
- Zur Rechnungslegung und zur Vergütung wird darüber hinaus auf § 3 des Teil IV der Vergabeunterlagen -Besondere Vertragsbedingungen- verwiesen.

III. Erst-Kennzeichnung der Kälber in beiden Ohren incl. einer Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe und einem integrierten Transponder zur elektronischen Kennzeichnung

Rinder müssen aufgrund der Vorschriften der Europäischen Union gekennzeichnet werden. So kann der Weg der Tiere von der Schlachtung bis zur Aufzucht zurückverfolgt werden. Die Rückverfolgbarkeit ist oft Grundlage für die Aufklärung von Krisen im Lebensmittelbereich und das zentrale Element zum Schutz vor der Ausbreitung von Tierseuchen. Sie dient letztendlich auch der Gesunderhaltung der Tierbestände und der Lebensmittelsicherheit. Der entscheidende Vorteil einer zusätzlichen elektronischen Kennzeichnung liegt in der Automatisierbarkeit der Identifizierung der Tiere an allen Bedarfsstellen. Damit verbunden sind eine größere Sicherheit bei der Registrierung sowie eine höhere Effizienz in der gesamten Verwaltung der Tiernummern. Voraussetzung ist eine standardisierte Technik, die es erlaubt, die eingesetzten Transponder in der gesamten Produktionskette vom Milchviehbetrieb über den Mäster bis hin zum Schlachthof nutzen zu können. Viele Betriebe möchten heute zur einfacheren und schnelleren Bearbeitung verschiedenster Aufgaben in ihrem Betrieb die Möglichkeiten moderner Technik nutzen. Für die Erfassung der Rohdaten aber werden bisher kaum technische Einrichtungen genutzt. Die Kennzeichnung der Tiere mit einer elektronischen Lebensohrmarke ist eine Variante, an diesem Punkt Abhilfe zu schaffen.

Die Verwendung von elektronischen Kennzeichen:

- ist gemäß Anhang III Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 als Identifizierungsmittel für gehaltene Rinder auf Grundlage des Artikels 41 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 zulässig
- ist gemäß §27 Punkt 4 der ViehVerKV möglich, soweit diese Ohrmarken einen elektronischen Speicher (Ohrmarken-Transponder) enthalten und sichergestellt ist, dass dieser den Vorgaben der ViehVerKV entspricht

Gleichzeitig soll der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) vom 1. Januar 2011 Genüge getan werden, um der allgemeinen Untersuchungspflicht für Rinder auf BVDV nachzukommen. Seit Inkrafttreten dieser Verordnung bestand eine allgemeine Untersuchungspflicht für Rinder auf BVDV. Die Probenentnahme für diese Untersuchung sollte im Rahmen der amtlichen Kennzeichnung der Kälber erfolgen (Ohrstanzproben zur BVD Diagnostik). Die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erlassene Verordnung zum Schutz der Rinder (BVDV-Verordnung) vom 27. Juni 2016 schrieb vor, dass der Besitzer von Rindern alle Rinder,

- die nach dem Inkrafttreten der Verordnung in seinem Bestand geboren worden sind, bis zur Vollendung des ersten Lebensmonats zu untersuchen sind

- die aus seinem Bestand verbraucht werden sollen, vor dem Verbringen auf BVDV zu untersuchen sind

Sachsen ist seit dem 17. Februar 2022 auf Basis der Durchführungsverordnung (EU) 2022/214 als frei von Bovine Virus Diarrhoe (= BVD-frei) eingestuft. Es gilt, dass der Zukauf von Tieren nur aus BVD-freien Gebieten bzw. BVD-freien Beständen erlaubt ist und keine Einnahme von BVD-geimpften Tieren erfolgen darf. Für Rinderhalter besteht die Möglichkeit, zukünftig auf eine milch- oder blutserologische BVD-Stichprobenüberwachung umzusteigen und auf die Nutzung von Ohrstanzen mittels Gewebeohrmarken zu verzichten, sofern gewisse Voraussetzungen wie z. Bsp. die Klärung des Bestandsstatus und Einzeltierstatus oder auch die Eintragung aller ehemaligen BVD-Impftiere in HIT gegeben sind.

Zur Umsetzung in der Praxis ist vom Freistaat Sachsen ein mehrstufiges Einführungskonzept beschlossen worden. Seit 01.01.2024 begann die erste Stufe des Programms „Ausstieg aus der Ohrstanze“. Festlegung, welcher Betrieb/Rinderhalter an dem Programm teilnehmen darf, erfolgt über die zuständigen Lebensmittelüberwachungs- & Veterinärämter Sachsens. Zugelassene Betriebe/Rinderhalter müssen im ersten Schritt mindestens 365 Tage ab dem jeweiligen Datum der Teilnahme am Programm „Ausstieg aus der Ohrstanze“ ihre Rinderbestände parallel auf die BVD, d.h. Gewebeuntersuchung mittels Ohrstanze und Blut-/Milchserologie, untersuchen lassen, danach ist Ausstieg aus der BVD-Überwachung mittels Ohrstanze realisierbar.

Gegenstand der Leistung ist die Lieferung von Ohrmarkenpaaren für die Erstkennzeichnung der Kälber, wobei eine der beiden Ohrmarken eine Vorrichtung (Stanze) zur gleichzeitigen Gewebeprobeentnahme besitzt. Gleichzeitig soll eine Ohrmarke des Ohrmarkenpaares einen elektronischen Speicher (Ohrmarken-Transponder) aufweisen. Zum Gegenstand der Leistung gehören zudem die passende Ohrmarkenzange. Die Gewebeproben wird im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen BVDV-Sanierung der Rinderbetriebe bzw. im Rahmen der ersten Phase des Programms „Ausstieg aus der Ohrstanze“ auf das Vorhandensein des BVD Virus an der Landesuntersuchungsanstalt Sachsen (= LUA) untersucht.

Nach dem § 9 Untersuchungseinrichtung des **Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz** (SächsAGTierGesG) ist die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) zuständig für die Durchführung der amtlich angeordneten diagnostischen Laboruntersuchungen zur Ermittlung von Tierseuchenausbrüchen und zur Durchführung von vorbeugend durchzuführenden labordiagnostischen Untersuchungen zur Verhütung von anzeigepflichtigen Tierseuchen, anderen Tierkrankheiten oder zum Schutz der Gesundheit der Tiere.

Ergänzend gilt, dass im Freistaat Sachsen der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesens Sachsen auf Grundlage des § 3 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG), in Verbindung mit Ziffer

II Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über Dienstaufgaben der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (VwV LUA – Dienstaufgaben), in Verbindung mit der Anlage „Spezielle Aufgaben der Veterinärmedizinischen Diagnostik“ zur Durchführung der o. g. Aufgaben benannt wurde.

Die Probenentnahme für diese Untersuchung soll in der Regel bei der amtlichen Kennzeichnung der Kälber erfolgen. Hierbei wird aus der Ohrmuschel ein Stück Gewebe herausgestanzt, in ein Probengefäß überführt und auf dem Postweg an der Landesuntersuchungsanstalt Sachsen gesendet. Die Probenentnahme erfolgt in diesem Verfahren durch den Tierhalter selbst. Dies erfordert besondere Anforderungen an das Probenentnahmesystem hinsichtlich der Sicherheit, der Zuordnung der Probe zu dem Tier, von dem die Probe gewonnen wurde.

Eigenschaften

A. Die Ohrmarken im Allgemeinen:

- müssen gemäß ViehVerkV dem Muster der Anlage 4 entsprechen und die Ohrmarkennummer in schwarzer Schrift auf gelbem Grund enthalten
- müssen die in Anhang II Teil 1 Punkt 1 der DVO 2021/520 festgelegten Spezifikationen erfüllen, d.h. sie müssen:
 - a) nicht wiederverwendbar sein:
 - *bei bestimmungsgemäßer Verwendung und Anwendung der Ohrmarke im alltäglichen, normalen Gebrauch durch die Rinderhalterin/den Rinderhalter darf ein für die Ohrmarken folgen- und spurenloses Trennen des Loch- und Dornteils voneinander mit der Folge, sie erneut an einem anderen Tier anbringen zu können, nicht möglich sein*
 - *zur Erfüllung der Anforderung der Nicht-Wiederverwendbarkeit wird nicht gefordert, dass die Ohrmarke einem gewaltsamen, rechtswidrigen Versuch, beide Ohrmarkenteile nach dem Anbringen am Tier unter Nutzung von Spezialwerkzeugen voneinander zu lösen, widersteht*
 - *die Ohrmarken müssen so gestaltet sein, dass sie nicht vom Tier entfernt werden können, ohne ihm zu schaden, bei korrekter Anbringung aber auch keinen schädlichen Einfluss auf die Tiergesundheit haben*
 - b) aus beständigem Werkstoff bestehen:
 - *sie müssen aus flexiblem, mikrobe-, UV- und witterungsbeständigem, gelbem Kunststoff bestehen*
(Schriftliche Eigenerklärung ist vom Bieter beizulegen),

- *müssen ferner aus entsprechend haltbarem Material hergestellt worden sein (keine regranulierte Ware als Rohstoff der Anfertigung),*
- c) fälschungssicher sein:
 - *das bedeutet, dass die Originalohrmarke vor Verfälschung zu sichern ist; ein Sicherheitsmerkmal zum Schutz vor Verfälschung kann u.a. die Beschriftung mittels Lasertechnik sein (siehe Forderung unter D. dieser Ausschreibung)*
 - *die Beschriftung darf nicht entfernt werden können (Art. 2 der VO(EG) 911/2004)*
- d) während der gesamten Lebenszeit der Tiere leicht lesbar sein;
- e) so gestaltet sein, dass sie fest mit den Tieren verbunden sind, ohne ihnen jedoch Schaden zuzufügen;
- f) sich leicht aus der Lebensmittelkette entfernen lassen.
- müssen die technischen Spezifikationen für Identifizierungsmittel für gehaltene Rinder gemäß Anhang II Teil 1 Punkt 2 und 3 der DVO 2021/520 erfüllen (siehe auch D „Beschriftung der Ohrmarken“); zudem muss das Vorderteil einer Ohrmarke mit einem nach Anlage 5 der ViehVerkV gebildeten Strichcode versehen sein
- darüber hinaus muss gegeben sein:
 1. beide Teile (Dorn- und Lochteil) müssen jeweils Hinweis auf Hersteller oder der Produktbezeichnung, die Rückschlüsse auf den Hersteller liefert und auf das Produktionsdatum (Monat u. Jahr) enthalten,
 2. der Schaft des Dornteils muss flexibel ausgeführt sein,
 3. müssen aus jeweils zwei zusammensteckbaren Teilen (Dorn- und Lochteil) bestehen,
 4. müssen eine ICAR Zulassung aufweisen (ICAR Zulassung ist vorzulegen),
 5. die Verlustrate soll bei <1,5% liegen (zwei Referenzen sind vorzulegen, siehe Teil I, dort unter 5. sowie Formular 9 zu Teil II),
 6. die Ohrmarkenteile müssen recycelfähig sein, dürfen keine Metallteile enthalten,
 7. die Ohrmarken je Tier müssen als zusammenhängender Komplettsatz, möglichst ohne Zusatzverpackung konfektioniert sein.
- spezielle Eigenschaften der Transponder-Ohrmarke des Ohrmarkenpaares:
 - **elektronische Kennzeichen müssen neben den technischen Spezifikationen gemäß Anhang II Teil 1 zusätzlich die in Anhang II Teil 2 der DVO 2021/520 festgelegten Spezifikationen erfüllen**
 - Transponder sollen eine runde Ausführung mit anhängender Beschriftungsfläche besitzen,

- um Verletzungen am Ohr zu verhindern dürfen die Transponderkanten nicht scharfkantig sein, d.h. sie müssen abgerundet sein,
- Transponder müssen eine ICAR Zulassung aufweisen (ICAR Zulassung ist vorzulegen),
- Transponder mit geeigneter Belüftungsvorrichtung an Spulenkörper und Kappe zur schnelleren Wundheilung werden bevorzugt

B. Die Bemaßung der Ohrmarken:

- hat sich prinzipiell nach der Anlage 4 der ViehVerkV zu richten,
- hat die in Anlage 4 der ViehVerkV angegebenen Maße der Marke (Mindestgröße) sowie die Maße und Positionierung der Zeichen, Barcodes und Zwischenräume zu entsprechen,
- muss so gestaltet sein, dass Loch- und Dornenteile in der Breite gleich dimensioniert sind und in der Länge 80 mm nicht überschreiten, Abweichungen in der Länge zwischen Dorn- und Lochteil um bis zu 20 mm werden toleriert
- Maße des Transponders:
 - Durchmesser des Transponders soll bis 30,5 mm betragen,
 - Abmessungen inklusive Beschriftungsfeld max. 57 x 85 mm betragen.

C. Loch- und Dornenteile:

- Dorn- und Lochteil müssen sich ohne Kraftaufwand nach dem Einzug frei und leicht gegeneinander drehen lassen (Rotation).
- Zumindest auf dem Lochteil einer der beiden Ohrmarken soll ein Freiraum für handschriftliche Eintragungen vorhanden sein.
- Der Abstand der Ohrmarkenteile soll im geschlossenen Zustand gemessen mindestens 10 mm betragen.

*Der Mindestabstand der Ohrmarkenteile (Dorn- und Lochteil) wird als lichte Weite zwischen den Innenseiten der Ohrmarkenteile am Ohrmarkendorn gemessen, also zwischen den Seiten, die dem Rinderohr nach dem Einziehen anliegen. Die lichte Weite ist der Abstand zwischen den beiden am Rinderohr anliegenden Flächen der Schilder des Dorn- und Lochteils. Dieser Abstand wird am Dorn gemessen. Der geforderte **Mindestabstand von 10 mm** gibt den als optimal erachteten Abstand wieder.*

D. Beschriftung der Ohrmarken:

- muss mittels Laser vorgenommen worden sein, so dass ein Eindringen der Färbung in den Kunststoff gewährleistet ist.

- mittels Tintenstrahldrucker ist nicht zulässig, da Witterungs- und Abriebfestigkeit über die gesamte Lebensdauer des Tieres unter Einfluss von Witterung und chemischen Stoffen/Aerosolen aus der Rinderhaltung nicht gewährleistet ist
- Die Farbe der Bedruckung der Ohrmarke sollte gemäß ViehVerkV in schwarzer Schrift erfolgen.
- Die Ohrmarken müssen beidseitig mit dem Logo der ausgebenden Stelle (LKV Sachsen), dem Code „DE“ für Deutschland, dem Code 14 für Sachsen und einer maximal zehnstelligen Nummer, die nach Anweisung der ausgebenden Stelle vergeben wird, beschriftet sein.
- Die Ohrmarkenpaare (Doppel-Ohrmarke) sind paarweise und beidseitig mit identischen Nummern zu bedrucken, hierbei ist die Vorderseite einer Ohrmarke (Lochteil) zusätzlich mit einem Barcode zu versehen, in dem die Ohrmarkennummer nach dem Barcode-Typ „two of five interleaved“ dargestellt ist.
- Art, Struktur und Inhalt des Barcodes muss den Anforderungen der Anlage 5 der ViehVerkV entsprechen.
- Die in der Anlage 4 der ViehVerkV angegebenen Maße und Positionierung der Zeichen, Barcodes und Zwischenräume sind einzuhalten.
- Die aufzubringenden Seriennummern werden beim Abruf der Ohrmarken durch den Sächsischen Landeskontrollverband e.V. bekannt gegeben.

Der Bewerber/Bieter erklären mit Angebotsabgabe, dass die angebotenen Ohrmarken die genannten Anforderungen/Kriterien der Beschriftung erfüllen.

E. Ausführung als Ohrmarke mit Gewebeentnahmetechnik

Die BVDV-Verordnung in der Fassung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I S. 1483) in der geltenden Fassung sieht weiterhin eine allgemeine Untersuchungspflicht für Rinder vor. Die Untersuchung der neugeborenen Kälber auf BVD-Virus wird auf Grundlage einer Gewebeprobe erfolgen, die zusammen und zeitgleich mit der Kennzeichnung entnommen wird. Hierzu weist eine der beiden Ohrmarken des Ohrmarkenpaares zusätzlich neben aufgeführten Anforderungen eine Stanzvorrichtung auf, durch die beim Einziehen der Ohrmarke gleichzeitig eine Gewebeprobe aus einem Ohr entnommen und in ein Probengefäß überführt wird.

- Probengefäß: - Das Probengefäß muss zeitgleich mit der Probennahme automatisch und ohne zusätzlichen Arbeitsschritt hermetisch verschlossen werden, um Verwechslungen und Manipulationen auszuschließen

- muss, auch unter Stallbedingungen, gut lesbar (numerisch oder alphanumerisch) und mit der auf der Ohrmarke aufgedruckten Lebensohrmarkennummer (LOM-Nummer) mittels Laser bedruckt sein
 - Die Bedruckung weist zusätzlich die LOM-Nummer maschinenlesbar als Barcode oder DataMatrix-Code auf. Dieser maschinenlesbare Code enthält die LOM-Nummer, ist mit handelsüblichen Scannern lesbar und kann von der automatisierten Laborlogistik weiterverarbeitet werden.
 - Sind beide Teile einer Doppelohrmarke mit einer Stanzvorrichtung versehen, sind die beiden Probengefäß farblich unterschiedlich gestaltet.
 - muss so transparent sein, dass eine visuelle Überprüfung des Vorhandenseins einer Gewebeprobe bereits nach dem Einziehen der Ohrmarke unter Stallbedingungen möglich ist (dies darf nicht durch Materialien, wie Deckelteile, Trocknungsmittel etc. erschwert werden)
 - muss auch bei witterungsbedingtem Kälteeinfluss elastisch bleiben und darf nicht brechen
 - muss wasserdicht sein und als Primärgefäß entsprechend der Bedingungen der Anlage A Teil 2.2.62.1.5.8 des ADR in der ab 1. Januar 2015 geltenden Fassung (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) nutzbar sein
Der Bieter hat einen Nachweis der Prüfung auf Dichtheit der Probengefäße zu erbringen.
 - muss gewährleisten, dass die Gewebeproben in einem analysefähigen Zustand für die Untersuchung auf das Bovine Virusdiarrhoe-Virus das Untersuchungslabor erreichen, d.h. die Gewebeprobe ist nach der Entnahme bis zum Zeitpunkt der Untersuchung von Umwelteinflüssen, welche die Probe nachteilig beeinflussen können, zu schützen
- o Probenzuordnung:
- Die Gewebeprobe muss nach der Ausstanzung untrennbar und unverwechselbar mit dem Probengefäß und der darauf auf

gedruckten LOM-Nummer verbunden sein, damit kein Vertauschen von Proben verschiedener Kälber möglich ist.

- Die Probe muss in jedem Einzelfall zwangsläufig, sicher und eindeutig einer LOM-Nummer und damit einem Kalb zuzuordnen sein.
- Das Probenentnahmesystem muss Manipulationsversuchen in hohem Maße widerstehen.

Der Bieter hat eine Erklärung zur Sicherheit der Probenzuordnung abzugeben, in dem er versichert, dass ein System vorhanden ist, wonach die Gewebeprobe nach der Ausstanzung untrennbar und unverwechselbar mit dem Probengefäß und der darauf aufgedruckten LOM Nummer verbunden ist (siehe Formblatt: ERKLÄRUNG „Sicherheit Probenzuordnung“, Formular 11 zu Teil II).

- Der Füllungsstand mit Lysispuffer und ggfs. mit Trocknungsmittel muss erkennbar sein. Sollte Trocknungsmittel verwendet werden, so muss jedes Gefäß mit dem identischen Material und gleicher Menge gefüllt sein.
- Eine Aufnahme von Probenverdünner/Lysepuffer etc. durch das Trocknungsmittel muss so gering wie möglich gehalten werden, so dass der weitere Analyseprozess gewährleistet ist.
- Die Probengefäße (das Lumen der Öffnung und die Flüssigkeitssäule über der Probe) müssen so beschaffen sein, dass handelsübliche Probenverteiler, Pipetten und Mehrkanalpipetten, die zum Abarbeiten von Mikrotiterplatten-Platten eingesetzt werden, zum Überführen der Flüssigkeit aus den Probengefäßen problemlos eingesetzt werden können.
- Probenentnahmesystem muss an die Gegebenheiten bzw. an die Laborausstattung zur Öffnung der Probengefäß sowie die Softwarebedingungen der LUA in Sachsen angepasst sein. Die Anforderungen dazu sind in Anlage I zu Teil III der Vergabeunterlagen (vorliegende Leistungsbeschreibung) dargestellt.

F. elektronischen Speicher (ISO Transponder)

- o Die in Anhang III Buchstaben c der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 genannten elektronischen Kennzeichen zeigen das erste Element des Identifizierungscodes der

Tiere in Form des dreistelligen Ländercodes und das zweite Element des Identifizierungscode der Tiere gemäß Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 an.

- Zulässig sind nur Nurplese-Passivtransponder mit den ISO-Normen 11784 und 11785 entsprechender HDX- oder FDX-B-Übertragung.
- Verwendung von Nurplese-Passivtranspondern, die mit der ISO-Norm 11785 entsprechenden Geräten ablesbar sind, d. h., HDX- oder FDX-B-Übertragung zwischen Lesegerät und Transponder ist gewährleistet.

- **Lesesystem: FDX-B & HDX,
Read only
ISO 11784/11785**

- Die elektronischen Kennzeichen sind bei gehaltenen Rindern mindestens in den folgenden Lesereichweiten ablesbar:
 - 12 cm bei Ohrmarken, die mit Handlesegeräten abgelesen werden;
 - 80 cm bei allen elektronischen Kennzeichen, die mit stationären Lesegeräten abgelesen werden;
- Die elektronischen Kennzeichen müssen mit positiven Ergebnissen in Bezug auf Folgendes geprüft worden sein:
 - Konformität mit den ISO-Normen 11784 und 11785 gemäß der unter Nummer 7 der ISO-Norm 24631-1 genannten Methode und
 - Mindestleistung hinsichtlich der aufgeführten Lesereichweiten gemäß der unter Nummer 7 der ISO- Norm 24631-3 genannten Methode.

G. Lesegerät

- muss die Anforderungen der ISO-Norm 11785 erfüllen
- um den Nurplese-Passivtransponder abzulesen

H. Ohrmarkenzangen

- Der Abstand zwischen Lochteil und Dornspitze muss bei geöffneter Zange und eingesetzter visueller Ohrmarke, d.h. Ohrmarkenversionen ohne Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe) mindestens 19mm betragen und bei der Ohrmarke mit Transponder 16 mm. (weiter Details siehe Punkt 3.2.2. VII. Ohrmarkenzangen)

I. Abpackung/Konfektionierung

- Die Ohrmarkenpaare sind so zu konfektionieren, dass bei der Entnahme aus der Verpackung für den Anwender keine Möglichkeit der Vertauschung der vier zusammengehörigen Ohrmarkenteile möglich ist (1x Transponder mit anhängender

Beschriftungsfläche (Lochteil), 1x Lochteil mit Probennahme, 2x entsprechendes Dornteil).

- Die Ohrmarken werden vom Lieferanten zu einzelnen Sätzen, maximal 10 Sätzen (je Kalb = 1 Satz = 1 Doppelohrmarke) in eindeutig gekennzeichneten Gebinden vorzugsweise Klarsicht-Polybeutel zum Schutz vor Verschmutzung vorkonfektioniert geliefert. Jeder Satz zur Kennzeichnung eines Rindes sollte einzeln entnehmbar sein.
- Es werden Ohrmarken bevorzugt, deren Umwelteigenschaften durch den Anfall von möglichst wenig Plastikmaterial bei der Konfektionierung der Serien-Ohrmarken positiv zu bewerten sind. Störende Abfälle durch Trägermaterial oder ähnliches ist weitgehend zu vermeiden.

J. Bestellung/Verpackung/Lieferung

- Ohrmarkenbestellungen der sächsischen Tierhalter werden beim LKV Sachsen nach Angabe täglich erfasst und als Sammelbestellung in Form einer dynamischen Regelung des Bestelltermins an den Ohrmarkenlieferanten (Hersteller) weitergeleitet.
- Ohrmarkenbestellungen erfolgen vom LKV Sachsen (Besteller) ausschließlich auf elektronischem Wege beim Hersteller.
- Die Informationen der Ohrmarkenbestellungen werden an den Ohrmarkenhersteller per XML-Datei übermittelt. Hierzu müssen nach der Zuschlagserteilung Absprachen zum bereits festdefinierten Aufbau der XML-Datei zwischen dem LKV Sachsen und dem Ohrmarkenhersteller getroffen werden.
- Der Datentransfer der Ohrmarkenbestellungen erfolgt per E-Mail als Anlage mit festdefinierter Bezeichnung.
- Die Ohrmarken sind in den vorkonfektionierten Gebinden (vorzugsweise Klarsicht-Polybeutel) in aufsteigender Reihenfolge der aufgedruckten LOM-Nummern geschichtet abzulegen.
- Die Verpackung und Lieferung der Ohrmarken erfolgt betriebsweise vom Hersteller direkt zum Tierhalter. Die Benennung der Tierhalter, an die jeweils geliefert werden soll, ist in der voran genannten XML-Datei enthalten.
- Nach Auslieferung erfolgt vom Hersteller ausgehend eine elektronische Rückmeldung (Webservice) an den Sächsischen Landeskontrollverband e.V. mit allen Original-Daten der Bestellung unter Hinzufügen der Auslieferungsdaten (Lieferdatum). Hierzu müssen nach der Zuschlagserteilung Absprachen zwischen dem Ohrmarkenlieferanten und der Regionalstelle (LKV Sachsen) getroffen werden (s.a. Anlage V zu diesem Teil der Vergabeunterlagen).

- Lieferzeiten:
 - Bereitstellung von Doppelohrmarken (Neukennzeichnung) innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der elektronischen Bestellung beim Hersteller bis Ausgang ab Produktionswerk.
 - Die Möglichkeit, Bestellungen in kürzerer Frist bereitzustellen, wird als zweckmäßig gehalten

K. Nutzerinformationen

- Es werden bei Bedarf auf Nachfrage des Auftraggebers Informationsblätter zusammen mit den Ohrmarken ausgeliefert. Dieses Informationsblatt enthält sowohl bebilderte Beschreibungen der Anwendung der Ohrmarken und der Gewebeentnahme durch die Rinderhalterin/den Rinderhalter zur optimalen Kennzeichnung der Kälber und erfolgreichen Gewebeentnahme, aber auch Informationen und Hinweise zur Handhabung der Transponderohrmarke eines Ohrmarkenpaares.

L. Preise und Rechnungslegung

- Die angebotenen Preise gelten für den gesamten Lieferzeitraum.
- Es werden nur die reinen Selbstkosten des Versandes abgerechnet. Kosten für Verpackungsmaterial und für das Handling der Verpackung etc. soll in den Kosten der Ohrmarken eingerechnet werden.
- Die reinen Selbstkosten des Versandes müssen nach der Zuschlagserteilung vom Auftragnehmer in Form eines Versandkostenrahmens dem Auftraggeber transparent von jeweils genutzten Versandservice (z. Bsp.: Deutsche Post/DHL, GLS, etc.) dargelegt werden.
- Die anfallenden Versandkosten werden nach dem Prinzip der günstigsten Lieferung jeweils getrennt als Kostenbestandteil ausgewiesen. Sie sind nicht Bestandteil des Ohrmarkenpreises bzw. der Ausschreibung.
- Sollten sich Preisänderungen durch die Deutsche Post/ DHL, GLS etc. ergeben, sind diese dem Auftraggeber in geeigneter Weise nachzuweisen und ab Beginn der Portokostenerhöhung diese Preise abzurechnen.
- Verbraucherpreisindex für Brief- und Paketdienstleistungen (CC13-081 des Verbraucherpreisindex für Deutschland 2020 = 100) gilt als Basis für die Erhöhung. Bei einer Erhöhung oder Verringerung des Indexwertes um mehr als 10 % nach Beginn der Leistungsausführung im Vergleich zum Zeitpunkt der Leistungsausführung kann jede Partei eine Anpassung der Versandpreise in der Höhe verlangen, in der sich der genannte Index ändert. Änderungen bis zu 10 % berechtigen nicht zu einer Anpassung.
- Zur Rechnungslegung und zur Vergütung wird darüber hinaus auf § 3 des Teil IV der Vergabeunterlagen -Besondere Vertragsbedingungen- verwiesen.

IV. Nummerierte Gewebeohrmarken (Rundlinge)

Nummerierte Gewebeohrmarken (Rundlinge) sind Gewebeohrmarken mit fortlaufender Nummer für Gewebeentnahme zur BVD-Untersuchung bei Totgeburten, verendeten Kälbern oder für den Erhalt von Nachproben für die BVD-Diagnostik (positive oder Leerproben).

Gegenstand der Leistung ist die Lieferung von nummerierten Gewebeohrmarken (Rundlinge), inklusive einer Vorrichtung (Stanze) zur Gewebeprobeentnahme. Die Gewebeprobe wird im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen BVDV-Sanierung der Rinderbetriebe auf das Vorhandensein des BVD-Virus an der Landesuntersuchungsanstalt Sachsen untersucht. Zum Gegenstand der Leistung gehört zudem die passende Ohrmarkenzange.

Eigenschaften

A. Der Rundling im Allgemeinen:

- muss aus flexiblem, mikrobe-, UV- und witterungsbeständigem, grünen oder gelben Kunststoff bestehen (*Schriftliche Eigenerklärung ist vom Bieter beizulegen*),
- der Schaft des Dornteils muss flexibel ausgeführt sein,
- müssen aus zwei zusammensteckbaren Teilen (Dorn- und Lochteil) bestehen,
- müssen fälschungssicher sein,
- dürfen nicht wieder verwendbar sein,
- müssen ferner aus entsprechend haltbarem Material hergestellt worden sein (keine re-granulierte Ware als Rohstoff der Anfertigung),
- die Ohrmarkenteile müssen recycelfähig sein, dürfen keine Metallteile enthalten.

B. Die Bemaßung:

- Durchmesser 27 bis 30 mm (Dorn- und Lochteil)

C. Beschriftung des Rundlings:

- muss mittels Laser vorgenommen worden sein, so dass ein Eindringen der Färbung in den Kunststoff gewährleistet ist.
- mittels Tintenstrahldrucker ist nicht zulässig, da Witterungs- und Abriebfestigkeit über die gesamte Lebensdauer des Tieres unter Einfluss von Witterung und chemischen Stoffen/Aerosolen aus der Rinderhaltung nicht gewährleistet ist
- Die Farbe der Bedruckung der Ohrmarke sollte gemäß ViehVerkV in schwarzer Schrift erfolgen.
- Der Rundling muss beidseitig mit einer fortlaufenden Nummer (mindestens 7stellig), die nach Anweisung der ausgebenden Stelle vergeben wird, beschriftet sein.
- Die zwei zusammensteckbaren Teile (Dorn- und Lochteil) sind paarweise und beidseitig mit identischen Nummern zu bedrucken.

- Zu den Maßen und Positionierung der fortlaufenden Nummer müssen nach der Zuschlagserteilung Absprachen zwischen dem Ohrmarkenlieferanten und der Regionalstelle (LKV Sachsen) getroffen werden.
- Die aufzubringenden Seriennummern werden beim Abruf der Ohrmarken durch den Sächsischen Landeskontrollverband e.V. bekannt gegeben.

Der Bewerber/Bieter erklären mit Angebotsabgabe, dass die angebotenen Ohrmarken die genannten Anforderungen/Kriterien der Beschriftung erfüllen.

D. Ausführung als Ohrmarke mit Gewebeentnahmetechnik

Die BVDV-Verordnung in der Fassung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I S. 1483) in der geltenden Fassung sieht weiterhin eine allgemeine Untersuchungspflicht für Rinder vor. Die Untersuchung der neugeborenen Kälber auf BVD-Virus wird auf Grundlage einer Gewebeprobe erfolgen, die zusammen und zeitgleich mit der Kennzeichnung entnommen wird. Hierzu weist die nummerierte Gewebeohrmarke (Rundling) zusätzlich neben aufgeführten Anforderungen eine Stanzvorrichtung auf, durch die beim Einziehen der Ohrmarke gleichzeitig eine Gewebeprobe aus einem Ohr entnommen und in ein Probengefäß überführt wird.

- Probengefäß:
 - Das Probengefäß muss zeitgleich mit der Probennahme automatisch und ohne zusätzlichen Arbeitsschritt hermetisch verschlossen werden, um Verwechslungen und Manipulationen auszuschließen
 - muss, auch unter Stallbedingungen, gut lesbar (numerisch oder alphanumerisch) und mit der auf der Ohrmarke aufgedruckten Seriennummer mittels Laser bedruckt sein
 - Die Bedruckung weist zusätzlich die Seriennummer maschinenlesbar als Barcode oder DataMatrix-Code auf. Dieser maschinenlesbare Code enthält die Seriennummer, ist mit handelsüblichen Scannern lesbar und kann von der automatisierten Laborlogistik weiterverarbeitet werden.
 - muss so transparent sein, dass eine visuelle Überprüfung des Vorhandenseins einer Gewebeprobe bereits nach dem Einziehen der Ohrmarke unter Stallbedingungen möglich ist (dies darf nicht durch Materialien, wie Deckelteile, Trocknungsmittel etc. erschwert werden)
 - muss auch bei witterungsbedingtem Kälteeinfluss elastisch bleiben und darf nicht brechen

- *muss wasserdicht sein und als Primärgefäß entsprechend der Bedingungen der Anlage A Teil 2.2.62.1.5.8 des ADR in der ab 1. Januar 2015 geltenden Fassung (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) nutzbar sein; Nach Anlage A Teil 2.2.62.1.5.6 der ADR wird für freigestelltes veterinärmedizinisches, medizinisches oder biologisches Untersuchungsgut ohne Krankheitserreger eine Verpackung aus drei Bestandteilen gefordert. Das Probengefäß muss in jedem Einzelfall die Bedingungen des wasserdichten Primärgefäßes erfüllen. Zudem ist die Gewebeprobe nach der Entnahme bis zum Zeitpunkt der Untersuchung von Umwelteinflüssen, welche die Probe nachteilig beeinflussen können, zu schützen. Weiterhin müssen die Probengefäße gewährleisten, dass die Gewebeproben in einem analysefähigen Zustand für die Untersuchung auf das Bovine Virusdiarrhoe-Virus das Untersuchungslabor erreichen. Der Bieter erklärt mit der Abgabe seines Angebots, dass das Probengefäß diese Anforderungen erfüllt.*
- muss gewährleisten, dass die Gewebeproben in einem analysefähigen Zustand für die Untersuchung auf das Bovine Virusdiarrhoe-Virus das Untersuchungslabor erreichen, d.h. die Gewebeprobe ist nach der Entnahme bis zum Zeitpunkt der Untersuchung von Umwelteinflüssen, welche die Probe nachteilig beeinflussen können, zu schützen
- Probenzuordnung:
 - Die Gewebeprobe muss nach der Ausstanzung untrennbar und unverwechselbar mit dem Probengefäß und der darauf aufgedruckten Seriennummer verbunden sein, damit kein Vertauschen von Proben verschiedener Kälber möglich ist.
 - Das Probenentnahmesystem muss Manipulationsversuchen in hohem Maße widerstehen.

Der Bieter hat eine Erklärung zur Sicherheit der Probenzuordnung abzugeben, in dem er versichert, dass ein System vorhanden ist, wonach die Gewebeprobe nach der Ausstanzung untrennbar und unverwechselbar mit dem

Probengefäß und der darauf aufgedruckten Seriennummer verbunden ist (siehe Formblatt: ERKLÄRUNG „Sicherheit Probenzuordnung“).

- Der Füllungsstand mit Lysispuffer und ggfs. mit Trocknungsmittel muss erkennbar sein. Sollte Trocknungsmittel verwendet werden, so muss jedes Gefäß mit dem identischen Material und gleicher Menge gefüllt sein.
- Eine Aufnahme von Probenverdünner/Lysepuffer etc. durch das Trocknungsmittel muss so gering wie möglich gehalten werden, so dass der weitere Analyseprozess gewährleistet ist.
- Die Probengefäße (das Lumen der Öffnung und die Flüssigkeitssäule über der Probe) müssen so beschaffen sein, dass handelsübliche Probenverteiler, Pipetten und Mehrkanalpipetten, die zum Abarbeiten von Mikrotiterplatten-Platten eingesetzt werden, zum Überführen der Flüssigkeit aus den Probengefäßen problemlos eingesetzt werden können.
- Probenentnahmesystem muss an die Gegebenheiten bzw. an die Laborausüstung zur Öffnung der Probengefäß sowie die Softwarebedingungen der LUA in Sachsen angepasst sein. Die Anforderungen dazu sind in Anlage I zu Teil III der Vergabeunterlagen (vorliegende Leistungsbeschreibung) dargestellt.

E. Ohrmarkenzangen

- Der Abstand zwischen Lochteil und Dornspitze bzw. Stanze muss bei geöffneter Zange und eingesetztem Rundling mindestens 15mm betragen. (weiter Details siehe Punkt 3.2.2. VII. Ohrmarkenzangen)

F. Abpackung/Konfektionierung

- Die Rundlinge sind so zu konfektionieren, dass bei der Entnahme aus der Verpackung für den Anwender keine Möglichkeit der Vertauschung der zusammengehörigen Teile des Rundlings möglich ist (1x Lochteil, 1x Dornenteil).
- Die Rundlinge werden vom Lieferanten zu einzelnen Sätzen in eindeutig gekennzeichneten Gebinden vorzugsweise Klarsicht-Polybeutel zum Schutz vor Verschmutzung vorkonfektioniert geliefert. Jeder Satz zur Kennzeichnung eines Rindes sollte einzeln entnehmbar sein.
- Der Versand erfolgt in sicherer Verpackung ohne Verletzungsgefahr für die Transporteure und direkt an den Tierhalter.

- Es werden Rundlinge bevorzugt, deren Umwelteigenschaften durch den Anfall von möglichst wenig Plastikmaterial bei der Konfektionierung positiv zu bewerten sind. Störende Abfälle durch Trägermaterial oder ähnliches ist weitgehend zu vermeiden.

G. Bestellung/Verpackung/Lieferung

- Bestellungen von Rundlingen der sächsischen Tierhalter werden beim LKV Sachsen nach Angabe täglich erfasst und als Sammelbestellung in Form einer dynamischen Regelung des Bestelltermins an den Ohrmarkenlieferanten (Hersteller) weitergeleitet.
- Bestellungen von Rundlingen erfolgen vom LKV Sachsen (Besteller) ausschließlich auf elektronischem Wege beim Hersteller.
- Die Informationen der Bestellungen von Rundlingen werden an den Ohrmarkenhersteller per XML-Datei übermittelt. Hierzu müssen nach der Zuschlagserteilung Absprachen zum bereits festdefinierten Aufbau der XML-Datei zwischen dem LKV Sachsen und dem Ohrmarkenhersteller getroffen werden.
- Der Datentransfer der Bestellungen erfolgt per E-Mail als Anlage mit festdefinierter Bezeichnung.
- Die Verpackung und Lieferung der Rundlinge erfolgt betriebsweise vom Hersteller direkt zum Tierhalter. Die Benennung der Tierhalter, an die jeweils geliefert werden soll, ist in der voran genannten XML-Datei enthalten.
- Nach Auslieferung erfolgt vom Hersteller ausgehend eine elektronische Rückmeldung (Webservice) an den Sächsischen Landeskontrollverband e.V. mit allen Original-Daten der Bestellung unter Hinzufügen der Auslieferungsdaten (Lieferdatum). Hierzu müssen nach der Zuschlagserteilung Absprachen zwischen dem Ohrmarkenlieferanten und der Regionalstelle (LKV Sachsen) getroffen werden (s.a. Anlage V zu diesem Teil der Vergabeunterlagen).
- Lieferzeiten:
 - Bereitstellung von nummerierten Gewebeohrmarken (Rundlingen) innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der elektronischen Bestellung beim Hersteller bis Ausgang ab Produktionswerk.
 - Die Möglichkeit, Bestellungen in kürzerer Frist bereitzustellen, wird als zweckmäßig gehalten

H. Nutzerinformationen

- Es werden bei Bedarf auf Nachfrage des Auftraggebers Informationsblätter zusammen mit den Rundlingen ausgeliefert. Dieses Informationsblatt enthält bebilderte Beschreibungen der Anwendung der Rundlinge und der Gewebeentnahme durch die Rinderhalterin/den Rinderhalter zur erfolgreichen Gewebeentnahme.

I. Preise und Rechnungslegung

- Die angebotenen Preise gelten für den gesamten Lieferzeitraum.
- Es werden nur die reinen Selbstkosten des Versandes abgerechnet. Kosten für Verpackungsmaterial und für das Handling der Verpackung etc. soll in den Kosten der Ohrmarken eingerechnet werden.
- Die reinen Selbstkosten des Versandes müssen nach der Zuschlagserteilung vom Auftragnehmer in Form eines Versandkostenrahmens dem Auftraggeber transparent von jeweils genutzten Versandservice (z. Bsp.: Deutsche Post/DHL, GLS, etc.) dargelegt werden.
- Die anfallenden Versandkosten werden nach dem Prinzip der günstigsten Lieferung jeweils getrennt als Kostenbestandteil ausgewiesen. Sie sind nicht Bestandteil des Ohrmarkenpreises bzw. der Ausschreibung.
- Sollten sich Preisänderungen durch die Deutsche Post/ DHL, GLS etc. ergeben, sind diese dem Auftraggeber in geeigneter Weise nachzuweisen und ab Beginn der Portokostenerhöhung diese Preise abzurechnen.
- Verbraucherpreisindex für Brief- und Paketdienstleistungen (CC13-081 des Verbraucherpreisindex für Deutschland 2020 = 100) gilt als Basis für die Erhöhung. Bei einer Erhöhung oder Verringerung des Indexwertes um mehr als 10 % nach Beginn der Leistungsausführung im Vergleich zum Zeitpunkt der Leistungsausführung kann jede Partei eine Anpassung der Versandpreise in der Höhe verlangen, in der sich der genannte Index ändert. Änderungen bis zu 10 % berechtigen nicht zu einer Anpassung.
- Zur Rechnungslegung und zur Vergütung wird darüber hinaus auf § 3 des Teil IV der Vergabeunterlagen -Besondere Vertragsbedingungen- verwiesen.

V. Ersatzkennzeichnung der Rinder bestehend aus Einzelohrmarken

Verliert ein Rind eine oder beide Ohrmarken oder ist eine Ohrmarkennummer unlesbar geworden, so hat der Tierhalter unverzüglich bei der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle eine Ersatzohrmarke mit denselben Angaben, die sich auf der zu ersetzenden Ohrmarke befanden, zu beantragen und das Rind unverzüglich nach Erhalt der Ersatzohrmarke erneut zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.

Gegenstand der Leistung ist die Lieferung von Ohrmarkenpaaren für die Ersatzkennzeichnung von Rindern, einschließlich Ohrmarkenzange.

Eigenschaften

A. Die Ohrmarken im Allgemeinen:

- müssen gemäß ViehVerkV dem Muster der Anlage 4 entsprechen und die Ohrmarkennummer in schwarzer Schrift auf gelbem Grund enthalten
- müssen die in Anhang II Teil 1 Punkt 1 der DVO 2021/520 festgelegten Spezifikationen erfüllen, d.h. sie müssen:
 - a) nicht wiederverwendbar sein:
 - *bei bestimmungsgemäßer Verwendung und Anwendung der Ohrmarke im alltäglichen, normalen Gebrauch durch die Rinderhalterin/den Rinderhalter darf ein für die Ohrmarken folgen- und spurenloses Trennen des Loch- und Dornteils voneinander mit der Folge, sie erneut an einem anderen Tier anbringen zu können, nicht möglich sein*
 - *zur Erfüllung der Anforderung der Nicht-Wiederverwendbarkeit wird nicht gefordert, dass die Ohrmarke einem gewaltsamen, rechtswidrigen Versuch, beide Ohrmarkenteile nach dem Anbringen am Tier unter Nutzung von Spezialwerkzeugen voneinander zu lösen, widersteht*
 - *die Ohrmarken müssen so gestaltet sein, dass sie nicht vom Tier entfernt werden können, ohne ihm zu schaden, bei korrekter Anbringung aber auch keinen schädlichen Einfluss auf die Tiergesundheit haben*
 - b) aus beständigem Werkstoff bestehen:
 - *sie müssen aus flexiblem, mikrobe-, UV- und witterungsbeständigem, gelbem Kunststoff bestehen*
(Schriftliche Eigenerklärung ist vom Bieter beizulegen),
 - *müssen ferner aus entsprechend haltbarem Material hergestellt worden sein*
(keine regranulierte Ware als Rohstoff der Anfertigung),
 - c) fälschungssicher sein:
 - *das bedeutet, dass die Originalohrmarke vor Verfälschung zu sichern ist; ein Sicherheitsmerkmal zum Schutz vor Verfälschung kann u.a. die Beschriftung mittels Lasertechnik sein (siehe Forderung unter D. dieser Ausschreibung)*
 - *die Beschriftung darf nicht entfernt werden können (Art. 2 der VO(EG) 911/2004)*
 - d) während der gesamten Lebenszeit der Tiere leicht lesbar sein;
 - e) so gestaltet sein, dass sie fest mit den Tieren verbunden sind, ohne ihnen jedoch Schaden zuzufügen;
 - f) sich leicht aus der Lebensmittelkette entfernen lassen.

- müssen die technischen Spezifikationen für Identifizierungsmittel für gehaltene Rinder gemäß Anhang II Teil 1 Punkt 2 und 3 der DVO 2021/520 erfüllen (siehe auch **D** „Beschriftung der Ohrmarken“); zudem muss das Vorderteil einer Ohrmarke mit einem nach Anlage 5 der ViehVerkV gebildeten Strichcode versehen sein
- darüber hinaus muss gegeben sein:
 1. beide Teile (Dorn- und Lochteil) müssen jeweils Hinweis auf Hersteller oder der Produktbezeichnung, die Rückschlüsse auf den Hersteller liefert und auf das Produktionsdatum (Monat u. Jahr) enthalten,
 2. der Schaft des Dornteils muss flexibel ausgeführt sein,
 3. müssen aus jeweils zwei zusammensteckbaren Teilen (Dorn- und Lochteil) bestehen,
 4. müssen eine ICAR Zulassung aufweisen (ICAR Zulassung ist vorzulegen),
 5. die Verlustrate soll bei <1,5% liegen (zwei Referenzen sind vorzulegen, siehe Teil I, dort unter 5. sowie Formular 9 zu Teil II),
 6. die Ohrmarkenteile müssen recycelfähig sein, dürfen keine Metallteile enthalten,
 7. die Ohrmarken je Tier müssen als zusammenhängender Komplettsatz, möglichst ohne Zusatzverpackung konfektioniert sein.
- B. Die Bemaßung der Ohrmarken:**
 - hat sich prinzipiell nach der Anlage 4 der ViehVerkV zu richten,
 - hat die in Anlage 4 der ViehVerkV angegebenen Maße der Marke (Mindestgröße) sowie die Maße und Positionierung der Zeichen, Barcodes und Zwischenräume zu entsprechen,
 - muss so gestaltet sein, dass Loch- und Dornteile in der Breite gleich dimensioniert sind und in der Länge 80 mm nicht überschreiten, Abweichungen in der Länge zwischen Dorn- und Lochteil um bis zu 20 mm werden toleriert
- C. Loch- und Dornteile:**
 - Dorn- und Lochteil müssen sich ohne Kraftaufwand nach dem Einzug frei und leicht gegeneinander drehen lassen (Rotation).
 - Zumindest auf dem Dornteil/der Rückseite der Ohrmarke soll ein Freiraum für handschriftliche Eintragungen vorhanden sein.
 - Der Abstand der Ohrmarkenteile soll im geschlossenen Zustand gemessen mindestens **10 mm betragen**.

Der Mindestabstand der Ohrmarkenteile (Dorn- und Lochteil) wird als lichte Weite zwischen den Innenseiten der Ohrmarkenteile am Ohrmarkendorn gemessen, also zwischen den Seiten, die dem Rinderohr nach dem Einziehen anliegen. Die lichte Weite ist der Abstand zwischen den beiden am Rinderohr anliegenden Flächen der Schilder

*des Dorn- und Lochteils. Dieser Abstand wird am Dorn gemessen. Der geforderte Mindestabstand von **10 mm** gibt den als optimal erachteten Abstand wieder.*

D. Beschriftung der Ohrmarken:

- muss mittels Laser vorgenommen worden sein, so dass ein Eindringen der Färbung in den Kunststoff gewährleistet ist.
- mittels Tintenstrahldrucker ist nicht zulässig, da Witterungs- und Abriebfestigkeit über die gesamte Lebensdauer des Tieres unter Einfluss von Witterung und chemischen Stoffen/Aerosolen aus der Rinderhaltung nicht gewährleistet ist
- Die Farbe der Bedruckung der Ohrmarke sollte gemäß ViehVerkV in schwarzer Schrift erfolgen.
- Die Ohrmarken müssen beidseitig mit dem Logo der ausgebenden Stelle (LKV Sachsen), dem Code „DE“ für Deutschland, dem Code 14 für Sachsen und einer maximal zehnstelligen Nummer, die nach Anweisung der ausgebenden Stelle vergeben wird, beschriftet sein.
- Die Ohrmarkenpaare (Doppel-Ohrmarke) sind paarweise und beidseitig mit identischen Nummern zu bedrucken, hierbei ist die Vorderseite einer Ohrmarke (Lochteil) zusätzlich mit einem Barcode zu versehen, in dem die Ohrmarkennummer nach dem Barcode-Typ „two of five interleaved“ dargestellt ist.
- Art, Struktur und Inhalt des Barcodes muss den Anforderungen der Anlage 5 der ViehVerkV entsprechen.
- Die in der Anlage 4 der ViehVerkV angegebenen Maße und Positionierung der Zeichen, Barcodes und Zwischenräume sind einzuhalten.
- Die aufzubringenden Seriennummern werden beim Abruf der Ohrmarken durch den Sächsischen Landeskontrollverband e.V. bekannt gegeben.

Der Bewerber/Bieter erklären mit Angebotsabgabe, dass die angebotenen Ohrmarken die genannten Anforderungen/Kriterien der Beschriftung erfüllen.

E. Ohrmarkenzangen

- Der Abstand zwischen Lochteil und Dornspitze muss bei geöffneter Zange und eingesetzter visueller Ohrmarke, d.h. Ohrmarkenversionen ohne Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe) mindestens 19 mm betragen. (weiter Details siehe Punkt 3.2.2. **VII.** Ohrmarkenzangen)

F. Abpackung/Konfektionierung

- Bei Produktion von zwei identischen Einzelohrmarken (Verlust beider Ohrmarken) sind diese so zu konfektionieren, dass bei der Entnahme aus der Verpackung für den Anwender keine Möglichkeit der Vertauschung der zwei zusammengehörigen

Ohrmarkenteile mit anderen Ohrmarken/Doppelohrmarken möglich ist (1x Lochteil, 1x Dornteil).

- Der Versand erfolgt in sicherer Verpackung ohne Verletzungsgefahr für die Transporteure und direkt an den Tierhalter.
- Es werden Ohrmarken bevorzugt, deren Umwelteigenschaften durch den Anfall von möglichst wenig Plastikmaterial bei der Konfektionierung der Ersatzohrmarken positiv zu bewerten sind. Störende Abfälle durch Trägermaterial oder ähnliches ist weitgehend zu vermeiden.

G. Bestellung/Verpackung/Lieferung

- Ersatzohrmarkenbestellungen der sächsischen Tierhalter werden beim LKV Sachsen nach Angabe täglich erfasst und als Sammelbestellung in Form einer dynamischen Regelung des Bestelltermins (in der Regel täglich) an den Ohrmarkenlieferanten (Hersteller) weitergeleitet.
- Ohrmarkenbestellungen erfolgen vom LKV Sachsen (Besteller) ausschließlich auf elektronischem Wege beim Hersteller.
- Die Informationen der Ohrmarkenbestellungen werden an den Ohrmarkenhersteller per XML-Datei übermittelt. Hierzu müssen nach der Zuschlagserteilung Absprachen zum bereits festdefinierten Aufbau der XML-Datei zwischen dem LKV Sachsen und dem Ohrmarkenhersteller getroffen werden.
- Der Datentransfer der Ohrmarkenbestellungen erfolgt per E-Mail als Anlage mit festdefinierter Bezeichnung.
- Die Ohrmarken sind in den vorkonfektionierten Gebinden (vorzugsweise Klarsicht-Polybeutel) in aufsteigender Reihenfolge der aufgedruckten LOM-Nummern geschichtet abzulegen.
- Die Verpackung und Lieferung der Ohrmarken erfolgt betriebsweise vom Hersteller direkt zum Tierhalter. Die Benennung der Tierhalter, an die jeweils geliefert werden soll, ist in der voran genannten XML-Datei enthalten.
- Nach Auslieferung erfolgt vom Hersteller ausgehend eine elektronische Rückmeldung (Webservice) an den Sächsischen Landeskontrollverband e.V. mit allen Original-Daten der Bestellung unter Hinzufügen der Auslieferungsdaten (Lieferdatum). Hierzu müssen nach der Zuschlagserteilung Absprachen zwischen dem Ohrmarkenlieferanten und der Regionalstelle (LKV Sachsen) getroffen werden (s.a. Anlage V zu diesem Teil der Vergabeunterlagen).
- Lieferzeiten: - Bereitstellung von Einzelohrmarken (Ersatzkennzeichnung) innerhalb von maximal 3

Werktagen nach Eingang der elektronischen Bestellung beim Auftragnehmer bis Ausgang ab Produktionswerk. Spätestens 7 Tage nach dem Bestelldatum müssen die Einzelohrmarken an der Lieferadresse (Tierhalter) eintreffen.

- Die Möglichkeit, Bestellungen in kürzere Frist bereitzustellen, wird als zweckmässig gehalten.
- Die Lieferfähigkeit muss ab dem Beginn des Lieferzeitraumes mit bis zu 1.000 Ersatzohrmarken pro Woche gewährleistet sein. Diese Angabe beruht auf Erhebungen aus der derzeitigen Lieferung und kann sich aufgrund abweichender Verlustraten, insbesondere der Gewebeohrmarken, ändern. Dies darf nicht zu einer Verlängerung der Lieferfrist von 7 Tagen führen.
- o Besonderheiten
 - „Dringende Bestellungen“
 - Dringende Ersatzohrmarkenbestellungen der sächsischen Tierhalter werden vom LKV Sachsen täglich erfasst und als Sammelbestellung bis 10:00 Uhr an den Ohrmarkenlieferanten (Auftragnehmer) weitergeleitet, um eine sofortige Auslieferung der Ohrmarken vom Werk am gleichen Tag der Bestellung zu gewährleisten.
 - Transferdatei zum Auftragnehmer enthält ein entsprechendes Kennzeichen für „Dringende Bestellungen“
 - Hierzu müssen nach der Zuschlagserteilung Absprachen zwischen dem Ohrmarkenlieferanten und der Regionalstelle (LKV Sachsen) getroffen werden.
 - „Express-Bestellungen“
 - Dringende Ersatzohrmarkenbestellungen der sächsischen Tierhalter werden vom LKV Sachsen täglich erfasst und als Einzelbestellung bis 10:00 Uhr an den Ohrmarkenlieferanten (Auftragnehmer) weitergeleitet, um:

- c) eine sofortige Auslieferung der Ohrmarken vom Werk am gleichen Tag der Bestellung zu gewährleisten,
 - d) eine exakte Angabe des Lieferdatums und des Auslieferungszeitpunktes (Uhrzeit) zu gewährleisten
- Express-Bestellungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch vom Tierhalter vom LKV Sachsen an den Ohrmarkenlieferanten (Auftragnehmer) weitergeleitet, wenn der Tierhalter eine exakt determinierte Anlieferung (Anlieferungsdatum und -zeitpunkt) der Ersatzohrmarken wünscht.
 - Express-Bestellungen werden in einer separaten Transferdatei an den Auftragnehmer elektronisch versandt.
 - Hierzu müssen nach der Zuschlagserteilung Absprachen zwischen dem Ohrmarkenlieferanten und der Regionalstelle (LKV Sachsen) getroffen werden.

H. Nutzerinformationen

- Es werden bei Bedarf auf Nachfrage des Auftraggebers Informationsblätter zusammen mit den Ohrmarken ausgeliefert. Dieses Informationsblatt enthält bebilderte Beschreibungen der Anwendung der Ohrmarken durch die Rinderhalterin/den Rinderhalter zur optimalen Kennzeichnung der Kälber.

I. Preise und Rechnungslegung

- Die angebotenen Preise gelten für den gesamten Lieferzeitraum.
- Es werden nur die reinen Selbstkosten des Versandes abgerechnet. Kosten für Verpackungsmaterial und für das Handling der Verpackung etc. soll in den Kosten der Ohrmarken eingerechnet werden.
- Die reinen Selbstkosten des Versandes müssen nach der Zuschlagserteilung vom Auftragnehmer in Form eines Versandkostenrahmens dem Auftraggeber transparent von jeweils genutzten Versandservice (z. Bsp.: Deutsche Post/DHL, GLS, etc.) dargelegt werden.
- Die anfallenden Versandkosten werden nach dem Prinzip der günstigsten Lieferung jeweils getrennt als Kostenbestandteil ausgewiesen. Sie sind nicht Bestandteil des Ohrmarkenpreises bzw. der Ausschreibung.

- Sollten sich Preisänderungen durch die Deutsche Post/ DHL, GLS etc. ergeben, sind diese dem Auftraggeber in geeigneter Weise nachzuweisen und ab Beginn der Portokostenerhöhung diese Preise abzurechnen.
- Verbraucherpreisindex für Brief- und Paketdienstleistungen (CC13-081 des Verbraucherpreisindex für Deutschland 2020 = 100) gilt als Basis für die Erhöhung. Bei einer Erhöhung oder Verringerung des Indexwertes um mehr als 10 % nach Beginn der Leistungsausführung im Vergleich zum Zeitpunkt der Leistungsausführung kann jede Partei eine Anpassung der Versandpreise in der Höhe verlangen, in der sich der genannte Index ändert. Änderungen bis zu 10 % berechtigen nicht zu einer Anpassung.
- Zur Rechnungslegung und zur Vergütung wird darüber hinaus auf § 3 des Teil IV der Vergabeunterlagen -Besondere Vertragsbedingungen- verwiesen.

VI. Ersatzkennzeichnung der Rinder bestehend aus Einzelohrmarken mit integrierten Transpondern zur elektronischen Kennzeichnung

Verliert ein Rind eine elektronische Ohrmarken oder ist der Nurplese-Passivtransponder unlesbar geworden, so hat der Tierhalter unverzüglich bei der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle eine Ersatzohrmarke mit denselben Angaben, die sich auf der zu ersetzenden Ohrmarke befanden, zu beantragen und das Rind unverzüglich nach Erhalt der Ersatzohrmarke erneut zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.

Gegenstand der Leistung ist die Lieferung von Ohrmarkenpaaren mit integrierten Transpondern für die Ersatzkennzeichnung von Rindern, einschliesslich Ohrmarkenzange

Die Verwendung von elektronischen Kennzeichen:

- ist gemäß Anhang III Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 als Identifizierungsmittel für gehaltene Rinder auf Grundlage des Artikels 41 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 zulässig
- ist gemäß §27 Punkt 4 der ViehVerkV möglich, soweit diese Ohrmarken einen elektronischen Speicher (Ohrmarken-Transponder) enthalten und sichergestellt ist, dass dieser den Vorgaben der ViehVerkV entspricht

Eigenschaften

A. Die Ohrmarken im Allgemeinen:

- müssen gemäß ViehVerkV dem Muster der Anlage 4 entsprechen und die Ohrmarkennummer in schwarzer Schrift auf gelbem Grund enthalten
- müssen die in Anhang II Teil 1 Punkt 1 der DVO 2021/520 festgelegten Spezifikationen erfüllen, d.h. sie müssen:
 - a) nicht wiederverwendbar sein:

- *bei bestimmungsgemäßer Verwendung und Anwendung der Ohrmarke im alltäglichen, normalen Gebrauch durch die Rinderhalterin/den Rinderhalter darf ein für die Ohrmarken folgen- und spurenloses Trennen des Loch- und Dornteils voneinander mit der Folge, sie erneut an einem anderen Tier anbringen zu können, nicht möglich sein*
 - *zur Erfüllung der Anforderung der Nicht-Wiederverwendbarkeit wird nicht gefordert, dass die Ohrmarke einem gewaltsamen, rechtswidrigen Versuch, beide Ohrmarkenteile nach dem Anbringen am Tier unter Nutzung von Spezialwerkzeugen voneinander zu lösen, widersteht*
 - *die Ohrmarken müssen so gestaltet sein, dass sie nicht vom Tier entfernt werden können, ohne ihm zu schaden, bei korrekter Anbringung aber auch keinen schädlichen Einfluss auf die Tiergesundheit haben*
- b) aus beständigem Werkstoff bestehen:
- *sie müssen aus flexiblem, mikrobien-, UV- und witterungsbeständigem, gelbem Kunststoff bestehen
(Schriftliche Eigenerklärung ist vom Bieter beizulegen),*
 - *müssen ferner aus entsprechend haltbarem Material hergestellt worden sein
(keine regranulierte Ware als Rohstoff der Anfertigung),*
- c) fälschungssicher sein:
- *das bedeutet, dass die Originalohrmarke vor Verfälschung zu sichern ist; ein Sicherheitsmerkmal zum Schutz vor Verfälschung kann u.a. die Beschriftung mittels Lasertechnik sein (siehe Forderung unter D. dieser Ausschreibung)*
 - *die Beschriftung darf nicht entfernt werden können (Art. 2 der VO(EG) 911/2004)*
- d) während der gesamten Lebenszeit der Tiere leicht lesbar sein;
- e) so gestaltet sein, dass sie fest mit den Tieren verbunden sind, ohne ihnen jedoch Schaden zuzufügen;
- f) sich leicht aus der Lebensmittelkette entfernen lassen.
- müssen die technischen Spezifikationen für Identifizierungsmittel für gehaltene Rinder gemäß Anhang II Teil 1 Punkt 2 und 3 der DVO 2021/520 erfüllen (siehe auch D „Beschriftung der Ohrmarken“); zudem muss das Vorderteil einer Ohrmarke mit einem nach Anlage 5 der ViehVerkV gebildeten Strichcode versehen sein
 - darüber hinaus muss gegeben sein:
 1. beide Teile (Dorn- und Lochteil) müssen jeweils Hinweis auf Hersteller oder der Produktbezeichnung, die Rückschlüsse auf den Hersteller liefert und auf das Produktionsdatum (Monat u. Jahr) enthalten,

2. der Schaft des Dornteils muss flexibel ausgeführt sein,
 3. müssen aus jeweils zwei zusammensteckbaren Teilen (Dorn- und Lochteil) bestehen,
 4. müssen eine ICAR Zulassung aufweisen (ICAR Zulassung ist vorzulegen),
 5. die Verlustrate soll bei <1,5% liegen (zwei Referenzen sind vorzulegen, siehe Teil I, dort unter 5. sowie Formular 9 zu Teil II),
 6. die Ohrmarkenteile müssen recycelfähig sein, dürfen keine Metallteile enthalten,
 7. die Ohrmarken je Tier müssen als zusammenhängender Komplettsatz, möglichst ohne Zusatzverpackung konfektioniert sein.
- spezielle Eigenschaften der Transponder-Ohrmarke des Ohrmarkenpaares:
 - elektronische Kennzeichen müssen neben den technischen Spezifikationen gemäß Anhang II Teil 1 zusätzlich die in Anhang II Teil 2 der DVO 2021/520 festgelegten Spezifikationen erfüllen
 - Transponder sollen eine runde Ausführung mit anhängender Beschriftungsfläche besitzen,
 - um Verletzungen am Ohr zu verhindern dürfen die Transponderkanten nicht scharfkantig sein, d.h. sie müssen abgerundet sein,
 - Transponder müssen eine ICAR Zulassung aufweisen (ICAR Zulassung ist vorzulegen),
 - Transponder mit geeigneter Belüftungsvorrichtung an Spulenkörper und Kappe zur schnelleren Wundheilung werden bevorzugt
- B. Die Bemaßung der Ohrmarken:**
- hat sich prinzipiell nach der Anlage 4 der ViehVerkV zu richten,
 - hat die in Anlage 4 der ViehVerkV angegebenen Maße der Marke (Mindestgröße) sowie die Maße und Positionierung der Zeichen, Barcodes und Zwischenräume zu entsprechen,
 - muss so gestaltet sein, dass Loch- und Dornteile in der Breite gleich dimensioniert sind und in der Länge 80 mm nicht überschreiten, Abweichungen in der Länge zwischen Dorn- und Lochteil um bis zu 20 mm werden toleriert
 - Maße des Transponders:
 - Durchmesser des Transponders soll bis 30,5 mm betragen,
 - Abmessungen inklusive Beschriftungsfeld max. 57 x 85 mm betragen.
- C. Loch- und Dornteile:**
- Dorn- und Lochteil müssen sich ohne Kraftaufwand nach dem Einzug frei und leicht gegeneinander drehen lassen (Rotation).

- zumindest auf dem Dornenteil/der Rückseite der Ohrmarke soll ein Freiraum für handschriftliche Eintragungen vorhanden sein.
- Der Abstand der Ohrmarkenteile soll im geschlossenen Zustand gemessen mindestens 10 mm betragen.
 - *Der Mindestabstand der Ohrmarkenteile (Dorn- und Lochteil) wird als lichte Weite zwischen den Innenseiten der Ohrmarkenteile am Ohrmarkendorn gemessen, also zwischen den Seiten, die dem Rinderohr nach dem Einziehen anliegen. Die lichte Weite ist der Abstand zwischen den beiden am Rinderohr anliegenden Flächen der Schilder des Dorn- und Lochteils. Dieser Abstand wird am Dorn gemessen. Der geforderte **Mindestabstand von 10 mm** gibt den als optimal erachteten Abstand wieder.*

D. Beschriftung der Ohrmarken:

- muss mittels Laser vorgenommen worden sein, so dass ein Eindringen der Färbung in den Kunststoff gewährleistet ist.
- mittels Tintenstrahldrucker ist nicht zulässig, da Witterungs- und Abriebfestigkeit über die gesamte Lebensdauer des Tieres unter Einfluss von Witterung und chemischen Stoffen/Aerosolen aus der Rinderhaltung nicht gewährleistet ist
- Die Farbe der Bedruckung der Ohrmarke sollte gemäß ViehVerkV in schwarzer Schrift erfolgen.
- Die Ohrmarken müssen beidseitig mit dem Logo der ausgebenden Stelle (LKV Sachsen), dem Code „DE“ für Deutschland, dem Code 14 für Sachsen und einer maximal zehnstelligen Nummer, die nach Anweisung der ausgebenden Stelle vergeben wird, beschriftet sein.
- Die Ohrmarkenpaare (Doppel-Ohrmarke) sind paarweise und beidseitig mit identischen Nummern zu bedrucken, hierbei ist die Vorderseite einer Ohrmarke (Lochteil) zusätzlich mit einem Barcode zu versehen, in dem die Ohrmarkennummer nach dem Barcode-Typ „two of five interleaved“ dargestellt ist.
- Art, Struktur und Inhalt des Barcodes muss den Anforderungen der Anlage 5 der ViehVerkV entsprechen.
- Die in der Anlage 4 der ViehVerkV angegebenen Maße und Positionierung der Zeichen, Barcodes und Zwischenräume sind einzuhalten.
- Die aufzubringenden Seriennummern werden beim Abruf der Ohrmarken durch den Sächsischen Landeskontrollverband e.V. bekannt gegeben.

Der Bewerber/Bieter erklären mit Angebotsabgabe, dass die angebotenen Ohrmarken die genannten Anforderungen/Kriterien der Beschriftung erfüllen.

E. elektronischen Speicher (ISO Transponder)

- Die in Anhang III Buchstaben c der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 genannten elektronischen Kennzeichen zeigen das erste Element des Identifizierungscodes der Tiere in Form des dreistelligen Ländercodes und das zweite Element des Identifizierungscodes der Tiere gemäß Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 an.
- Zulässig sind nur Nurplese-Passivtransponder mit den ISO-Normen 11784 und 11785 entsprechender HDX- oder FDX-B-Übertragung.
- Verwendung von Nurplese-Passivtranspondern, die mit der ISO-Norm 11785 entsprechenden Geräten ablesbar sind, d. h., HDX- oder FDX-B-Übertragung zwischen Lesegerät und Transponder ist gewährleistet.
 - Lesesystem: FDX-B & HDX,
Read only
ISO 11784/11785
- Die elektronischen Kennzeichen sind bei gehaltenen Rindern mindestens in den folgenden Lesereichweiten ablesbar:
 - 12 cm bei Ohrmarken, die mit Handlesegeräten abgelesen werden;
 - 80 cm bei allen elektronischen Kennzeichen, die mit stationären Lesegeräten abgelesen werden;
- Die elektronischen Kennzeichen müssen mit positiven Ergebnissen in Bezug auf Folgendes geprüft worden sein:
 - Konformität mit den ISO-Normen 11784 und 11785 gemäß der unter Nummer 7 der ISO-Norm 24631-1 genannten Methode und
 - Mindestleistung hinsichtlich der aufgeführten Lesereichweiten gemäß der unter Nummer 7 der ISO- Norm 24631-3 genannten Methode.

F. Lesegerät

- muss die Anforderungen der ISO-Norm 11785 erfüllen
- um den Nurplese-Passivtransponder abzulesen

G. Ohrmarkenzangen

- Der Abstand zwischen Lochteil und Dornspitze muss bei geöffneter Zange und eingesetzter visueller Ohrmarke, d.h. Ohrmarkenversionen ohne Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe) mindestens 19mm betragen und bei der Ohrmarke mit Transponder 16 mm. (weiter Details siehe Punkt 3.2.2. VII. Ohrmarkenzangen)

H. Abpackung/Konfektionierung

- Bei Produktion von mehreren Einzelohrmarken mit integrierten Transponder (Verlust von mehreren, verschiedenen elektronischen Ohrmarken) sind diese so zu konfektionieren, dass bei der Entnahme aus der Verpackung für den Anwender keine Möglichkeit der

Vertauschung der zwei zusammengehörigen Ohrmarkenteile mit anderen elektronischen Ohrmarken möglich ist (1x Lochteil, 1x Dornteil).

- Der Versand erfolgt in sicherer Verpackung ohne Verletzungsgefahr für die Transporteure und direkt an den Tierhalter.
- Es werden Ohrmarken bevorzugt, deren Umwelteigenschaften durch den Anfall von möglichst wenig Plastikmaterial bei der Konfektionierung der Ersatzohrmarken positiv zu bewerten sind. Störende Abfälle durch Trägermaterial oder ähnliches ist weitgehend zu vermeiden.

I. Bestellung/Verpackung/Lieferung

- Ersatzohrmarkenbestellungen der sächsischen Tierhalter werden beim LKV Sachsen nach Angabe täglich erfasst und als Sammelbestellung in Form einer dynamischen Regelung des Bestelltermins (in der Regel täglich) an den Ohrmarkenlieferanten (Hersteller) weitergeleitet.
- Ohrmarkenbestellungen erfolgen vom LKV Sachsen (Besteller) ausschließlich auf elektronischem Wege beim Hersteller.
- Die Informationen der Ohrmarkenbestellungen werden an den Ohrmarkenhersteller per XML-Datei übermittelt. Hierzu müssen nach der Zuschlagserteilung Absprachen zum bereits festdefinierten Aufbau der XML-Datei zwischen dem LKV Sachsen und dem Ohrmarkenhersteller getroffen werden.
- Der Datentransfer der Ohrmarkenbestellungen erfolgt per E-Mail als Anlage mit festdefinierter Bezeichnung.
- Die Ohrmarken sind in den vorkonfektionierten Gebinden (vorzugsweise Klarsicht-Polybeutel) in aufsteigender Reihenfolge der aufgedruckten LOM-Nummern geschichtet abzulegen.
- Die Verpackung und Lieferung der Ohrmarken erfolgt betriebsweise vom Hersteller direkt zum Tierhalter. Die Benennung der Tierhalter, an die jeweils geliefert werden soll, ist in der voran genannten XML-Datei enthalten.
- Nach Auslieferung erfolgt vom Hersteller ausgehend eine elektronische Rückmeldung (Webservice) an den Sächsischen Landeskontrollverband e.V. mit allen Original-Daten der Bestellung unter Hinzufügen der Auslieferungsdaten (Lieferdatum). Hierzu müssen nach der Zuschlagserteilung Absprachen zwischen dem Ohrmarkenlieferanten und der Regionalstelle (LKV Sachsen) getroffen werden (s.a. Anlage V zu diesem Teil der Vergabeunterlagen).
- Lieferzeiten: - Bereitstellung von Einzelohrmarken (Ersatzkennzeichnung) innerhalb von maximal 3

Werktagen nach Eingang der elektronischen Bestellung beim Auftragnehmer bis Ausgang ab Produktionswerk. Spätestens 7 Tage nach dem Bestelldatum müssen die Einzelohrmarken an der Lieferadresse (Tierhalter) eintreffen.

- Die Möglichkeit, Bestellungen in kürzere Frist bereitzustellen, wird als zweckmässig gehalten.
 - Die Lieferfähigkeit muss ab dem Beginn des Lieferzeitraumes mit bis zu 1.000 Ersatzohrmarken pro Woche gewährleistet sein. Diese Angabe beruht auf Erhebungen aus der derzeitigen Lieferung und kann sich aufgrund abweichender Verlustraten, insbesondere der Gewebeohrmarken, ändern. Dies darf nicht zu einer Verlängerung der Lieferfrist von 7 Tagen führen.
- Besonderheiten
- „Dringende Bestellungen“
 - Dringende Ersatzohrmarkenbestellungen der sächsischen Tierhalter werden vom LKV Sachsen täglich erfasst und als Sammelbestellung bis 10:00 Uhr an den Ohrmarkenlieferanten (Auftragnehmer) weitergeleitet, um eine sofortige Auslieferung der Ohrmarken vom Werk am gleichen Tag der Bestellung zu gewährleisten.
 - Transferdatei zum Auftragnehmer enthält ein entsprechendes Kennzeichen für „Dringende Bestellungen“
 - Hierzu müssen nach der Zuschlagserteilung Absprachen zwischen dem Ohrmarkenlieferanten und der Regionalstelle (LKV Sachsen) getroffen werden.
 - „Express-Bestellungen“
 - Dringende Ersatzohrmarkenbestellungen der sächsischen Tierhalter werden vom LKV Sachsen täglich erfasst und als Einzelbestellung bis 10:00 Uhr an den Ohrmarkenlieferanten (Auftragnehmer) weitergeleitet, um:

- e) eine sofortige Auslieferung der Ohrmarken vom Werk am gleichen Tag der Bestellung zu gewährleisten,
 - f) eine exakte Angabe des Lieferdatums und des Auslieferungszeitpunktes (Uhrzeit) zu gewährleisten
- Express-Bestellungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch vom Tierhalter vom LKV Sachsen an den Ohrmarkenlieferanten (Auftragnehmer) weitergeleitet, wenn der Tierhalter eine exakt determinierte Anlieferung (Anlieferungsdatum und -zeitpunkt) der Ersatzohrmarken wünscht.
 - Express-Bestellungen werden in einer separaten Transferdatei an den Auftragnehmer elektronisch versandt.
 - Hierzu müssen nach der Zuschlagserteilung Absprachen zwischen dem Ohrmarkenlieferanten und der Regionalstelle (LKV Sachsen) getroffen werden.

J. Nutzerinformationen

- Es werden bei Bedarf auf Nachfrage des Auftraggebers Informationsblätter zusammen mit den Ohrmarken ausgeliefert. Dieses Informationsblatt enthält bebilderte Beschreibungen der Anwendung der Ohrmarken durch die Rinderhalterin/den Rinderhalter zur optimalen Kennzeichnung der Kälber.

K. Preise und Rechnungslegung

- Die angebotenen Preise gelten für den gesamten Lieferzeitraum.
- Es werden nur die reinen Selbstkosten des Versandes abgerechnet. Kosten für Verpackungsmaterial und für das Handling der Verpackung etc. soll in den Kosten der Ohrmarken eingerechnet werden.
- Die reinen Selbstkosten des Versandes müssen nach der Zuschlagserteilung vom Auftragnehmer in Form eines Versandkostenrahmens dem Auftraggeber transparent von jeweils genutzten Versandservice (z. Bsp.: Deutsche Post/DHL, GLS, etc.) dargelegt werden.
- Die anfallenden Versandkosten werden nach dem Prinzip der günstigsten Lieferung jeweils getrennt als Kostenbestandteil ausgewiesen. Sie sind nicht Bestandteil des Ohrmarkenpreises bzw. der Ausschreibung.

- Sollten sich Preisänderungen durch die Deutsche Post/ DHL, GLS etc. ergeben, sind diese dem Auftraggeber in geeigneter Weise nachzuweisen und ab Beginn der Portokostenerhöhung diese Preise abzurechnen.
- Verbraucherpreisindex für Brief- und Paketdienstleistungen (CC13-081 des Verbraucherpreisindex für Deutschland 2020 = 100) gilt als Basis für die Erhöhung. Bei einer Erhöhung oder Verringerung des Indexwertes um mehr als 10 % nach Beginn der Leistungsausführung im Vergleich zum Zeitpunkt der Leistungsausführung kann jede Partei eine Anpassung der Versandpreise in der Höhe verlangen, in der sich der genannte Index ändert. Änderungen bis zu 10 % berechtigen nicht zu einer Anpassung.
- Zur Rechnungslegung und zur Vergütung wird darüber hinaus auf § 3 des Teil IV der Vergabeunterlagen -Besondere Vertragsbedingungen- verwiesen.

VII. Ohrmarkenzangen

Ohrmarkenzangen sind Systeme zum schnellen und einfachen Anbringen verschiedener Ohrmarkenmodelle bei Rindern. Mit Hilfe einer Ohrmarkenzange kann an beiden Seiten ein Ohrmarken-Teil angebracht werden. Durch Zusammendrücken der Zange wird die Ohrmarke im Ohr befestigt. Ohrmarkenzangen werden zum Einziehen der Ohrmarkenversionen desselben Herstellers verwendet werden.

Beim Einziehen von Gewebeohrmarken, d.h. Ohrmarkenversionen mit Funktion zur Entnahme von Gewebeproben wird automatisch bzw. zeitgleich eine Gewebeprobe vom Ohr gewonnen, die in das Probengefäß (d.h. Container) hineingedrückt wird.

- Der Abstand zwischen Lochteil und Dornspitze muss bei geöffneter Zange und eingesetzter visueller Ohrmarke, d.h. Ohrmarkenversionen ohne Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe) einen Mindestabstand betragen. Der Abstand zwischen Lochteil und Dornspitze bzw. Stanze ist bei geöffneter Zange:
 - a) bei Verwendung von Gewebeohrmarken, d.h. Ohrmarkenversionen mit Funktion zur Entnahme von Gewebeproben, mindestens 15 mm
 - b) bei Verwendung von Ohrmarken mit Transpondern 16 mm
 - c) bei Verwendung einer visuellen Ohrmarke, d.h. Ohrmarkenversionen ohne Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe (z. B. Ersatzohrmarke), mindestens 19 mm
- Systeme, die ohne Umbaumaßnahmen an der Zange zum Einziehen aller Ohrmarkenausführungen (das bedeutet Ohrmarkenversionen ohne Funktion zur Entnahme von Gewebeproben sowie mit Funktion zur Entnahme von Gewebeproben und Ohrmarken mit Transpondern) geeignet sind, werden vom Auftraggeber als optimal eingestuft und bevorzugt. Das bedeutet, dass bestmöglich alle Ohrmarkenausführungen, wie z. B. visuelle

Rinderohrmarken ohne Funktion zur Entnahme von Gewebeprobe, Ersatzohrmarken, Gewebeohrmarken mit Funktion zur Entnahme von Gewebeprobe, nummerierte Gewebeohrmarken (Rundlinge), elektronische Ohrmarken sowie Kombinationen aus Gewebemarken und elektronischer Ohrmarke, mit ein und derselben Ohrmarkenzange, ohne diese zu verändern oder umzurüsten, eingezogen werden sollen. Unter Umbaumaßnahmen sind somit Veränderungen oder Umrüstungen der Ohrmarkenzange zu verstehen. Veränderungen oder Umrüstungen wären z. B. das Wechseln oder Ausbauen des Zangendornes sowie das Tauschen von Zangeneinsätzen für die Ohrmarkenaufnahme. Ein kompletter Zangentausch bei einem Wechsel von einem Ohrmarkentyp zu einem anderen ist ebenfalls nicht wünschenswert.

Anlage I zu Teil III

Anforderung an das Probenentnahmesystem

Das in der vorliegenden Leistungsbeschreibung beschriebene Probenentnahmesystem muss an die Gegebenheiten bzw. an die Laborausstattung zur Öffnung der Probengefäße sowie die Softwarebedingungen der LUA in Sachsen angepasst sein. Dazu sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Zur Untersuchung von Ohrstanzen auf BVDV in der LUA Sachsen müssen die Probengefäße folgende Anforderungen erfüllen:

- Größe und Form der Gefäße muss so gestaltet sein, dass eine Abarbeitung im 96er Format nach SBS-Standard möglich ist (d.h. Gefäßdurchmesser ca. 6 mm mit ca. 1 mm überstehendem oberen Rand, Länge ca. 28 mm)
- Trocknungsmittel zur Konservierung der Probe
- Semitransparente Seitenwände zur Beurteilung der Probe
- Zentrierter 2-D Barcode am Boden der Gefäße
- Seitliche Beschriftung mit der LOM bzw. bei Rundlingen mit der Rundlingsnummer/Seriennummer
- Öffnung der Probengefäße muss mit dem im Labor zur Verfügung stehenden CapOpener 96 (Fa. Caisley) möglich sein

Die weiteren Anforderungen sind:

Es muss sich um ein geschlossenes System handeln, da die gesamte weitere Bearbeitung in den Probengefäßen stattfindet. Der Probencontainer darf keine Risse oder Löcher aufweisen und muss sich dicht mit einer Folie verschließen lassen, so dass auch der obere Rand nicht ausgebrochen sein darf. Die Ohrstanzprobe verbleibt während der Bearbeitung im Probengefäß.

Bei dem durch die LUA Sachsen verwendeten CapOpener 96 handelt es sich um eine pneumatisch betätigte halbautomatische Vorrichtung zum Aufstanzen von Ohrstanzprobenröhrchen im 96er Format. Durch ein Stanzwerkzeug mit gestuften Schneidstempeln können 96 Probengefäße gleichzeitig durch Eindrücken der Deckellinse geöffnet werden. Bei diesem Schritt wird außerdem die sich meist noch im Stanzprojektil des Gefäßes befindliche Probe in den Probenbehälter nach unten gedrückt.

Durch die kleine entstandene Öffnung im Deckel (Durchmesser ca. 2-3 mm) ist es möglich, Lysispuffer in das Gefäß zu geben zur Freisetzung der Nukleinsäuren aus der Probe. Nach verschiedenen Inkubationsschritten bei hohen Temperaturen wird die Nukleinsäure aus den Probengefäßen in eine 96-well-Mikrotiterplatte überführt und steht zur weiteren automatisierten molekularbiologischen Analyse zur Verfügung.

Teil III – Leistungsbeschreibung

Rahmenvereinbarung zur Bereitstellung und Lieferung von Ohrmarken
einschliesslich Ohrmarkenzangen zur amtlichen Kennzeichnung von
Rindern im Freistaat Sachsen
Vergabenummer: 50072/24



Anlage II zu Teil III Wertungsmatrix zu Los 1

Rinderohrmarken ohne Gewebeproben (ohne Container)

Gemäß § 127 Abs. 1 GWB, § 58 Abs. 1 VgV wird der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt; Grundlage dafür ist eine Bewertung des Auftraggebers, ob und in- wie weit das Angebot die vorgegebenen Zuschlagskriterien erfüllt. Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungsverhältnis (§ 127 Abs. 1 Satz 3 GWB, § 58 Abs. 2 Satz 1 VgV). Die Zuschlagskriterien ergeben sich aus dem nachfolgend dargestellten Wertungsschema.

1. Ausschlusskriterien

Das Angebot des Bieters wird ausgeschlossen, wenn es nicht mindestens folgende Kriterien erfüllt: Sollte der Bieter für die angebotenen Ohrmarken keine zwei Referenzen mit einer Verlustrate <1,5 % vorlegen können, wird das Angebot von der weiteren Wertung ausgeschlossen. Zu den Einzelheiten wird auf Formular 9 zu Teil II – Angebotsschreiben – sowie Nr. 3.2.1 I. A und Nr. 3.2.2 I. A in diesem Teil der Vergabeunterlagen verwiesen.

Werden die angebotenen Ohrmarkenversionen in einem anderen Verfahren als mittels Lasertechnik beschriftet, ist die Witterungs- und Abriebfestigkeit über die gesamte Lebensdauer des Tieres unter Einfluss von Witterung und chemischen Stoffen/Aerosolen aus der Rinderhaltung nicht gewährleistet, werden diese Angebote von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

Die Ohrmarken werden gemäß der in der Bewertungsmatrix dargestellten Beschreibung einem Trennversuch ausgesetzt. Widerstehen die Ohrmarken diesem Trennversuch nicht, sind äußerlich sichtbare Spuren der Trennung nicht vorhanden und kann die Ohrmarken mittels der Zange erneut wieder fest zusammengefügt werden, wird das Angebote von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

Die Ohrmarken haben die in Anlage 4 der ViehVerkV angegebenen Mindestgröße der Ohrmarke (Länge 68 mm, Breite 55 mm) der Ohrmarke sowie die Maße und Positionierung der Zeichen, Barcodes und Zwischenräume zu entsprechen. Sie müssen so gestaltet sein, dass Loch- und Dornteile annähernd gleich dimensioniert sind. Sollte die Bemaßung der angebotenen Ohrmarkenversionen nicht diesen Anforderungen der ViehVerkV entsprechen, wird das Angebot von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

Im Falle der elektronischen Kennzeichen gemäß 3.2.1 II. und IV. muss sichergestellt sein, dass zum einen neben den technischen Spezifikationen gemäß Anhang II Teil 1 zusätzlich die in Anhang II Teil

2 der DVO 2021/520 festgelegten Spezifikationen erfüllt sind und zum anderen, dass die Ohrmarken einen elektronischen Speicher (Ohrmarken-Transponder) enthalten, der den Vorgaben der ViehVerkV entspricht. Sollten die angebotenen Ohrmarkenversionen nicht diesen Anforderungen entsprechen, wird das Angebot von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

2. Wertungskriterien

Die Summe aller nachfolgend dargestellten Kriterien (Kriterium A bis E) ergibt 100 Prozentpunkte. Die Verteilung der Punkte auf die in den Vergabeunterlagen geforderten leistungsbezogenen Kriterien ist nachfolgend dargestellt. Das Zuschlagskriterium Preis geht zu 25 Prozentpunkten, die weiteren dargestellten Kriterien in Ihrer Gesamtheit zu 75 Prozentpunkten in die Wertung ein. Auf den aus dem Mengen- und Preisangebot ergebende Gesamtpreis (in EUR netto) werden max. 25 Prozentpunkte vergeben.

Die angebotenen Zangen werden vor Vergabe der Punkte für die angebotenen Preise in folgende Kategorien unterteilt:

1. eine Zange ohne Umbau für die in Los 1 und Los 2 beschriebene Leistung verwendungsfähig,
2. eine Zange mit Umbau für die in Los 1 und Los 2 beschriebene Leistung verwendungsfähig,
3. eine Zange nur für die in Los 1 beschriebene Leistung verwendungsfähig
4. mehrere Zangen für die in Los 1 beschriebene Leistung erforderlich

Für die in Kategorie 1 angebotenen Zangen werden 100 % der in der nachfolgenden Wertungsmatrix dargestellten Punkte für den Preis vergeben. Für die in Kategorie 2 angebotenen Zangen werden 75 % der in der nachfolgenden Wertungsmatrix dargestellten Punkte für den Preis vergeben. Für die in Kategorie 3 angebotenen Zangen werden 15 % der in der nachfolgenden Wertungsmatrix dargestellten Punkte für den Preis vergeben. Für die in Kategorie 4 angebotenen Zangen werden 5 3 der in der nachfolgenden Wertungsmatrix dargestellten Punkte für den Preis vergeben.

Somit können die Preise für die angebotenen Zangen der Kategorie 1 maximal 15 Prozentpunkte, die Preise für Zangen der Kategorie 2 maximal 11,25 Prozentpunkte, die Preise für Zangen der Kategorie 3 maximal 2,25 Prozentpunkte und die Preise für Zangen der Kategorie 4 maximal 0,75 Prozentpunkte erhalten.

Die volle Punktzahl in jeder Kategorie erhält das Angebot mit dem niedrigsten Nettoangebotspreis. 0 Punkte erhält ein Angebot mit dem 2-fachen des niedrigsten Nettoangebotspreises. Alle Angebote darüber erhalten ebenfalls 0 Punkte. Die Punktebewertung für die dazwischen liegenden Nettoangebotspreise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu zwei Stellen nach dem Komma.

Für das Kriterium der Erfüllung der Anforderung an die Ohrmarken werden 60 Prozentpunkte vergeben. Für das Kriterium Konfektionierung/Umwelteigenschaften werden 15 Prozentpunkte vergeben. Die Verteilung ist in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Für die Wertung bildet der Auftraggeber ein Wertungsgremium. Das Wertungsgremium setzt sich aus 5 rinderhaltenden Personen, die stellvertretend für die im Freistaat Sachsen ansässigen Rinderhalter die Bewertung anonym vornehmen. Diese werden – jeweils für sich – die Konfektionierung der Ohrmarkenausführungen wie folgt bewerten:

Die Konfektionierung fließt mit jeweils 2,5 Prozentpunkten für die Ohrmarkenausführung I / II / III und IV in die Wertung ein. Die Mitglieder des Wertungsgremiums prüfen die eingereichten Gebinde bzw. Verpackungen darauf, ob eine Vertauschung der zusammengehörigen Ohrmarkenteile gegeben ist.

Ist keine Möglichkeit der Vertauschung der zusammengehörigen Ohrmarkenteile gegeben, erhält dieser Ohrmarkenausführung die volle Prozentpunktzahl. Ist die Möglichkeit der Vertauschung der zusammengehörigen Ohrmarkenteile gering gegeben, erhält diese Ohrmarkenausführung 50 % der möglichen Prozentpunktzahl. Ist die Möglichkeit der Vertauschung der zusammengehörigen Ohrmarken Teil gegeben, erhält die Ohrmarkenausführung 0 % der möglichen Prozentpunktzahl.

Aus den Prozentpunkten, die die Mitglieder des Wertungsgremiums vergeben, wird für jeden Bieter ein Mittelwert gebildet, welcher in die Bewertung einfließt.

Wertungsmatrix - Los 1

Zuschlagskriterium (Eintragungen nur in den Teil II beigefügten Preisblättern!)		Angabe des Bieters	Wichtung in Prozentpunkten
A Preis			25,00
(1)	Wie hoch sind die Netto-Preise für Los 1: Ohrmarken ohne Gewebeprobe für Rinder?		10,00
	I. Erst-Kennzeichnung der Kälber in beiden Ohren ohne Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe ➤ Ohrmarkenpaar ohne Stanze	<input type="text"/> Euro	2,50
	II. Erst-Kennzeichnung der Kälber in beiden Ohren ohne Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe und einem integrierten Transponder zur elektronischen Kennzeichnung ➤ Ohrmarkenpaar ohne Stanze, mit integriertem Transponder	<input type="text"/> Euro	2,50
	III. Ersatzkennzeichnung der Rinder - Einzelohrmarken ➤ Einzelohrmarke ohne Stanze	<input type="text"/> Euro	2,50
	IV. Ersatzkennzeichnung der Rinder - Einzelohrmarken mit integriertem Transponder zur elektronischen Kennzeichnung ➤ Einzelohrmarke ohne Stanze, mit integriertem Transponder	<input type="text"/> Euro	2,50
(2)	Wie hoch ist/sind der Netto-Preise für die Zange/n Rinder? <i>Systeme, die ohne Umbaumaßnahmen an der Zange zum Einziehen aller Ohrmarkenausführungen (das bedeutet Ohrmarkenversionen ohne Funktion zur Entnahme von Gewebeprobe sowie mit Funktion zur Entnahme von Gewebeprobe und Ohrmarken mit Transpondern) geeignet sind, werden vom Auftraggeber als optimal eingestuft und bevorzugt. Das bedeutet, dass bestmöglich alle Ohrmarkenausführungen mit ein und derselben Ohrmarkenzange, ohne diese zu verändern oder umzurüsten, eingezogen werden sollen. Unter Umbaumaßnahmen sind somit Veränderungen oder Umrüstungen der Ohrmarkenzange, wie z. B. das Wechseln oder Ausbauen des Zangendornes sowie das Tauschen von Zangeneinsätzen für die Ohrmarkenaufnahme, zu verstehen. Ein kompletter Zangentausch bei einem Wechsel von einer Ohrmarkenausführung zu einer anderen ist ebenfalls nicht wünschenswert.</i>		15,00
	a) Systeme, die zum Einziehen für Ohrmarkenausführungen ohne und mit Gewebeprobe geeignet sind (Los 1 und Los 2 parallel) ➤ eine Zange, die ohne Umbaumaßnahmen für alle ausgeschriebenen Ohrmarken geeignet ist (eine Zange für Produktversionen I. / II. / III. und IV. von Los 1 und zusätzlich für I. / II. / III. / IV. / V. und VI. von Los 2 ohne Umbaumaßnahmen) (100 Prozent)	<input type="text"/> Euro	15,00
	➤ eine Zange, die Umbaumaßnahmen zum Einziehen aller ausgeschriebenen Ohrmarken benötigt, notwendigen Zubehöre sind mitzuliefern (eine Zange für Produktversionen I. / II. / III. und IV. von Los 1 und zusätzlich für I. / II. / III. / IV. / V. und VI. von Los 2 mit Umbaumaßnahmen) (75 Prozent)	<input type="text"/> Euro	11,25

Teil III – Leistungsbeschreibung

Rahmenvereinbarung zur Bereitstellung und Lieferung von Ohrmarken einschliesslich Ohrmarkenzangen zur amtlichen Kennzeichnung von Rindern im Freistaat Sachsen
Vergabenummer: 50072/24



	<p>b) Systeme, die zum Einziehen einzig für Ohrmarkenausführungen ohne Gewebeprobe geeignet sind (einzig Los 1)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ eine Zange einzig nutzbar für (15 Prozent) Produktversionen I. / II. / III. und IV. von Los 1 ➤ mehr wie eine Ohrmarkenzangen zur (5 Prozent) Abdeckung der Produktversionen I. / II. / III. und IV. von Los 1 	<p>■ Euro</p> <p>■ Euro</p>	<p>2,25</p> <p>0,75</p>
B Erfüllung der Anforderungen an die Ohrmarke			60,00
Die Bewertung erfolgt als Summe in der Bewertungsmatrix für die Ohrmarkenversionen I. / II. / III. und IV. von Los 1 gesamt, solange dies nicht ausdrücklich einzeln ausgewiesen wird.			
	<p>(1) <u>Einhaltung der rechtlichen Vorgaben</u> <i>Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben wird anhand der drei Unterkriterien</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Fälschungssicherheit,</i> • <i>Nicht-Wiederverwendbarkeit und</i> • <i>Bemaßung</i> <p><i>bewertet.</i> Die Benotung auch nur einer der drei Kriterien mit 0 Punkten (auch bei einer Ohrmarkenversion) führt zur Ablehnung des gesamten Angebotes, da die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben unabdingbar ist (Ausschlusskriterium).</p>		30,00
	<p>a) <u>Fälschungssicherheit:</u> <i>Die Fälschungssicherheit bezieht sich zusammen mit der lebenslangen, guten Lesbarkeit auf die die in Anhang II Teil 1 Punkt 1 der DVO 2021/520 festgelegten Spezifikationen. Die Beschriftung darf gemäß Art. 2 der VO(EG) 911/2004 zudem nicht entfernt werden können. Eine Ausführung der Bedruckung wird daher als eine sehr gute Methode zur Erreichung einer optimalen Fälschungssicherheit angesehen.</i> Das Tintenstrahldruckverfahren ist nicht zulässig, da Witterungs- und Abriebfestigkeit über die gesamte Lebensdauer des Tieres unter Einfluss von Witterung und chemischen Stoffen/Aerosolen aus der Rinderhaltung nicht gewährleistet ist. Es gilt daher als Ausschlusskriterium. Es wird mit dem Bewertungssystem 0 bis 100 Prozent nach den folgenden Maßstäben bewertet:</p> <p>Produktversion 3.2.1 I.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bedruckung mittels Lasertechnik (100 Prozent) 2,50 ➤ Bedruckung mittels alternativer Druckverfahren (0 Prozent) 0,00 <p>Produktversion 3.2.1 II.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bedruckung mittels Lasertechnik (100 Prozent) 2,50 ➤ Bedruckung mittels alternativer Druckverfahren (0 Prozent) 0,00 <p>Produktversion 3.2.1 III.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bedruckung mittels Lasertechnik (100 Prozent) 2,50 ➤ Bedruckung mittels alternativer Druckverfahren (0 Prozent) 0,00 <p>Produktversion 3.2.1 IV.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bedruckung mittels Lasertechnik (100 Prozent) 2,50 ➤ Bedruckung mittels alternativer Druckverfahren (0 Prozent) 0,00 		10,00
	<p>b) <u>Nicht-Wiederverwendbarkeit:</u> (Bewertung erfolgt als Mittelwert in der Bewertungsmatrix für die Ohrmarkenversionen Produktversionen I. / II. / III. und IV. von Los 1) <i>Die Ohrmarken müssen so gestaltet sein, dass sie nicht vom Tier entfernt werden können, ohne ihm zu schaden, bei korrekter Anbringung aber auch keinen schädlichen Einfluss auf die Tiergesundheit haben. Zur Erfüllung der Anforderung der Nicht-Wiederverwendbarkeit wird nicht gefordert, dass die Ohrmarke einem gewaltsamen,</i></p>		10,00

	<p><i>rechtswidrigen Versuch, beide Ohrmarkenteile nach dem Anbringen am Tier unter Nutzung von Spezialwerkzeugen voneinander zu lösen, widersteht.</i></p> <p>Die Ohrmarke wird in einem ca. 45 Grad Celsius warmen Wasserbad für 30 Minuten erwärmt und einem entgegengesetzten, manuellen Zug jeweils am Loch- und Dornteil ausgesetzt. Die Ohrmarke darf nicht ohne äußerlich sichtbare Spuren trennbar und wieder zusammenfügbar sein.</p> <p>Es wird mit dem Bewertungssystem 0 bis 100 Prozent nach den folgenden Maßstäben bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Ohrmarke widersteht dem Trennversuch (100 Prozent) 10,00 ➤ die Ohrmarke widersteht dem Trennversuch nicht, aber die Trennung hinterlässt äußerlich sichtbare und deutliche Spuren (75 Prozent) 7,50 ➤ die Ohrmarke widersteht dem Trennversuch nicht, äußerlich sichtbare Spuren der Trennung sind nicht vorhanden und die Ohrmarke kann mittels der Zange erneut wieder fest zusammengefügt werden (0 Prozent) 0,00 	
	<p>c) <u>Bemaßung:</u> (Bewertung erfolgt als Summe in der Bewertungsmatrix für die Ohrmarkenversionen I. / II. / III. und IV. von Los 1 gesondert)</p> <p><i>Die Ohrmarken haben die in Anlage 4 der ViehVerkV angegebenen Mindestgröße der Ohrmarke (Länge 68 mm, Breite 55 mm) der Ohrmarke sowie die Maße und Positionierung der Zeichen, Barcodes und Zwischenräume zu entsprechen. Sie müssen so gestaltet sein, dass Loch- und Dornteile annähernd gleich dimensioniert sind.</i></p> <p>Aus den Prozentpunkten der Ohrmarkenversionen I. / II. / III. und IV. von Los 1 wird eine Summe gebildet, die in die Bewertungsmatrix eingeht. Eine Bemaßung, die nicht den Anforderungen der ViehVerkV entspricht, wird daher als Ausschlusskriterium gewertet. Es wird mit dem Bewertungssystem 0-100 Prozent nach den folgenden Maßstäben bewertet:</p>	10,00
	<p>Produktversion 3.2.1 I.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ohrmarke, bei der das Lochteil in der Länge: (100 Prozent) 2,50 75 bis 80 mm beträgt (und das Dornteil maximal in der Länge 20 mm vom Lochteil abweicht) ➤ Ohrmarke, bei der das Lochteil in der Länge: (50 Prozent) 1,25 74 bis einschließlich 72 mm beträgt ➤ Ohrmarke, bei der das Lochteil in der Länge: (25 Prozent) 0,625 71 bis einschließlich 68 mm beträgt <p>Produktversion 3.2.1 II.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ohrmarke, bei der das Lochteil in der Länge: (100 Prozent) 2,50 75 bis 80 mm beträgt (und das Dornteil maximal in der Länge 20 mm vom Lochteil abweicht) ➤ Ohrmarke, bei der das Lochteil in der Länge: (50 Prozent) 1,25 74 bis einschließlich 72 mm beträgt ➤ Ohrmarke, bei der das Lochteil in der Länge: (25 Prozent) 0,625 71 bis einschließlich 68 mm beträgt <p>Produktversion 3.2.1 III.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ohrmarke, bei der das Lochteil in der Länge: (100 Prozent) 2,50 75 bis 80 mm beträgt (und das Dornteil maximal in der Länge 20 mm vom Lochteil abweicht) ➤ Ohrmarke, bei der das Lochteil in der Länge: (50 Prozent) 1,25 74 bis einschließlich 72 mm beträgt ➤ Ohrmarke, bei der das Lochteil in der Länge: (25 Prozent) 0,625 	

	<p>71 bis einschließlich 68 mm beträgt Produktversion 3.2.1 IV.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ohrmarke, bei der das Lochteil in der Länge: (100 Prozent) 2,50 75 bis 80 mm beträgt (und das Dornteil maximal in der Länge 20 mm vom Lochteil abweicht) ➤ Ohrmarke, bei der das Lochteil in der Länge: (50 Prozent) 1,25 74 bis einschließlich 72 mm beträgt ➤ Ohrmarke, bei der das Lochteil in der Länge: (25 Prozent) 0,625 71 bis einschließlich 68 mm beträgt 	
	<p><u>Hinweis:</u> Ausschlusschwellenwert für Fälschungssicherheit, Nicht-Wiederverwendbarkeit und Bemaßung: 0,00 %</p>	
	<p>(2) <u>Schwärzung der Beschriftung</u></p>	<p>14,00</p>
	<p><i>Die Farbe der Bedruckung der Ohrmarke sollte gemäß ViehVerkV in schwarzer Schrift erfolgen. Zur Bewertung wird aufgrund der Beschriftung mittels Lasertechnologie die Kategorie Weiß- und Schwarztöne sowie Grautöne in der Sammlung RAL Classic (das Teil des RAL-Farbsystems ist) zur Hand genommen.</i></p> <p>Aus den Prozentpunkten der Ohrmarkenversionen I. / II. / III. und IV. von Los 1 wird ein Mittelwert gebildet, der in die Bewertungsmatrix eingeht. Es wird mit dem Bewertungssystem 0-100 Prozent nach den folgenden Maßstäben bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ RAL-Schwarztöne (RAL: 9004, 9005, 9011 und 9017) (100 Prozent) 14,00 ➤ RAL-Farbe 7021 (Schwarzgrau) bis RAL-Farbe 7016 (Anthrazitgrau) (75 Prozent) 10,50 ➤ RAL-Farbe 7026 (Granitgrau) bis RAL-Farbe 7024 (Graphitgrau) (50 Prozent) 7,00 ➤ RAL-Farben die heller wie RAL 7024 (Graphitgrau) ausfallen (0 Prozent) 0,00 	
	<p>(3) <u>Drehbarkeit Loch-Dornteil gegeneinander nach Einziehen</u></p> <p><i>Hier wird der Kraftaufwand bewertet, der notwendig ist, um Loch- und Dornteil der Ohrmarke gegeneinander zu drehen. Je höher dieser Rotationswiderstand ist, desto schlechter wird die Benotung.</i></p> <p>Aus den Prozentpunkten der Ohrmarkenversionen I. / II. / III. und IV. von Los 1 wird ein Mittelwert gebildet, der in die Bewertungsmatrix eingeht. Es wird mit dem Bewertungssystem 0-100 Prozent nach den folgenden Maßstäben bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ beide Teile sind ohne spürbaren Kraftaufwand gegen-einander (100 Prozent) 8,00 drehbar (sehr leicht) ➤ beide Teile sind mit leichtem Widerstand gegeneinander drehbar (50 Prozent) 4,00 	<p>8,00</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ beide Teile sind mit schwerem Widerstand gegeneinander (0 Prozent) 0,00 drehbar 	
	<p>(4) <u>Nietabstand</u></p> <p><i>Eigene Messungen an Ohren von weiblichen Rindern der Rasse Holstein Friesian ergaben eine Wandstärke der Ohrmuschel am vorgesehenen Anbringungsort der Ohrmarke von durchschnittlich 5 - 6 mm. Da bei männlichen Tieren und anderen Rassen (Fleischrinder) auch mit dickeren Ohrmuschelwänden zu rechnen ist, wird ein Nietabstand von mindestens 10 mm als optimal angesehen. Hintergrund ist, dass in jedem Fall noch genügend Raum und Luft bleiben muss, um der Wunde nach dem Einziehen ein problemloses Abheilen zu ermöglichen.</i></p> <p>Der gemessene Nietabstand der Ohrmarkenversionen (I. / II. / III. und IV. von Los 1) wird mittels digitalen Messschiebers der Firma WÜRTH ermittelt. Bewertung erfolgt als Mittelwert in der Bewertungsmatrix für die Produktversionen I. / II. / III. und IV. von Los 1. Es wird mit dem Bewertungssystem 0-100 Prozent nach den folgenden Maßstäben bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Nietabstand größer 10mm (bis maximal 15mm) (100 Prozent) 8,00 ➤ genau 10 mm Nietabstand (75 Prozent) 6,00 	

	➤ Nietabstand kleiner 10mm	(0 Punkte)	0,00
C	Konfektionierung/Umwelteigenschaften		15,00
	(1) <u>Konfektionierung</u>		10,00
	<p><i>Alle Ohrmarkenversionen (I. / II. / III. und IV. des Los 1) sind so zu konfektionieren, dass bei der Entnahme aus der Verpackung für den Anwender keine Möglichkeit der Vertauschung der zusammengehörigen Teile möglich ist. Der Versand erfolgt in sicherer Verpackung ohne Verletzungsgefahr für die Transporteure und direkt an den Tierhalter.</i></p> <p>Die Bewertung erfolgt unter Anwendung des Bewertungssystems mit 0 bis 100 Prozent durch das beschriebene Wertungsgremium. Vertauschung möglich = 0 Prozent. Es können jeweils 0-100 Prozent der nachfolgenden Maßstäbe vergeben werden, die anhand der beschriebenen Wichtung des Bewertungsschemas addiert in die Bewertungsmatrix eingehen.</p>		
	a) <u>Produktversion 3.2.1 I.</u>		2,50
	<p><i>Die Ohrmarken werden vom Lieferanten zu maximal 10 Sätzen (je Kalb = 1 Satz = 1 Doppelohrmarke) in eindeutig gekennzeichneten Gebinden (vorzugsweise Klarsicht-Polybeutel) vorkonfektioniert geliefert.</i></p> <p><i>Die Ohrmarkenpaare sind so zu konfektionieren, dass bei der Entnahme aus der Verpackung für den Anwender keine Möglichkeit der Vertauschung der vier zusammengehörigen Ohrmarkenteile möglich ist (2 x Lochteil, 2 x Dornteil).</i></p>		
	➤ keine Möglichkeit der Vertauschung der vier zusammengehörigen Ohrmarkenteile gegeben	(100 Prozent)	2,50
	➤ Möglichkeit der Vertauschung der vier zusammengehörigen Ohrmarkenteile gering gegeben	(50 Prozent)	1,25
	➤ Möglichkeit der Vertauschung der vier zusammengehörigen Ohrmarkenteile ist gegeben	(0 Prozent)	0,00
	b) <u>Produktversion 3.2.1 II.</u>		2,50
	<p><i>Die Ohrmarken werden vom Lieferanten zu maximal 10 Sätzen (je Kalb = 1 Satz = 1 Doppelohrmarke) in eindeutig gekennzeichneten Gebinden (vorzugsweise Klarsicht-Polybeutel) vorkonfektioniert geliefert.</i></p> <p><i>Die Ohrmarkenpaare sind so zu konfektionieren, dass bei der Entnahme aus der Verpackung für den Anwender keine Möglichkeit der Vertauschung der vier zusammengehörigen Ohrmarkenteile möglich ist (2 x Lochteil, 2 x Dornteil).</i></p>		
	➤ keine Möglichkeit der Vertauschung der vier zusammengehörigen Ohrmarkenteile gegeben	(100 Prozent)	2,50
	➤ Möglichkeit der Vertauschung der vier zusammengehörigen Ohrmarkenteile gering gegeben	(50 Prozent)	1,25
	➤ Möglichkeit der Vertauschung der vier zusammengehörigen Ohrmarkenteile ist gegeben	(0 Prozent)	0,00
	c) <u>Produktversion 3.2.1 III.</u>		2,50
	<p><i>Bei Produktion von zwei identischen Einzelohrmarken (Verlust beider Ohrmarken) sind diese so zu konfektionieren, dass bei der Entnahme aus der Verpackung für den Anwender keine Möglichkeit der Vertauschung der zwei zusammengehörigen Ohrmarkenteile mit anderen Ohrmarken/ Doppelohrmarken möglich ist (1 x Lochteil, 1 x Dornteil).</i></p>		
	➤ keine Möglichkeit der Vertauschung der zwei zusammengehörigen Ohrmarkenteile gegeben	(100 Prozent)	2,50
	➤ Möglichkeit der Vertauschung der zwei zusammengehörigen Ohrmarkenteile gering gegeben	(50 Prozent)	1,25
	➤ Möglichkeit der Vertauschung der zwei zusammengehörigen Ohrmarkenteile ist gegeben	(0 Prozent)	0,00

	<p>d) Produktversion 3.2.1 IV. <i>Bei Produktion von mehreren Einzelohrmarken mit integrierten Transponder (Verlust von mehreren, verschiedenen elektronischen Ohrmarken) sind diese so zu konfektionieren, dass bei der Entnahme aus der Verpackung für den Anwender keine Möglichkeit der Vertauschung der zwei zusammengehörigen Ohrmarkenteile mit anderen elektronischen Ohrmarken möglich ist (1x Lochteil, 1x Dornteil).</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ keine Möglichkeit der Vertauschung der zusammengehörigen Ohrmarkenteile gegeben (100 Prozent) ➤ Möglichkeit der Vertauschung der zusammengehörigen Ohrmarkenteile gering gegeben (50 Prozent) ➤ Möglichkeit der Vertauschung der zusammengehörigen Ohrmarkenteile ist gegeben (0 Prozent) 	<p>2,50</p> <p>2,50</p> <p>1,25</p> <p>0,00</p>
	<p>(2) <u>Umwelteigenschaften</u> <i>Es werden Kennzeichnungsmittel für Rinder bevorzugt, deren Umwelteigenschaften durch den Anfall von möglichst wenig Plastikmaterial bei der Konfektionierung der Ohrmarkenversionen I. / II. / III. und IV. von Los 1 positiv zu bewerten sind. Hinsichtlich der Umwelteigenschaften wird bewertet, wieviel Plastikmaterial bei der Konfektionierung der Kennzeichnungsmittel für Rinder anfällt. Verpackungen (vorzugsweise Klarsicht-Polybeutel) zum Schutz vor Verschmutzung werden nicht mitgewogen. Es wird insgesamt das Verpackungsmaterial gewogen, das bei der Kennzeichnung von 20 Zuchttieren (20-Tier-Gewicht) anfällt. Zum Wiegen wird eine Präzisionswaage Kern PCB (Wägebereich 3500 g, Ablesbarkeit 0,01 g), welche jährlich durch die Firma Waagenbau GmbH extern gewartet wird, genutzt.</i></p> <p>Für die Berechnung der Punkte für das Bewertungskriterium „Umwelteigenschaften“ wird die prozentuale Abweichung des Gewichtes zum niedrigsten Gewicht ermittelt. Eine Abweichung von 0 % erhält 100 % der für das Kriterium vorgesehenen Prozentpunkte. Das trifft für das niedrigste Gewicht zu, da es zu sich selbst eine Abweichung von 0 % hat. Die anderen Abweichungen werden interpoliert zwischen 100 % und 0 % der für das Kriterium vorgesehenen Prozentpunkte. Eine Abweichung von 100 % und mehr zum niedrigsten Gewicht wird mit 0 % der für das Kriterium vorgesehenen Prozentpunkte bewertet.</p> <p>Rechnung: $y = 100 - x$.</p> <p>Hierbei entspricht y dem errechneten Punktwert und x dem absoluten Wert der prozentualen Abweichung zum niedrigsten Gewicht.</p>	<p>5,00</p>

Anlage III zu Teil III Wertungsmatrix zu Los 2

Rinderohrmarken mit Gewebeproben (mit Container)

Gemäß § 127 Abs. 1 GWB, § 58 Abs. 1 VgV wird der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt; Grundlage dafür ist eine Bewertung des Auftraggebers, ob und in- wie weit das Angebot die vorgegebenen Zuschlagskriterien erfüllt. Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungsverhältnis (§ 127 Abs. 1 Satz 3 GWB, § 58 Abs. 2 Satz 1 VgV). Die Zuschlagskriterien ergeben sich aus dem nachfolgend dargestellten Wertungsschema.

1. Ausschlusskriterien

Das Angebot des Bieters wird ausgeschlossen, wenn es nicht mindestens folgende Kriterien erfüllt: Sollte der Bieter für die angebotenen Ohrmarken keine zwei Referenzen mit einer Verlustrate <1,5 % vorlegen können, wird das Angebot von der weiteren Wertung ausgeschlossen. Zu den Einzelheiten wird auf Formular 9 zu Teil II – Angebotsschreiben – sowie Nr. 3.2.1 I. A und Nr. 3.2.2 I. A in diesem Teil der Vergabeunterlagen verwiesen.

Werden die angebotenen Ohrmarkenversionen in einem anderen Verfahren als mittels Lasertechnik beschriftet, ist die Witterungs- und Abriebfestigkeit über die gesamte Lebensdauer des Tieres unter Einfluss von Witterung und chemischen Stoffen/Aerosolen aus der Rinderhaltung nicht gewährleistet. Diese Angebote werden daher von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

Die Ohrmarken werden gemäß der in der Bewertungsmatrix dargestellten Beschreibung einem Trennversuch ausgesetzt. Widerstehen die Ohrmarken diesem Trennversuch nicht, sind äußerlich sichtbare Spuren der Trennung nicht vorhanden und kann die Ohrmarken mittels der Zange erneut wieder fest zusammengefügt werden, wird das Angebote von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

Die Ohrmarken haben die in Anlage 4 der ViehVerkV angegebenen Mindestgröße der Ohrmarke (Länge 68 mm, Breite 55 mm) der Ohrmarke sowie die Maße und Positionierung der Zeichen, Barcodes und Zwischenräume zu entsprechen. Sie müssen so gestaltet sein, dass Loch- und Dornteile annähernd gleich dimensioniert sind. Sollte die Bemaßung der angebotenen Ohrmarkenversionen nicht diesen Anforderungen der ViehVerkV entsprechen, wird das Angebot von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

Das Gewebeprobengefäß (Container) muss an die in der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen vorhandene Spezifikationen angepasst sein. Welche

Voraussetzungen dazu erforderlich sind, wird in der nachfolgenden Wertungsmatrix unter D dargestellt. Erfüllt das Probengefäß die Voraussetzungen/Bedingungen der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheit- und Veterinärwesen Sachsen nicht, wird das Angebot von der weiteren Wertung ausgeschlossen

Im Falle der elektronischen Kennzeichen gemäß 3.2.2 III. und VI. muss sichergestellt sein, dass zum einen neben den technischen Spezifikationen gemäß Anhang II Teil 1 zusätzlich die in Anhang II Teil 2 der DVO 2021/520 festgelegten Spezifikationen erfüllt sind und zum anderen, dass die Ohrmarken einen elektronischen Speicher (Ohrmarken-Transponder) enthalten, der den Vorgaben der ViehVerkV entspricht. Sollten die angebotenen Ohrmarkenversionen nicht diesen Anforderungen entsprechen, wird das Angebot von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

2. Wertungskriterien

Die Summe aller nachfolgend dargestellten Kriterien (Kriterium A bis E) ergibt 100 Punkte. Die Verteilung der Punkte auf die in den Vergabeunterlagen geforderten leistungsbezogenen Kriterien ist nachfolgend dargestellt. Das Zuschlagskriterium Preis geht zu 25 Prozentpunkten, die weiteren dargestellten Kriterien in Ihrer Gesamtheit zu 75 Prozentpunkten in die Wertung ein.

Auf den aus dem Mengen- und Preisangebot ergebende Gesamtpreis (in EUR netto) werden max. 25 Prozentpunkte vergeben.

Die angebotenen Zangen werden vor Vergabe der Punkte für die angebotenen Preise in folgende Kategorien unterteilt:

1. eine Zange ohne Umbau für die in Los 2 und Los 1 beschriebene Leistung verwendungsfähig,
2. eine Zange mit Umbau für die in Los 2 und Los 1 beschriebene Leistung verwendungsfähig,
3. eine Zange nur für die in Los 2 beschriebene Leistung verwendungsfähig
4. mehrere Zangen für die in Los 2 beschriebene Leistung erforderlich

Für die in Kategorie 1 angebotenen Zangen werden 100 % der in der nachfolgenden Wertungsmatrix dargestellten Punkte für den Preis vergeben. Für die in Kategorie 2 angebotenen Zangen werden 75 % der in der nachfolgenden Wertungsmatrix dargestellten Punkte für den Preis vergeben. Für die in Kategorie 3 angebotenen Zangen werden 15 % der in der nachfolgenden Wertungsmatrix dargestellten Punkte für den Preis vergeben. Für die in Kategorie 4 angebotenen Zangen werden 5 % der in der nachfolgenden Wertungsmatrix dargestellten Punkte für den Preis

vergeben. Somit können die Preise für die angebotenen Zangen der Kategorie 1 maximal 13 Prozentpunkte, die Preise für Zangen der Kategorie 2 maximal 9,75 Prozentpunkte, die Preise für Zangen der Kategorie 3 maximal 1,95 Prozentpunkte und die Preise für Zangen der Kategorie 4 maximal 0,65 Prozentpunkte erhalten.

Die volle Punktzahl in jeder Kategorie erhält das Angebot mit dem niedrigsten Nettoangebotspreis. 0 Punkte erhält ein Angebot mit dem 2-fachen des niedrigsten Nettoangebotspreises. Alle Angebote darüber erhalten ebenfalls 0 Punkte. Die Punktebewertung für die dazwischen liegenden Nettoangebotspreise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu zwei Stellen nach dem Komma.

Für das Kriterium der Erfüllung der Anforderung an die Ohrmarken werden 20 Prozentpunkte vergeben. Für das Kriterium Erfüllung der Anforderungen an das Gewebeentnahmesystem werden 35 Prozentpunkte vergeben. Für das Kriterium Erfüllung der Anforderungen an die Laborausrüstung werden 10 Prozentpunkte vergeben und für das Kriterium Konfektionierung/Umwelteigenschaften werden ebenfalls 10 Prozentpunkte vergeben. Die Verteilung ist in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Für die Unterkriterien „Intuitiv richtige Nutzung und Konfektionierung der Ohrmarken“ sowie „Handhabbarkeit der Zange“ des Kriteriums „Erfüllung der Anforderungen an das Gewebeentnahmesystem“ und für das unter Unterkriterium „Konfektionierung“ des Kriteriums „Konfektionierung/Umwelteigenschaften“ bildet der Auftraggeber für die Wertung ein Wertungsgremium. Das Wertungsgremium setzt sich aus 5 rinderhaltenden Personen, die stellvertretend für die im Freistaat Sachsen ansässigen Rinderhalter die Bewertung anonym vornehmen. Diese werden – jeweils für sich – die vorbenannten Unterkriterien wie in der nachfolgenden Wertungsmatrix dargestellt bewerten.

Aus den Prozentpunkten, die die Mitglieder des Wertungsgremiums vergeben, wird für jeden Bieter ein Mittelwert gebildet, welcher in die Bewertung einfließt.

Wertungsmatrix - Los 2

Zuschlagskriterium (Eintragungen nur in den Teil II beigefügten Preisblättern!)		Angabe des Bieters	Wichtung in Prozentpunkten
A Preis			25,00
(1)	Wie hoch sind die Netto-Preise für Los 2: Ohrmarken mit Gewebeprobe für Rinder?		12,00
	I. Erst-Kennzeichnung der Kälber in beiden Ohren incl. einer Funktion zur Entnahme von einer Gewebeprobe ➤ Ohrmarkenpaar mit 1 Stanze	<input type="text"/> Euro	2,00
	II. Erst-Kennzeichnung der Kälber in beiden Ohren incl. zwei Funktionen zur Entnahme einer Gewebeprobe ➤ Ohrmarkenpaar mit 2 Stanzen	<input type="text"/> Euro	2,00
	III. Erst-Kennzeichnung der Kälber in beiden Ohren incl. Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe und zusätzlichen Transponder zur elektronischen Kennzeichnung ➤ Ohrmarkenpaar mit 1 Stanze und 1 Transponder	<input type="text"/> Euro	2,00
	IV. Nummerierte Gewebeohrmarken - Rundlinge ➤ Rundling mit Stanze	<input type="text"/> Euro	2,00
	V. Ersatzkennzeichnung der Rinder – Einzelohrmarken Einzelohrmarke ohne Stanze	<input type="text"/> Euro	2,00
	VI. Ersatzkennzeichnung der Rinder - Einzelohrmarken mit integriertem Transponder zur elektronischen Kennzeichnung ➤ Einzelohrmarke ohne Stanze, mit integriertem Transponder	<input type="text"/> Euro	2,00
(2)	Wie hoch ist/sind der Netto-Preise für die Zange/n Rinder? <i>Systeme, die ohne Umbaumaßnahmen an der Zange zum Einziehen aller Ohrmarkenausführungen (das bedeutet Ohrmarkenversionen ohne Funktion zur Entnahme von Gewebeproben sowie mit Funktion zur Entnahme von Gewebeproben und Ohrmarken mit Transpondern) geeignet sind, werden vom Auftraggeber als optimal eingestuft und bevorzugt. Das bedeutet, dass bestmöglich alle Ohrmarkenausführungen mit ein und derselben Ohrmarkenzange, ohne diese zu verändern oder umzurüsten, eingezogen werden sollen. Unter Umbaumaßnahmen sind somit Veränderungen oder Umrüstungen der Ohrmarkenzange, wie z. B. das Wechseln oder Ausbauen des Zangendornes sowie das Tauschen von Zangeneinsätzen für die Ohrmarkenaufnahme, zu verstehen. Ein kompletter Zangentausch bei einem Wechsel von einer Ohrmarkenausführung zu einer anderen ist ebenfalls nicht wünschenswert.</i>		13,00
	a) Systeme, die zum Einziehen für Ohrmarkenausführungen ohne und mit Gewebeprobe geeignet sind (Los 1 und Los 2 parallel)		
	➤ eine Zange, die ohne Umbaumaßnahmen für alle ausgeschriebenen Ohrmarken geeignet ist (eine Zange für Produktversionen für I. / II. / III. / IV. / V. und VI. von Los 2 und zusätzlich für I. / II. / III. und VI. von Los 1, ohne Umbaumaßnahmen) (100 Prozent)	<input type="text"/> Euro	13,00
	➤ eine Zange, die Umbaumaßnahmen zum Einziehen aller ausgeschriebenen Ohrmarken benötigt (notwendige Zubehöre sind mitzuliefern) (eine Zange für Produktversionen für I. / II. / III. / IV. / V. und VI. von Los 2 und zusätzlich) (75 Prozent)	<input type="text"/> Euro	9,75

	<p>für I. / II. / III. und VI. von Los 1, mit Umbaumaßnahmen)</p> <p>b) Systeme, die einzig zum Einziehen für Ohrmarkenausführungen mit Gewebeprobe geeignet sind und ein weiteres System, das zum Einziehen für Ohrmarkenausführungen ohne Gewebeprobe geeignet ist (einzig Los 2)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ eine Zange einzig nutzbar für (15 Prozent) [] Euro 1,95 Produktversionen I. / II. / III. / IV. und VI. von Los 2 und eine weitere Zange für Produktversion V. von Los 2 ➤ mehr wie zwei Ohrmarkenzangen zur (5 Prozent) [] Euro 0,65 Abdeckung der Produktversionen I. / II. / III. / IV. / V. und VI. von Los 2 		
B Erfüllung der Anforderungen an die Ohrmarke			20,00
Die Bewertung erfolgt als Mittelwert in der Bewertungsmatrix für die Ohrmarkenversionen (I. / II. / III. / IV. / V. und VI. von Los 2 gesamt, solange dies nicht ausdrücklich einzeln ausgewiesen wird.			
(1)	<p><u>Einhaltung der rechtlichen Vorgaben</u> <i>Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben wird anhand der drei Unterkriterien</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fälschungssicherheit, • Nicht-Wiederverwendbarkeit und • Bemaßung <p><i>bewertet.</i></p> <p>Die Benotung auch nur einer der drei Kriterien mit 0 Punkten (auch bei einer Ohrmarkenversion) führt zur Ablehnung des gesamten Angebotes, da die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben unabdingbar ist (Ausschlusskriterium).</p>		10,00
	<p>a) <u>Fälschungssicherheit:</u> <i>Die Fälschungssicherheit bezieht sich zusammen mit der lebenslangen, guten Lesbarkeit auf die die in Anhang II Teil 1 Punkt 1 der DVO 2021/520 festgelegten Spezifikationen. Die Beschriftung darf gemäß Art. 2 der VO(EG) 911/2004 zudem nicht entfernt werden können. Eine Ausführung der Bedruckung wird daher als eine sehr gute Methode zur Erreichung einer optimalen Fälschungssicherheit angesehen.</i></p> <p>Das Tintenstrahl Druckverfahren ist nicht zulässig, da Witterungs- und Abriebfestigkeit über die gesamte Lebensdauer des Tieres unter Einfluss von Witterung und chemischen Stoffen/Aerosolen aus der Rinderhaltung nicht gewährleistet ist. Es gilt daher als Ausschlusskriterium. Bewertung erfolgt als Mittelwert in der Bewertungsmatrix für die Produktversionen I. / II. / III. / V. und VI. von Los 2. Es wird mit dem Bewertungssystem 0 bis 100 Prozent nach den folgenden Maßstäben bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bedruckung mittels Lasertechnik (100 Prozent) 3,50 ➤ Bedruckung mittels alternativer Druckverfahren (0 Prozent) 0,00 		3,50
	<p>b) <u>Nicht-Wiederverwendbarkeit:</u> (Bewertung erfolgt als Mittelwert in der Bewertungsmatrix für die Produktversionen I. / II. / III. / V. und VI. von Los 2)</p> <p><i>Die Ohrmarken müssen so gestaltet sein, dass sie nicht vom Tier entfernt werden können, ohne ihm zu schaden, bei korrekter Anbringung aber auch keinen schädlichen Einfluss auf die Tiergesundheit haben. Zur Erfüllung der Anforderung der Nicht-Wiederverwendbarkeit wird nicht gefordert, dass die Ohrmarke einem gewaltsamen, rechtswidrigen Versuch, beide Ohrmarkenteile nach dem Anbringen am Tier unter Nutzung von Spezialwerkzeugen voneinander zu lösen, widersteht.</i></p> <p>Die Ohrmarke wird in einem ca. 45 Grad Celsius warmen Wasserbad für 30 Minuten erwärmt und einem entgegengesetzten, manuellen Zug jeweils am Loch- und Dornteil ausgesetzt. Die Ohrmarke darf nicht ohne äußerlich sichtbare Spuren trennbar und wieder zusammenfügbar sein.</p>		3,50

	<p>Bewertung erfolgt als Mittelwert in der Bewertungsmatrix für die I. / II. / III. / V. und VI. von Los 2. Es wird mit dem Bewertungssystem 0 bis 100 Prozent nach den folgenden Maßstäben bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Ohrmarke widersteht dem Trennversuch (100 Prozent) 3,50 ➤ die Ohrmarke widersteht dem Trennversuch nicht, aber die Trennung hinterlässt äußerlich sichtbare und deutliche Spuren (75 Prozent) 2,625 ➤ die Ohrmarke widersteht dem Trennversuch nicht, äußerlich sichtbare Spuren der Trennung sind nicht vorhanden und die Ohrmarke kann mittels der Zange erneut wieder fest zusammengefügt werden (0 Prozent) 0,00 	
	<p>c) Bemaßung: (Bewertung erfolgt als Summe in der Bewertungsmatrix für die Ohrmarkenversionen I. / II. / III. / IV. / V. und VI. von Los 2 gesondert) <i>Die Ohrmarken haben die in Anlage 4 der ViehVerkV angegebenen Mindestgröße der Ohrmarke (Länge 68 mm, Breite 55 mm) der Ohrmarke sowie die Maße und Positionierung der Zeichen, Barcodes und Zwischenräume zu entsprechen. Sie müssen so gestaltet sein, dass Loch- und Dornteile annähernd gleich dimensioniert sind.</i> Aus den Prozentpunkten der einzelnen Ohrmarkenversionen I. / II. / III. / IV. / V. und VI. von Los 2 wird eine Summe gebildet, die in die Bewertungsmatrix eingeht. Eine Bemaßung, die nicht den Anforderungen der ViehVerkV entspricht, wird Es wird daher als Ausschlusskriterium gewertet. Es wird mit dem Bewertungssystem 0-100 Prozent nach den folgenden Maßstäben bewertet:</p> <p>Produktversion 3.2.2 I.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ohrmarke, bei der das Lochteil in der Länge: (100 Prozent) 0,50 75 bis 80 mm beträgt (und das Dornteil maximal in der Länge 20 mm vom Lochteil abweicht) ➤ Ohrmarke, bei der das Lochteil in der Länge: (50 Prozent) 0,25 74 bis einschließlich 72 mm beträgt ➤ Ohrmarke, bei der das Lochteil in der Länge: (25 Prozent) 0,125 71 bis einschließlich 68 mm beträgt <p>Produktversion 3.2.2 II.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ohrmarke, bei der das Lochteil in der Länge: (100 Prozent) 0,50 75 bis 80 mm beträgt (und das Dornteil maximal in der Länge 20 mm vom Lochteil abweicht) ➤ Ohrmarke, bei der das Lochteil in der Länge: (50 Prozent) 0,25 74 bis einschließlich 72 mm beträgt ➤ Ohrmarke, bei der das Lochteil in der Länge: (25 Prozent) 0,125 71 bis einschließlich 68 mm beträgt <p>Produktversion 3.2.2 III.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ohrmarke, bei der das Lochteil in der Länge: (100 Prozent) 0,50 75 bis 80 mm beträgt (und das Dornteil maximal in der Länge 20 mm vom Lochteil abweicht) ➤ Ohrmarke, bei der das Lochteil in der Länge: (50 Prozent) 0,25 74 bis einschließlich 72 mm beträgt ➤ Ohrmarke, bei der das Lochteil in der Länge: (25 Prozent) 0,125 71 bis einschließlich 68 mm beträgt <p>Produktversion 3.2.2 IV.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Gewebeohrmarke mit einem Durchmesser von 27 bis 30 mm (Dorn- und Lochteil) (100 Prozent) 0,50 	3,00

	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Abweichungen bei Dorn- und Lochteil in Durchmesser zum genannten Bereich (27 bis 30 mm) nach oben oder unten werden nicht toleriert (0 Prozent) 0,00 <p>Produktversion 3.2.2 V.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ohrmarke, bei der das Lochteil in der Länge: 75 bis 80 mm beträgt (und das Dornteil maximal in der Länge 20 mm vom Lochteil abweicht) (100 Prozent) 0,50 ➤ Ohrmarke, bei der das Lochteil in der Länge: 74 bis einschließlich 72 mm beträgt (50 Prozent) 0,25 ➤ Ohrmarke, bei der das Lochteil in der Länge: 71 bis einschließlich 68 mm beträgt (25 Prozent) 0,125 <p>Produktversion 3.2.2 VI.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ohrmarke, bei der das Lochteil in der Länge: 75 bis 80 mm beträgt (und das Dornteil maximal in der Länge 20 mm vom Lochteil abweicht) (100 Prozent) 0,50 ➤ Ohrmarke, bei der das Lochteil in der Länge: 74 bis einschließlich 72 mm beträgt (50 Prozent) 0,25 ➤ Ohrmarke, bei der das Lochteil in der Länge: 71 bis einschließlich 68 mm beträgt (25 Prozent) 0,125 	
	<i>Hinweis: Ausschlusschwellenwert für Fälschungssicherheit, Nicht-Wiederverwendbarkeit und Bemaßung: 0,00 %</i>	
(2)	Schwärzung der Beschriftung	4,00
	<p><i>Die Farbe der Bedruckung der Ohrmarke sollte gemäß ViehVerkV in schwarzer Schrift erfolgen. Zur Bewertung wird aufgrund der Beschriftung mittels Lasertechnologie die Kategorie Weiß- und Schwarztöne sowie Grautöne in der Sammlung RAL Classic (das Teil des RAL-Farbsystems ist) zur Hand genommen.</i></p> <p>Aus den Prozentpunkten der Ohrmarkenversionen I. / II. / III. / V. und VI. von Los 2 wird ein Mittelwert gebildet, die in die Bewertungsmatrix eingeht. Es wird mit dem Bewertungssystem 0-100 Prozent nach den folgenden Maßstäben bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ RAL-Schwarztöne (RAL: 9004, 9005, 9011 und 17) (100 Prozent) 4,00 ➤ RAL-Farbe 7021 (Schwarzgrau) bis RAL-Farbe 7016 (Anthrazitgrau) (75 Prozent) 3,00 ➤ RAL-Farbe 7026 (Granitgrau) bis RAL-Farbe 7024 (Graphitgrau) (50 Prozent) 2,00 ➤ RAL-Farben die heller wie RAL 7024 (Graphitgrau) ausfallen (0 Prozent) 0,00 	
(3)	Drehbarkeit Loch-Dornteil gegeneinander nach Einziehen	3,00
	<p><i>Hier wird der Kraftaufwand bewertet, der notwendig ist, um Loch- und Dornteil der Ohrmarke gegeneinander zu drehen. Je höher dieser Rotationswiderstand ist, desto schlechter wird die Benotung.</i></p> <p>Aus den Prozentpunkten der Ohrmarkenversionen I. / II. / III. / V. und VI. von Los 2 wird ein Mittelwert gebildet, die in die Bewertungsmatrix eingeht. Es wird mit dem Bewertungssystem 0-100 Prozent nach den folgenden Maßstäben bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ beide Teile sind ohne spürbaren Kraftaufwand gegeneinander drehbar (sehr leicht) (100 Prozent) 3,00 ➤ beide Teile sind mit leichtem Widerstand gegeneinander drehbar (50 Prozent) 1,50 ➤ beide Teile sind mit schwerem Widerstand gegeneinander drehbar (0 Prozent) 0,00 	
(4)	Nietabstand	3,00
	<p><i>Eigene Messungen an Ohren von weiblichen Rindern der Rasse Holstein Friesian ergaben eine Wandstärke der Ohrmuschel am vorgesehenen Anbringungsort der Ohrmarke von durchschnittlich 5 - 6 mm. Da bei männlichen Tieren und anderen Rassen (Fleischrinder) auch mit dickeren Ohrmuschelwänden zu rechnen ist, wird ein Nietabstand von mindestens 10 mm als optimal angesehen. Hintergrund ist, dass in jedem Fall noch genügend Raum</i></p>	

	<p><i>und Luft bleiben muss, um der Wunde nach dem Einziehen ein problemloses Abheilen zu ermöglichen.</i></p> <p>Der gemessene Nietabstand der Ohrmarkenversionen (I. / II. / III. / V. und VI. von Los 2) wird mittels digitalen Messschiebers der Firma WÜRTH ermittelt. Bewertung erfolgt als Mittelwert in der Bewertungsmatrix für die Produktversionen I. und II. von Los 1. Es wird mit dem Bewertungssystem 0-100 Prozent nach den folgenden Maßstäben bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Nietabstand größer 10mm (bis maximal 15mm) (100 Prozent) 3,00 ➤ genau 10 mm Nietabstand (75 Prozent) 2,25 ➤ Nietabstand kleiner 10mm (0 Punkte) 0,00 	
C	Erfüllung der Anforderungen an das Gewebeentnahmesystem	35,00
	Bei diesem Kriterium werden nur die Produktversionen mit der Funktion der Gewebeentnahme, d.h. mit Stanze (Ohrmarkenversionen I. / II. / III. und IV.) bewertet.	
	<p>(1) Handhabung bzw. Umgang im Betrieb</p> <p><i>Dieses Kriterium wird anhand der vier Unterkriterien</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Sicherheit der Probenzuordnung,</i> • <i>Intuitiv richtige Nutzung und Konfektionierung der Ohrmarken,</i> • <i>Handhabbarkeit der Zange und</i> • <i>der Systeme/Zangen zum Einziehen aller Ohrmarkenausführungen</i> <p><i>getrennt bewertet.</i></p> <p>Es wird mit dem Bewertungssystem bewertet. Es können jeweils 0 bis 100 Prozent vergeben werden, die anhand der beschriebenen Wichtung des Bewertungsschematas addiert in die Bewertungsmatrix eingehen.</p>	10,00
	<p>a) <u>Sicherheit der Probenzuordnung.</u></p> <p>Das Ergebnis der Untersuchung der Gewebeprobe entscheidet darüber, ob ein Tier ausgemerzt wird oder nicht. Virusträger werden zur Eindämmung der Virusverbreitung getötet, negative Tiere leben weiter. Hier darf es keinesfalls zu Verwechslungen kommen. Deshalb kommt der Sicherheit der Zuordnung der Probe zum Tier eine äußerst große Bedeutung zu.</p> <p><i>An dieser Stelle wird beurteilt, ob es beim angebotenen Gewebeentnahmesystem zu solchen Vertauschungen kommen kann, weil die entnommene Probe nicht eindeutig und fest mit der Identität des Tieres (über die LOM-Nummer bzw. Seriennummer) verbunden ist.</i></p> <p>Aus den Prozentpunkten der Ohrmarkenversionen I. / II. / III. und IV. von Los 2 wird ein Mittelwert gebildet, der in die Bewertungsmatrix eingeht. Es wird mit dem Bewertungssystem 0 oder 100 Prozent nach den folgenden Maßstäben bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Das System widersteht Manipulationsversuchen in sehr hohem Maß. (100 Prozent) 5,00 <i>System mit einer gut lesbaren LOM-Nummer/ Seriennummer auf dem Probengefäß, bei dem schon direkt während der Entnahme das Probengefäß so verschlossen ist, dass die Gewebeprobe nur durch Nutzung der Laborausrüstung (oder unter deutlich sichtbarer Zerstörung des Deckels oder Bodens des Probengefäßes) zu entnehmen ist, so dass zur Weiterverarbeitung im Labor eine untrennbare Verknüpfung zwischen Gewebeprobe und Tier gegeben ist.</i> ➤ Das System widersteht Manipulationsversuchen nicht in sehr hohem Maß. (0 Prozent) 0,00 <i>System, bei dem Zweifel an der Sicherheit der Probenzuordnung gegeben sind, weil die Zuordnung der LOM-Nummer/Seriennummer zur Probe nicht eindeutig ist</i> 	5,00

<p><i>und/oder die Möglichkeit gegeben ist, die Probe aus dem Entnahmesystem zu entfernen und einem anderen Tier zuzuordnen.</i></p>	
<p>b) <u>Intuitiv richtige Nutzung und Konfektionierung der Ohrmarken</u></p> <p><i>Das Gewebeentnahmesystem wird in allen sächsischen rinderhaltenden Betrieben und Höfen durch die Tierhalterin/den Tierhalter genutzt werden. Diese Vielzahl der Nutzer macht eine individuelle Schulung unmöglich. Deshalb ist es wichtig, dass sich die Nutzung des Entnahmesystems intuitiv erschließt und keine systemimmanenten Fehlerquellen aufweist. Hierbei wird auch die angebotene Konfektionierung berücksichtigt.</i></p> <p>Aus den Prozentpunkten der Ohrmarkenversionen I. / II. / III. und IV. von Los 2 wird ein Mittelwert gebildet, der in die Bewertungsmatrix eingeht. Die Bewertung erfolgt durch das beschriebene Wertungsgremium unter Anwendung des Bewertungssystems von 0 bis 100 Prozent nach den folgenden Maßstäben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Nutzung des Entnahmesystems ist intuitiv möglich und weist keine systemimmanenten Fehlerquellen auf. (100 Prozent) ➤ Nutzung des Entnahmesystems bedingt leichte Konzentration möglich und weist keine systemimmanenten Fehlerquellen auf. (25 Prozent) ➤ Nutzung des Entnahmesystems bedingt hohe Konzentration möglich und weist systemimmanenten Fehlerquellen auf. (0 Prozent) 	<p>2,00</p> <p>2,00</p> <p>0,50</p> <p>0,00</p>
<p>c) <u>Handhabbarkeit der Zange:</u></p> <p><i>Hier wird die Frage bewertet, wie leicht und unter welchem Aufwand die Gewebeohrmarken in die Zange eingesetzt werden und welche und wie viele Arbeitsschritte dazu notwendig sind. Weiterhin spielt auch die Entnahme des Probenbehältnisses aus der Zange nach erfolgter Kennzeichnung und Probenentnahme eine Rolle.</i></p> <p>Aus den Prozentpunkten der Ohrmarkenversionen I. / II. / III. und IV. von Los 2 wird ein Mittelwert gebildet, der in die Bewertungsmatrix eingeht. Als Arbeitsschritte zum Einziehen der Gewebeohrmarken wird jeweils erstens das Einsetzen des Lochteils inkl. Probegefäß und zweitens das Einsetzen des Dornteils sowie drittens das Einziehen der Ohrmarke ins Ohr (d.h. das Zusammenzwicken) gewertet. Die Entnahme des Probegefäßes aus der Zange gilt nicht als separater Arbeitsschritt im Sinne des reinen Kennzeichnungsvorgangs. Die Bewertung erfolgt durch das beschriebene Wertungsgremium unter Anwendung des Bewertungssystems von 0 bis 100 Prozent nach den folgenden Maßstäben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Gewebeohrmarken können sehr leicht und ohne großen Aufwand in die Zange eingesetzt werden, zudem sind max. 3 Arbeitsschritte dazu notwendig. Die Entnahme des Probenbehältnisses aus der Zange nach erfolgter Kennzeichnung und Probenentnahme ist unkompliziert. (100 Prozent) ➤ Gewebeohrmarken können leicht und mit geringem Aufwand in die Zange eingesetzt werden und/oder es sind mehr wie 3 Arbeitsschritte dazu notwendig. Die Entnahme des Probenbehältnisses aus der Zange nach erfolgter Kennzeichnung und Probenentnahme ist nur mit hoher Konzentration möglich. (25 Prozent) ➤ Gewebeohrmarken können erschwert und mit erhöhtem Aufwand in die Zange eingesetzt werden, zudem sind mehr wie 3 Arbeitsschritte dazu notwendig. Die Entnahme des Probenbehältnisses aus der Zange nach erfolgter Kennzeichnung und Probenentnahme ist nur mit hoher Konzentration und Fertigkeit möglich. (0 Prozent) 	<p>1,50</p> <p>1,50</p> <p>0,375</p> <p>0,00</p>
<p>d) <u>Systeme/Zangen zum Einziehen aller Ohrmarkenausführungen</u></p>	<p>1,50</p>

<p>Systeme, die ohne Umbaumaßnahmen an der Zange zum Einziehen aller Ohrmarkenversionen mit Gewebeprobe (Produktversionen I. / II. / III. und IV. von Los 2) geeignet sind und zusätzlich zum Einziehen aller Ohrmarkenversionen ohne Gewebeprobe (Produktversionen I. / II. und III. Los 1 sowie V. und VI. von Los 2) genutzt werden können, werden bevorzugt (Los 1 und Los 2 parallel). Das bedeutet, dass bestmöglich alle Ohrmarkenausführungen mit ein und derselben Ohrmarkenzange, ohne diese zu verändern oder umzurüsten, eingezogen werden sollen. Unter Umbaumaßnahmen sind somit Veränderungen oder Umrüstungen der Ohrmarkenzange, wie z. B. das Wechseln oder Ausbauen des Zangendornes sowie das Tauschen von Zangeneinsätzen für die Ohrmarkenaufnahme, zu verstehen.</p> <p>Werden zum Anbringen der verschiedenen Ohrmarken mit Stanzvorrichtung (Produktversionen I. / II. / III. und IV. von Los 2) zudem mehrere Zangen benötigt, führt dies zur Abwertung.</p> <p>Die Bewertung erfolgt unter Anwendung des Bewertungssystems von 0 bis 100 Prozent nach den folgenden Maßstäben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ für das Einziehen aller Ohrmarkenversionen mit Gewebeprobe (Produktversionen I. / II. / III. und IV. von Los 2) und zusätzlich zum Einziehen aller Ohrmarkenversionen ohne Gewebeprobe (Produktversionen I. / II. und III. Los 1 sowie V. und VI. von Los 2) wird eine Ohrmarkenzange benötigt, die keine Umbaumaßnahmen an derselben benötigt (eine Zange für Produktversionen für I. / II. / III. / IV. / V. und VI. von Los 2 und zusätzlich für I. / II. und III. Los 1, ohne Umbaumaßnahmen) (100 Prozent) ➤ für das Einziehen aller Ohrmarkenversionen mit Gewebeprobe (Produktversionen I. / II. / III. und IV. von Los 2) und zusätzlich zum Einziehen aller Ohrmarkenversionen ohne Gewebeprobe (Produkte Produktversionen I. / II. und III. Los 1 sowie V. und VI. von Los 2) wird eine Ohrmarkenzange benötigt, aber es bedarf Umbaumaßnahmen an derselben, notwendige Zubehörteile sind mitzuliefern (40 Prozent) ➤ für das Einziehen der Ohrmarkenausführungen mit Gewebeprobe (Produktversionen I. / II. / III. und IV. von Los 2) wird eine Ohrmarkenzange benötigt, die keine Umbaumaßnahmen an derselben benötigt und zum Einziehen der Ohrmarkenversion ohne Gewebeprobe (Produktversionen V. von Los 2) wird eine weitere Ohrmarkenzange benötigt (jeweils eine Zange für Produktversionen für I. / II. / III. und IV. von Los 2 und eine Zange für V. und VI. von Los 2, ohne Umbaumaßnahmen) (20 Prozent) ➤ für das Einziehen aller Ohrmarkenversionen von Los 2 (Produktversionen I. / II. / III. / IV. und V.) werden mehr als zwei Ohrmarkenzangen zur Abdeckung aller Produktversionen von Los 2 benötigt (mehr als zwei Zangen für I. / II. / III. / IV. / V. und VI. von Los 2) (0 Prozent) 	<p>1,50</p> <p>0,60</p> <p>0,30</p> <p>0,00</p>
<p>(2) Visuelle Überprüfung der Probennahme <i>Hier wird bewertet, ob und wie gut die rein visuelle Kontrolle ohne technische bzw. labortechnische Hilfsmittel des Vorhandenseins einer Gewebeprobe im Probengefäß unter</i></p>	<p>10,00</p>

<p><i>Stallbedingungen, bei denen optimale Lichtverhältnisse nicht immer vorhanden sind, möglich ist.</i></p> <p>Aus den Prozentpunkten der Ohrmarkenversionen I. / II. / III. und IV. von Los 2 wird ein Mittelwert gebildet, der in die Bewertungsmatrix eingeht. Die Bewertung erfolgt unter Anwendung des Bewertungssystems von 0 bis 100 Prozent nach den folgenden Maßstäben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ rein visuelle Kontrolle des Vorhandenseins einer Probe im Probengefäß ist bei nicht optimalen Lichtverhältnissen und ohne technische Hilfsmittel leicht möglich (100 Prozent) 10,00 ➤ rein visuelle Kontrolle des Vorhandenseins einer Probe im Probengefäß ist bei nicht optimalen Lichtverhältnissen und ohne technische Hilfsmittel schlecht möglich (25 Prozent) 2,50 ➤ rein visuelle Kontrolle des Vorhandenseins einer Probe im Probengefäß ist bei nicht optimalen Lichtverhältnissen und ohne technische Hilfsmittel nicht möglich (0 Prozent) 0,00 	
<p>(3) <u>Beschriftung des Probengefäßes</u></p> <p><i>Hier wird die Lesbarkeit der Angaben auf dem Probengefäß unter Stallbedingungen bewertet.</i></p> <p>Aus den Prozentpunkten der Ohrmarkenversionen I. / II. / III. und IV. von Los 2 wird ein Mittelwert gebildet, der in die Bewertungsmatrix eingeht. Die Bewertung hinsichtlich der Erfüllung der in den Vergabeunterlagen für die Ohrmarkenversionen I. / II. / III. und IV. beschriebenen Anforderungen erfolgt unter Anwendung des Bewertungssystems von 0 bis 100 Prozent nach den folgenden Maßstäben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ das erfolgreiche Lesen der Beschriftung des Probengefäßes ist bei nicht optimalen Lichtverhältnissen und ohne weitere technische Hilfsmittel leicht möglich (100 Prozent) 6,00 ➤ das erfolgreiche Lesen der Beschriftung des Probengefäßes ist bei nicht optimalen Lichtverhältnissen und ohne weitere technische Hilfsmittel nur schlecht möglich (50 Prozent) 3,00 ➤ das erfolgreiche Lesen der Beschriftung des Probengefäßes ist bei nicht optimalen Lichtverhältnissen und ohne weitere technische Hilfsmittel nicht möglich (0 Prozent) 0,00 	6,00
<p>(4) <u>Konservierung der Probe</u></p> <p><i>Systeme zur Konservierung von Gewebeproben sind entweder vorhanden oder nicht.</i></p> <p>Aus den Prozentpunkten der Ohrmarkenversionen I. / II. / III. und IV. von Los 2 wird ein Mittelwert gebildet, der in die Bewertungsmatrix eingeht. Die Bewertung erfolgt unter Anwendung des Bewertungssystems von 0 bis 100 Prozent nach den folgenden Maßstäben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ System zur Konservierung der Gewebeprobe ist vorhanden (100 Prozent) 2,00 ➤ Systeme ohne Konservierung der Gewebeprobe (0 Prozent) 0,00 	2,00
<p>(5) <u>Quote der erfolgreichen Probenentnahme</u></p> <p><i>Hierbei werden die Angaben der Bieter zur erfolgreichen Probenentnahme in % ins Verhältnis zum besten angegebenen Wert gesetzt. 100% entsprechen 7 Prozentpunkten der Wichtigkeit, 0% demnach 0 Prozentpunkten der Wichtigkeit in diesem Kriterium.</i></p> <p>Je Prozent Abweichung zum besten Wert werden die maximalen 100 Punkte um 10 Punkte reduziert und ergeben die Benotung des Angebotes in diesem Kriterium.</p> <p>Rechnung: $y = 100 - x$</p>	7,00

	<p>Hierbei ist y die Benotung in Punkten und x der absolute Wert der prozentualen Abweichung zum besten Wert der erfolgreichen Probenentnahme.</p> <p>Die Angaben zur erfolgreichen Probenentnahme sind durch Referenzen und Auswertungen zu belegen (s.a. Teil II).</p>							
D	<p>Erfüllung der Anforderungen an die Laborausrüstung</p> <p><i>Das im Freistaat Sachsen tätige Institut zur Untersuchung der gewonnenen Gewebeproben ist das Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) mit Sitz in Leipzig. Die Laborausrüstung des Institutes ist Eigentum der LUA, so dass die Gewebeentnahmetechnik als gegebene Voraussetzung/Bedingung zur Zulassung von Ohrmarken der Ohrmarkenversionen I / II / III und IV von den Bietern zu akzeptieren ist, da in Bezug auf Laboreinheit keine Änderungen bzw. Anpassungen geplant sind.</i></p> <p><i>Eine Laboreinheit besteht aus einem Gerät zur Öffnung der Probengefäße, der Entnahme der Proben (wenn für die Untersuchung erforderlich), der Erkennung der Proben (Scanner) mit Auslesen der LOM-Nummern und der unter dem Betriebssystem Windows 7 oder höher lauffähigen Software zum Erfassen und Verwalten der Proben.</i></p> <p><i>Die Probengefäße müssen an die in der LUA vorhandenen Spezifikationen angepasst sein. Das bedeutet, die Probengefäße müssen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>• an die Probengefäß-Ständer angepasst sein, da diese im Verbund mit der Erfassungslgistik und Erstellung der Belegungsfiles für die Platten im Einsatz sind.</i> <i>• an die Geräte im 96iger-Format zur automatischen Öffnung der Probengefäße angepasst sein, um zu ermöglichen, dass die Proben direkt in der Untersuchung eingesetzt werden können und die weitere Bearbeitung mit gängigen Laborautomationssystemen im Hochdurchsatz möglich sind.</i> <i>• so gestaltet sein, dass die Proben nach dem Öffnen im 96-Format vorliegen (Länge X Breite gemäß ANSI-Standard).</i> <p><i>Bei oder nach der Öffnung/Überführung der Proben in ein Sekundärgefäß wird der Probenbarcode eingelesen und der Position der Probe im 96-er-Format zugeordnet. Daher muss die auf dem Probengefäß befindliche LOM-Nummer (Ohrmarkenversion I. / II. und III. von Los 2) bzw. die fortlaufende Nummer/Seriennummer (Ohrmarkenversion IV. von Los 2) maschinenlesbar als Barcode oder DataMatrix-Code zusätzlich vorhanden.</i></p> <p>Die Bewertung dieses Kriteriums erfolgt anhand der vom Untersuchungsinstitute aufgeführten Voraussetzungen/Bedingungen. Die Bewertung erfolgt in der Bewertungsmatrix für alle vier Ohrmarkenversionen (I. / II. / III. und IV. von Los 2) insgesamt. Die Bewertung erfolgt unter Anwendung des Bewertungssystems von 0 bis 100 Prozent den nachfolgenden Maßstäben. Die Benotung mit 0 Punkten führt zur Ablehnung des gesamten Angebotes, da die Einhaltung der Vorgaben der LUA unabdingbar sind (Ausschlusskriterium).</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 70%;">➤ Probengefäß erfüllt die Voraussetzungen/Bedingungen der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen vollumfänglich</td> <td style="width: 15%; text-align: right;">(100 Prozent)</td> <td style="width: 15%; text-align: right;">10,00</td> </tr> <tr> <td>➤ Probengefäß erfüllt die Voraussetzungen/Bedingungen der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen nicht</td> <td style="text-align: right;">(0 Prozent)</td> <td style="text-align: right;">0,00</td> </tr> </table>	➤ Probengefäß erfüllt die Voraussetzungen/Bedingungen der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen vollumfänglich	(100 Prozent)	10,00	➤ Probengefäß erfüllt die Voraussetzungen/Bedingungen der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen nicht	(0 Prozent)	0,00	10,00
➤ Probengefäß erfüllt die Voraussetzungen/Bedingungen der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen vollumfänglich	(100 Prozent)	10,00						
➤ Probengefäß erfüllt die Voraussetzungen/Bedingungen der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen nicht	(0 Prozent)	0,00						
E	<p>Konfektionierung/Umwelteigenschaften</p> <p>(1) Konfektionierung</p> <p><i>Alle Ohrmarkenversionen (I. / II. / III. / IV / V. und VI. des Los 2) sind so zu konfektionieren, dass bei der Entnahme aus der Verpackung für den Anwender keine Möglichkeit der Vertauschung der zusammengehörigen Teile möglich ist. Der Versand erfolgt in sicherer Verpackung ohne Verletzungsgefahr für die Transporteure und direkt an den Tierhalter.</i></p> <p>Die Bewertung erfolgt unter Anwendung des Bewertungssystems mit 0 bis 100 Prozent durch das beschriebene Wertungsgremium. Vertauschung möglich = 0 Prozent. Es können jeweils 0-100 Prozent der nachfolgenden Maßstäbe vergeben werden, die anhand der</p>	10,00						
		6,00						

beschriebenen Wichtung des Bewertungsschematas addiert in die Bewertungsmatrix eingehen.	
<p>a) Ohrmarkenausführung I. / II. und III. des Los 2 <i>Die Ohrmarken werden vom Lieferanten zu maximal 10 Sätzen (je Kalb = 1 Satz = 1 Doppelohrmarke) in eindeutig gekennzeichneten Gebinden (vorzugsweise Klarsicht-Polybeutel) vorkonfektioniert geliefert.</i> <i>Die Ohrmarkenpaare sind so zu konfektionieren, dass bei der Entnahme aus der Verpackung für den Anwender keine Möglichkeit der Vertauschung der vier zusammengehörigen Ohrmarkenteile möglich ist (2 x Lochteil, 2 x Dornteil).</i> Aus den Prozentpunkten der Ohrmarkenversionen I. / II. und III. von Los 2 wird ein Mittelwert gebildet, der in die Bewertungsmatrix eingeht. Die Bewertung erfolgt unter Anwendung des Bewertungssystems von 0 bis 100 Prozent nach den folgenden Maßstäben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ keine Möglichkeit der Vertauschung der vier zusammengehörigen Ohrmarkenteile gegeben (100 Prozent) 2,00 ➤ Möglichkeit der Vertauschung der vier zusammengehörigen Ohrmarkenteile gering gegeben (50 Prozent) 1,00 ➤ Möglichkeit der Vertauschung der vier zusammengehörigen Ohrmarkenteile ist gegeben (0 Prozent) 0,00 	2,00
<p>b) Ohrmarkenausführungen IV. des Los 2 <i>Die Rundlinge werden vom Lieferanten zu einzelnen Sätzen in eindeutig gekennzeichneten Gebinden (vorzugsweise Klarsicht-Polybeutel) vorkonfektioniert geliefert.</i> <i>Die Rundlinge sind so zu konfektionieren, dass bei der Entnahme aus der Verpackung für den Anwender keine Möglichkeit der Vertauschung der zusammengehörigen Teile des Rundlings möglich ist (1x Lochteil, 1x Dornteil).</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ keine Möglichkeit der Vertauschung gegeben (100 Prozent) 2,00 ➤ Möglichkeit der Vertauschung gering gegeben (50 Prozent) 1,00 ➤ Möglichkeit der Vertauschung ist gegeben (0 Prozent) 0,00 	2,00
<p>c) Ohrmarkenausführungen V. des Los 2 <i>Bei Produktion von zwei identischen Einzelohrmarken (Verlust beider Ohrmarken) sind diese so zu konfektionieren, dass bei der Entnahme aus der Verpackung für den Anwender keine Möglichkeit der Vertauschung der zwei zusammengehörigen Ohrmarkenteile mit anderen Ohrmarken/ Doppelohrmarken möglich ist (1 x Lochteil, 1 x Dornteil).</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ keine Möglichkeit der Vertauschung der zusammengehörigen Ohrmarkenteile gegeben (100 Prozent) 1,00 ➤ Möglichkeit der Vertauschung der zusammengehörigen Ohrmarkenteile gering gegeben (50 Prozent) 0,50 ➤ Möglichkeit der Vertauschung der zusammengehörigen Ohrmarkenteile ist gegeben (0 Prozent) 0,00 	1,00
<p>d) Ohrmarkenausführungen VI. des Los 2 <i>Bei Produktion von mehreren Einzelohrmarken mit integrierten Transponder (Verlust von mehreren, verschiedenen elektronischen Ohrmarken) sind diese so zu konfektionieren, dass bei der Entnahme aus der Verpackung für den Anwender keine Möglichkeit der Vertauschung der zwei zusammengehörigen Ohrmarkenteile mit anderen elektronischen Ohrmarken möglich ist (1x Lochteil, 1x Dornteil).</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ keine Möglichkeit der Vertauschung der zusammengehörigen Ohrmarkenteile gegeben (100 Prozent) 1,00 ➤ Möglichkeit der Vertauschung der zusammengehörigen Ohrmarkenteile gering gegeben (50 Prozent) 0,50 	1,00

	<p>➤ Möglichkeit der Vertauschung der zusammengehörigen Ohrmarkenteile ist gegeben</p>	<p>(0 Prozent) 0,00</p>
<p>(2)</p>	<p>Umwelteigenschaften <i>Es werden Kennzeichnungsmittel für Rinder bevorzugt, deren Umwelteigenschaften durch den Anfall von möglichst wenig Plastikmaterial bei der Konfektionierung der Ohrmarkenversionen I. / II. und III. von Los 2 positiv zu bewerten sind. Hinsichtlich der Umwelteigenschaften wird bewertet, wieviel Plastikmaterial bei der Konfektionierung der Kennzeichnungsmittel für Rinder anfällt. Verpackungen (vorzugsweise Klarsicht-Polybeutel) zum Schutz vor Verschmutzung werden nicht mitgewogen.</i> <i>Es wird insgesamt das Verpackungsmaterial gewogen, das bei der Kennzeichnung von 20 Zuchttieren (20-Tier-Gewicht) anfällt. Zum Wiegen wird eine Präzisionswaage Kern PCB (Wägebereich 3500 g, Ablesbarkeit 0,01 g), welche jährlich durch die Firma Waagenbau GmbH extern gewartet wird, genutzt.</i></p> <p>Für die Berechnung der Punkte für das Bewertungskriterium „Umwelteigenschaften“ wird die prozentuale Abweichung des Gewichtes zum niedrigsten Gewicht ermittelt. Eine Abweichung von 0 % erhält 100 % der für das Kriterium vorgesehenen Prozentpunkte. Das trifft für das niedrigste Gewicht zu, da es zu sich selbst eine Abweichung von 0 % hat. Die anderen Abweichungen werden interpoliert zwischen 100 % und 0 % der für das Kriterium vorgesehenen Prozentpunkte. Eine Abweichung von 100 % und mehr zum niedrigsten Gewicht wird mit 0 % der für das Kriterium vorgesehenen Prozentpunkte bewertet. Rechnung: $y = 100 - x$. Hierbei entspricht y dem errechneten Punktwert und x dem absoluten Wert der prozentualen Abweichung zum niedrigsten Gewicht.</p>	<p>4,00</p>

Anlage IV zu Teil III

Beschreibung der XML- Datei zur Bestellung der Ohrmarken beim Auftragnehmer

Beschreibung der XML-Datei zur Bestellung der Ohrmarken beim Hersteller

Datentransfer

Die Information der eingegangenen Bestellungen in der Regionalstelle werden an den Ohrmarkenhersteller per XML-Datei übermittelt. Der Datentransfer der Ohrmarkenbestellung erfolgt per E-Mail. Als Anlage wird eine Datei mit nachfolgender Bezeichnung versendet: LOMXXXXX_TYYYYYY.xml (XXXXXX = Nummer des Kreditors, TYYYYYY = TransferId)

XML-Struktur

Das XML-Dokument beginnt mit der XML-Deklaration und enthält das Wurzelement „Ohrmarkenbestellung“ mit dem Kindelement „Registriernummer“ (1..n mal), dieses wiederum enthält das Kindelement „Lom“. Die einzelnen Elemente werden in der folgenden Tabelle mit ihren Attributen und Kindelementen erläutert. Geplante Erweiterungen der XML-Struktur sind **fett** hervorgehoben.

Element	Attribut	Unterelement	Beschreibung
Ohrmarkenbestellung	BestellerId		Kundenummer des LKV beim Hersteller
	TransferId		Identifikationsnummer des Datentransfers
	Version		Version der Schnittstelle (neu: 4)
Registriernummer	RegNr		Registriernummer des Unternehmens
	Name		Anschrift Name
	Name3		Anschrift Name3
	Name2		Anschrift Name2
	Strasse		Anschrift Straße
	Ortsteil		Anschrift Ortsteil
	Postleitzahl		Anschrift Postleitzahl
	Ort		Anschrift Ort
	Land		Anschrift Land
Lom	Debitor		Kundenummer LOM Besteller
Lom		OnrVon	Beginn Ohrmarkenserie
		OnrBis	Ende Ohrmarkenserie
		BestellDatum	Datum der Bestellung
		Tierart	1 = Rinder; 2 = Schafe/Ziegen; 3 = Schweine
		Anzahl	1 = Einzel; 2 = Doppel (für NKZ) Anzahl der Doppelkennzeichnung (für Serien)
		BestellTyp	1 = NKZ; 2 = Serie
		OhrmarkenArt	z.B. 01 Caisley Multiflex F / D

Element	Attribut	Unterelement	Beschreibung
			05 Hauptner/ Herberholz Neoflex ...
		Reklamation	0 = nein; 1 = ja
		Eilig	0 = nein; 1 = ja
		AnzahlZangen	Anzahl der Zangen
		AnzahlBolusgeber	Anzahl der Bolusgeber
		AnzahlZangenersatzstifte	Anzahl der Zangenersatzstifte
		AnzahlBeschriftungsstifte	Anzahl der Beschriftungsstifte
		Zusatz	Nur für NKZ Schafe/Ziegen, sonst leer normal = normale Ohrmarke elektronisch = elektron. Ohrmarke
		Besonderheiten	Textinformation (max. 500 Zeichen)

Muster einer XML-Datei zur Ohrmarkenbestellung

Geplante Erweiterungen (**fett** hervorgehoben):

Das Element <Registriernummer> erhält das zusätzliche Attribut **Name3**. Der Attributwert ist eine Zeichenfolge von 0 bis 50 Zeichen.

Das Element <Lom> wird um die Kindelemente **<AnzahlZangenersatzstifte>** und **<AnzahlBeschriftungsstifte>** erweitert. Hier wird jeweils ein numerischer Wert größer/gleich Null übergeben.

```
<?xml version="1.0" encoding="ISO-8859-1"?>
```

```
<Ohrmarkenbestellung Version="4" TransferId="T019285" BestellerId="50822">
```

```
  <Registriernummer RegNr="DE 146270600009" Name="Priestewitzer Agrarprodukte"
    Name3="Beispiel-Adresszusatz" Name2="Skassaer Landschweinehof" Strasse="An der
    Schäferei 2" Ortsteil="Baselitz" Postleitzahl="01561" Ort="Priestewitz" Land="Deutschland"
    Debitor="16901">
```

```
  <Lom>
```

```
    <OnrVon>DE 0114 000 43167</OnrVon>
```

```
    <OnrBis>DE 0114 000 43167</OnrBis>
```

```
    <BestellDatum>23.07.2015</BestellDatum>
```

```
    <Tierart>2</Tierart>
```

```
    <Anzahl>1</Anzahl>
```

```
    <BestellTyp>1</BestellTyp>
```

```
    <OhrmarkenArt>27</OhrmarkenArt>
```

```
    <Reklamation>0</Reklamation>
```

```
    <Eilig>0</Eilig>
```

```
    <AnzahlZangen>0</AnzahlZangen>
```

```
    <AnzahlBolusgeber>0</AnzahlBolusgeber>
```

```
    <AnzahlZangenersatzstifte>0</AnzahlZangenersatzstifte>
```

```
    <AnzahlBeschriftungsstifte>0</AnzahlBeschriftungsstifte>
```

```
    <Zusatz>normal</Zusatz>
```

```
    <Besonderheiten></Besonderheiten>
```

```
  </Lom>
```

```
</Registriernummer>
```

```
</Ohrmarkenbestellung>
```

Anlage V zu Teil III

Webservice zur Rückmeldung von Informationen des Ohrmarkenherstellers an den LKV

Webservice zur Rückmeldung von Informationen des Ohrmarkenherstellers an den LKV

Für die Rückmeldung der Daten zur Ohrmarkenproduktion durch den Hersteller an den LKV stellt dieser einen Webservice (LOMSERVICES) zur Verfügung.

Der Hersteller trägt über diesen Webservice die Daten zum Status der Ohrmarkenbestellung in den entsprechenden Datensatz im LKV ein.

Eingangsdatum: Eingang der Bestellung beim Hersteller

Produktionsdatum: Die bestellten Ohrmarken sind produziert.

Lieferdatum: Die Ohrmarken sind an den Landwirt ausgeliefert Das Lieferdatum ist Basis für die Rechnungslegung im LKV.

Zur Authentifizierung bei der Benutzung des Webservice LOMSERVICES erhält der Hersteller vom LKV Zugangsdaten (Username und Passwort).

Werden Username und / oder Passwort falsch angegeben, ist der Rückgabewert des Webservices „false“. Es wird keine Datenübertragung durchgeführt.

Der Aufruf des Webservice ist über folgenden Link möglich:

<http://www.agrarservices.net/lomservices/>

Der Webservice stellt drei Funktionen bereit:

AbgleichEingangsdatum

Eintragen des Eingangsdatums der LOM-Bestellung

AbgleichLieferdatum

Eintragen des Auslieferungsdatums der LOM-Bestellung

AbgleichProduktionsdatum

Eintragen des Produktionsdatums der LOM-Bestellung

Folgende Parameter müssen beim Aufruf der Webservice-Methoden übergeben werden:

Parameter	Wert
Username	Anmeldename zur Authentifizierung
Password	Passwort zur Authentifizierung
bnr15	Registriernummer des Betriebes
onr_von	erste Nummer der Ohrmarkenserie
onr_bis	letzte Nummer der Ohrmarkenserien (ist ggf. gleich der ersten Nummer, z.B. bei Bestandsohrmarken)
Bestelldatum	Datum der Ohrmarkenbestellung Format dd.MM.YYYY
Tierart	Tierart 1 (Rinder), 2 (Schafe/Ziegen) oder 3 (Schweine)
Bestelltyp	Bestelltyp 1 (Nachkennzeichnung) oder 2 (Ohrmarken)
OhrmarkenArt	Ohrmarkenart (Nummer, die durch den LKV für die jeweilige Ohrmarkenart vergeben wird)

Teil III – Leistungsbeschreibung

Rahmenvereinbarung zur Bereitstellung und Lieferung von Ohrmarken
einschliesslich Ohrmarkenzangen zur amtlichen Kennzeichnung von
Rindern im Freistaat Sachsen
Vergabenummer: 50072/24



Eingangsdatum oder Produktionsdatu m oder Lieferdatum	Entsprechend der verwendeten Methode das Eingangsdatum, das Produktionsdatum oder das Lieferdatum der Bestellung Format dd.MM.YYYY
---	---

Die erforderlichen Parameter sind in der Bestelldatei (XML-Datei), die der LKV bei der Bestellung der Ohrmarken an den Hersteller sendet, enthalten.

Werden die Parameter beim Funktionsaufruf nicht korrekt angegeben, liefert der Webservice den Wert „false“ zurück und es werden keine Daten zum LKV übertragen.
Konnten die Daten erfolgreich beim LKV eingetragen werden, gibt der Webservice den Wert „true“ zurück.